

Schlussbericht
über die Prüfung des
Jahresabschlusses zum 31.12.2016
und des Lageberichtes
für das Haushaltsjahr 2016
des Kreises Ostholstein



Plön, 07.11.2017

Kreis Ostholstein
Fachdienst Rechnungs- und Gemeindeprüfung
Rechnungsprüfungsamt
Hamburger Str. 17/18
24306 Plön

Telefon: 04522 - 743 230
Fax: 04522 - 743 95 230
e-mail: rpa@kreis-ploen.de

Inhaltsverzeichnis

	Seite
A. Berichtsteil	
I Prüfungsauftrag	4
II Stellungnahme zur Lagebeurteilung	4
III Grundsätzliche Feststellungen.....	5
IV Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung.....	6
V Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung.....	8
V.1 Vorjahresabschluss.....	8
V.2 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	8
V.3 Allgemeine Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.....	9
V.4 Prüfungsfeststellungen zum pflichtigen Anhang nach § 51 GemHVO-Doppik	11
V.5 Haushaltssatzungen, Haushaltsplan und Bekanntmachung	12
V.6 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen.....	13
V.7 Ermächtigungsübertragungen von 2016 auf 2017	13
VI Internes Kontrollsystem (IKS)	14
VII Vermögens-, Finanz- und Erfolgslage	15
VIII Schlussbemerkung.....	20
B. Erläuterungsteil	
1. Erläuterungen zur Jahresbilanz zum 31.12.2016	21
1.1 Vorbemerkungen	21
1.2 Aktivseite	22
1.3 Passivseite.....	38
2. Erläuterungen zur Gesamtergebnisrechnung 2016.....	52
3. Gesamtfinanzrechnung 2016	61
C. Besondere Prüfbereiche	
1. Kindernotfallbetreuung.....	62
2. Leistungsorientierte Bezahlung im Kreis Ostholstein	64
3. Betriebliches Eingliederungsmanagement	65
4. Verkürzung von Stufenlaufzeiten	67
5. Schulkostenbeiträge der kreiseigenen berufsbildenden Schulen in Eutin und Oldenburg.....	69
6. Prüfung von Beschaffungsmaßnahmen	71
7. Anwendung des Vergaberechtes bei Maßnahmen mit Zuwendungen des Kreises Ostholstein aus der Feuerschutzsteuer.....	74
8. Auftragsverwaltung für Wartungs- und Instandhaltungsverträge	75

Anlagenverzeichnis

ANLAGE 1	Jahresbilanz zum 31.12.2016	76
ANLAGE 2	Gesamtergebnisrechnung für die Zeit vom 01.01. - 31.12.2016.....	77
ANLAGE 3	Gesamtfinanzrechnung 2016.....	78
ANLAGE 4	Anhang für das Haushaltsjahr 2016 mit	
	▪ Anlagenspiegel	
	▪ Forderungsspiegel	
	▪ Verbindlichkeitspiegel	
	▪ Aufstellung der übertragenen Haushaltsermächtigungen (nicht vorhanden)	
	▪ Übersicht über Sondervermögen, Zweckverbände, Gesellschaften, Kommunalunternehmen nach § 106 a GO, gemeinsame Kommunalunternehmen nach § 19 b GKZ und andere Anstalten, die von der Gemeinde getragen werden mit Ausnahme der öffentlich-rechtlichen Sparkassen, Wasser- und Bodenverbände	
	▪ Übersicht über die übernommenen Bürgschaften, Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie Rechtsgeschäften, die diesen wirtschaftlich gleichkommen	
ANLAGE 5	Lagebericht für das Haushaltsjahr 2016	

A. Berichtsteil

I Prüfungsauftrag

Der Kreis Ostholstein führt seit dem 01.01.2009 seine Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen des doppelten Haushaltsrechts. Somit gelten die Bestimmungen der hierzu vom Land Schleswig-Holstein erlassenen Gesetze und Verordnungen und hier insbesondere die der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik), soweit nicht die Bestimmungen des Steuerrechts Anwendung finden.

Die Pflichtprüfung des Jahresabschlusses 2016 des Kreises Ostholstein durch das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Ostholstein (im Folgenden auch nur RPA genannt) basiert auf folgenden Rechtsgrundlagen:

- § 57 Kreisordnung (KrO) i. V. m. § 95 n und § 116 Gemeindeordnung (GO),
- Geschäftsanweisung für das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt des Kreises Ostholstein in der ab 01.08.2008 geltenden Fassung.

Das RPA hat ergänzend die Recht- und Zweckmäßigkeit sowie die Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerfüllung durch die Verwaltung in ausgewählten Bereichen geprüft (vgl. Kapitel C. Besondere Prüfbereiche). Die Prüfungsfeststellungen wurden vorab überwiegend mit der Verwaltung besprochen.

Die (noch) nicht beachteten Änderungshinweise bedürfen noch einer Umsetzung. Das RPA wird dies im Zuge von Folgeprüfungen nachvollziehen.

II Stellungnahme zur Lagebeurteilung

Der Lagebericht nach § 52 GemHVO-Doppik bildet neben dem Jahresabschluss ein eigenständiges und somit zusätzliches Berichtsinstrument, dem eine wertende Analyse und Kommentierung relevanter Sachverhalte zukommt. Dieser ist so zu fassen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Kreises vermittelt wird. Er soll darüber hinaus auf die künftige Entwicklung des Kreises eingehen.

Die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage ist anhand der Ergebnisse des vorgelegten Jahresabschlusses erläutert worden. Daneben werden Vorgänge von besonderer Bedeutung dargestellt und eine Analyse der Haushaltswirtschaft sowie der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vorgenommen. Die Ausführungen des Kreises Ostholstein sind nachvollziehbar.

Der umfangreiche Lagebericht des Landrates enthält folgende Kernaussagen zum Haushaltsverlauf und zur wirtschaftlichen Lage des Kreises Ostholstein:

Es konnte ein Jahresergebnis in Höhe von + 6,8 Mio. € erzielt werden. Gegenüber dem erwarteten Fehlbetrag des Planhaushaltes (einschließlich Nachtrag) in Höhe von -3,8 Mio. € betrug die Verbesserung 10,6 Mio. €. Der bilanziell auszuweisende „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ verminderte sich somit von 21,0 Mio. € auf 14,2 Mio. €.

Eine Aufnahme von Kassenkrediten war aufgrund der ganzjährig gegebenen Liquidität nicht erforderlich.

Die Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen konnten von 60,9 Mio. € auf 53,3 Mio. € reduziert werden, welches im Ergebnis die zukünftigen Zinslasten weiter reduzieren dürfte.

Der Lagebericht des Landrates enthält folgende Kernaussagen zu den wesentlichen Chancen und Risiken und dem Ausblick des Kreises Ostholstein:

Unter Berücksichtigung der Finanzplandaten sollte der „Nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag“ zum Ende des Jahres 2018 vollständig ausgeglichen sein.

Geldmitteltransfers aus dem zweiten Konsolidierungshilfevertrag für die Jahre 2016 - 2018 mit dem Land Schleswig-Holstein dürfte der Kreis Ostholstein bei dem gegenwärtigen Abbau aufgelaufener Altfehlbeträge nicht mehr erhalten, so dass sich in der Folge die Handlungsmöglichkeiten wieder erhöhen dürften.

Der Kreis Ostholstein dürfte bereits ab dem Haushaltsjahr 2019 in der Lage sein, die Kreisumlage wieder spürbar zu senken.

Die Entwicklung der Asyl- und Flüchtlingssituation und die damit verbundenen Lasten sind nach 2016 auch 2017 nicht nur in finanzieller Hinsicht kaum vorhersehbar und stellen den Kreis Ostholstein auch im Hinblick auf Integrationsmaßnahmen weiterhin vor neuen Herausforderungen.

Auf die Konjunkturanfälligkeit und Zinsänderungsrisiken und den damit verbundenen finanziellen Risiken für den Kreishaushalt wird vor dem Hintergrund einer fehlenden ErgebnISRücklage hingewiesen.

Die Aufgabenfelder der sozialen Sicherung sowie der Jugendhilfe weisen seit Jahren eine stetig steigende Kostendynamik mit einem überproportionalen Verlauf nach oben auf, ohne das diesen verlässliche Finanzmittelzuwächse gegenüber stehen. Diesen negativen Trend begünstigen insbesondere die stetig steigenden Fallzahlen sowie erhöhte Anforderungen an die Leistungsqualität.

Insgesamt wird die Lage des Kreises Ostholstein so dargestellt, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage vermittelt wird. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss.

III Grundsätzliche Feststellungen

Gemäß § 95 m der GO hat der Kreis Ostholstein zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist. Dieser muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kreises Ostholstein vermitteln und ist zu erläutern. Der Jahresabschluss besteht aus der Gesamtergebnisrechnung, der Gesamtfinanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem Anhang. Ihm ist ein Lagebericht beizufügen. Der Jahresabschluss ist innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen.

Die GemHVO-Doppik bestimmt in § 44 Abs. 4 ergänzend, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht bis spätestens 1. Mai eines jeden Jahres der Prüfungsbehörde - in diesem Fall dem RPA - vorzulegen ist. Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt entsprechend § 95 n Abs. 1 der GO. Das Prüfungsergebnis ist in einem Schlussbericht zusammenzufassen (§ 95 n Abs. 2 GO).

Nach Abschluss der Prüfung sind der Jahresabschluss und der Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht dem Kreistag zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Der Kreistag beschließt über den Jahresabschluss und über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres.

Folgend § 44 Abs. 3 GemHVO-Doppik ist der Jahresabschluss (Anhang) und der Lagebericht vom Landrat zu unterzeichnen. Der mit Datum 04.07.2017 unterzeichnete

Jahresabschluss 2016 einschließlich der pflichtigen Anlagen sowie der Lagebericht sind dem RPA am 10.07.2017 zugegangen.

Die Frist für die Aufstellung des Jahresabschlusses als auch die Frist für deren Vorlage einschließlich des Lageberichtes an das RPA wurden durch die Verwaltung des Kreises Ostholstein nicht eingehalten. Laut Lagebericht des Landrates ist die Verwaltung bestrebt, die gesetzlich vorgesehenen Fristvorgaben zukünftig zu beachten. Hierzu wäre aber eine Beschleunigung von finanziell bedeutsamen Abrechnungen erforderlich. Inwieweit für den Kreis selbst die Abrechnungsmodalitäten in zeitlicher Hinsicht steuerbar sind, entzieht sich zum Zeitpunkt dieser Prüfung der Kenntnis des RPA.

Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses berichtet dieser Prüfungsbericht.

Diesem Bericht sind als Anlagen der geprüfte Jahresabschluss zum 31.12.2016 (Bilanz, Gesamtergebnisrechnung, Gesamtfinanzzrechnung und Anhang) sowie dessen Lagebericht beigelegt.

IV Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Der Prüfungsinhalt ergibt sich aus § 95 n Abs. 1 GO. Danach prüft das RPA den Jahresabschluss und den Lagebericht mit allen Unterlagen dahingehend, ob

1. der Haushaltsplan eingehalten ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind,
3. bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
4. das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind,
5. der Anhang zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist,
6. der Lagebericht zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist.

Das RPA kann die Prüfung nach seinem pflichtgemäßen Ermessen beschränken und auf die Vorlage einzelner Prüfungsunterlagen verzichten.

Erstellung, Aufstellung, Inhalt und Ausgestaltung der Buchführung, des Jahresabschlusses und des Lageberichtes liegen in der Verantwortung des Landrates des Kreises Ostholstein.

Aufgabe des RPA war es, auf der Grundlage der durchgeführten Prüfung ein Urteil über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars sowie der festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände und den Lagebericht, abzugeben. Dazu hat das RPA die Buchführung, die Inventur, das Inventar, die festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände, den Jahresabschluss zum 31.12.2016, bestehend aus der Gesamtergebnisrechnung, der Gesamtfinanzzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz sowie den Anhang und den Lagebericht für das Haushaltsjahr 2016 des Kreises Ostholstein geprüft.

Im Rahmen der Prüfung wurde die Einhaltung des Haushaltsrechts und der sonstigen Bestimmungen über die Erstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie die Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung geprüft.

Die Prüfung nach § 95 n GO wurde nach dem risikoorientierten Prüfungsansatz vorgenommen. Danach ist es erforderlich, die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass ein hinreichend sicheres Urteil darüber abgegeben werden kann, ob der Jahresabschluss und der Lagebericht frei von wesentlichen Fehlaussagen sind.

Dem risikoorientierten Prüfungsansatz folgend, hat das RPA eine am Risiko des Kreises Ostholstein ausgerichtete Prüfungsplanung entwickelt. Die Prüfung beruhte auf einer stichprobengestützten Kontrolle der Nachweise für die Bilanzierung unter Berücksichtigung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze. Die Prüfung umfasste einzelfallorientierte Prüfungshandlungen sowie Aufbau- und Funktionsprüfungen.

Art, Umfang und zeitlicher Ablauf der einzelnen Prüfungshandlungen wurden unter Berücksichtigung der Risikoeinschätzung sowie der Wesentlichkeit bestimmt.

An der körperlichen Bestandsaufnahme (Inventur) der Vermögensgegenstände, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten hat das RPA nicht teilgenommen. Die Prüfung, ob die Inventur gründlich und sachgerecht vorbereitet wurde, die gesetzlich zulässigen Verfahren auch tatsächlich und ordnungsgemäß angewandt wurden und zu entsprechenden Ergebnissen geführt haben, konnte somit nur retrograd (rückläufig) erfolgen.

Zu einzelnen geprüften Bilanz-/Ergebnisrechnungspositionen ergeben sich teilweise Prüfungsanmerkungen, die sich im Erläuterungsteil dieses Berichtes (vgl. Kapitel B dieses Berichtes) wiederfinden.

Das RPA ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für das Prüfungsurteil bildet. Alle erbetenen Aufklärungen und Nachweise wurden durch den Leiter des Fachdienstes für Finanzen erteilt.

Eine Vollständigkeitserklärung des Landrates mit der dem RPA bestätigt wird, dass im Jahresabschluss sämtliche Vermögensgegenstände und Schulden enthalten sind und alle erkennbaren Risiken ausreichend berücksichtigt wurden, hat das RPA zu den Akten genommen.

V Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

V.1 Vorjahresabschluss

Nach § 57 KrO i. V. m. § 95 n Abs. 3 beschließt der Kreistag über den Jahresabschluss; zugleich berät er den hierzu ergangenen Bericht des Rechnungsprüfungsamtes. Sowohl der Jahresabschluss zum 31.12.2015 als auch der Bericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2015 haben dem Kreistag in seiner Sitzung am 06.12.2016 zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegen. Die Beschlüsse lauten wie folgt:

1. Der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2015 mit dem enthaltenen Anhang und Lagebericht für das Haushaltsjahr 2015 des Kreises Ostholstein und die Stellungnahme der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.
2. Der Kreistag beschließt den Jahresabschluss 2015 mit der am 27.05.2016 aufgestellten Abschlussbilanz des Kreises Ostholstein zum 31.12.2015 mit einer Bilanzsumme von 207.183.101,26 € sowie einem nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag von 21.066.547,99 € sowie den Lagebericht.
3. Der mit der Ergebnisrechnung 2015 ausgewiesene Jahresüberschuss in Höhe von 7.190.766,00 € wird vollständig zur Reduzierung des negativen Eigenkapitalvortrages verwendet.

Die sich daran anschließende örtliche Bekanntmachung und Auslegung erfolgte entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen (§ 95 n Abs. 4 GO).

V.2 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

Organisation und Geschäftsverteilung

Die grundlegende Organisationsstruktur der Kreisverwaltung Plön ist in einem Organigramm festgelegt und wird bei Bedarf zeitnah aktualisiert.

Ein Geschäftsverteilungsplan liegt vor und wird bei Bedarf regelmäßig angepasst.

Organisation des Rechnungswesens

Rechtsgrundlage für die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung bildet nach § 36 GemHVO-Doppik das Vorhandensein einer Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung, die zum 10.10.2011 in Kraft trat.

Das RPA weist darauf hin, dass die sich noch in Kraft befindliche Dienstanweisung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen des Kreises Ostholstein vom 30.05.1997 einer Neufassung bedarf.

Mit Einführung der Doppik und den damit verbundenen Rechtsvorschriften haben sich auch die Anforderungen an die dezentrale Geschäftsbuchhaltung geändert. So erfordert die Doppik in manchen Produktbereichen auch Kenntnisse in der Vermögensverwaltung. Zudem setzt die Doppik eine hinreichende Kommunikation und ein Zusammenwirken zwischen Geschäfts- und Anlagenbuchhaltung voraus.

Umfang und Ergebnis der Belegprüfung

Im Rahmen der Prüfung einzelner Bilanz- und Gesamtergebnispositionen wurden vereinzelt - soweit erforderlich - zahlungsbegründende Unterlagen herangezogen und geprüft.

Einsatz von Finanzsoftware

Für das Rechnungswesen wird die Finanzsoftware proDoppik der H&H Datenverarbeitungs- und Beratungsgesellschaft mbH, Berlin, eingesetzt. Nach § 33 Abs. 7 Ziff. 1 der GemHVO-Doppik dürften nur fachlich geprüfte Programme und freigegebene Verfahren eingesetzt werden. Für das Finanzverfahren wird ordnungsgemäß ein Test- und Freigabeverfahren gemäß § 5 Abs. 2 Landesdatenschutzgesetz (LDSG)/§ 5 Datenschutzverordnung (DSVO) durchgeführt. Die Testmaßnahmen und die dabei erzielten Ergebnisse werden dokumentiert. Die Freigabeerklärungen erfolgen schriftlich durch den Leiter des Fachdienstes für Finanzen. Die Freigabeerklärungen werden in der Abteilung für Informationstechnik verwahrt.

Ob das vorgenannte IT-Verfahren zur Abbildung der Haushaltsplanung, der Buchführung, der Ergebnis- und Finanzplanung sowie der Erstellung des Jahresabschlusses nach den Vorgaben der GemHVO-Doppik, der GO, der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung sowie der datenschutzrechtlichen Bestimmungen geeignet ist, war nicht Gegenstand dieser Prüfung.

Bestandsnachweise und Buchführung

Die Bestandsnachweise der Vermögensgegenstände, des Kapitals, der Schulden sowie der Sonderposten und der Rechnungsabgrenzungsposten sind erbracht.

Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen entsprechen nach der Feststellung des RPA den gesetzlichen Vorschriften und den diese ergänzenden Bestimmungen. Die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht.

Während der Prüfung ergaben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass die vollständige Erfassung der Geschäftsvorfälle sowie die Vermögenssicherung nicht gewährleistet sein könnten.

V.3 Allgemeine Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Im Rahmen der Erläuterung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden ist insbesondere die Ausübung von zulässigen Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechten nach der GemHVO-Doppik von Bedeutung, weil mit derartigen Entscheidungen der gesetzlichen Vertreter eine Einflussnahme auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses ermöglicht wird.

Wie bereits in den vorherigen Jahresabschlussberichten gefordert, bedarf es auf Seiten des Kreises Ostholstein noch einer verbindlichen Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie. Die hierzu im Anhang gemachten Ausführungen beziehen sich überwiegend auf ausgewählte gesetzliche Vorschriften. Insbesondere soll eine derartige Richtlinie der Anlagenbuchhaltung Entscheidungssicherheit bei individuellen Bilanzierungs- und Bewertungsfragen geben und das Wissensmanagement z.B. bei Mitarbeiterwechseln sicherstellen. Die Notwendigkeit der Inkraftsetzung einer derartigen Richtlinie wird aus den Prüfungshinweisen zur Bewertung von Aktiva und Passiva (vgl. Kapitel B.1. dieses Berichtes) nochmals deutlich. Eine diesbezügliche Entscheidung ist vom Kreis Ostholstein noch nicht getroffen worden.

Der Jahresabschluss des Kreises Ostholstein zum 31.12.2016 basiert auf folgenden wesentlichen Bewertungsgrundlagen:

Das Anlagevermögen wird zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten vermindert um die planmäßigen (linearen) Abschreibungen ausgewiesen. Von den gesetzlich zulässigen Inventur- und Bewertungsvereinfachungsverfahren wurde Gebrauch gemacht.

Finanzanlagen sind mit Anschaffungskosten, mit gutachterlich ermittelten Übertragungs- bzw. Veräußerungswerten oder mit dem Anteil am Stammkapital unter Verwendung der sog. Eigenkapitalspiegelwertmethode bewertet worden.

Forderungen wurden grundsätzlich zu Nennwerten bilanziert.

Die als aktive Rechnungsabgrenzungsposten bilanzierten geleisteten Zuschüsse und Zuweisungen für die Anschaffung und Herstellung von Vermögensgegenständen, an denen der Kreis Plön nicht über das wirtschaftliche Eigentum verfügt, wurden gemäß § 40 Abs. 7 GemHVO-Doppik jährlich entsprechend ihrer Zweckbindungsfrist aufgelöst. Sofern eine Zweckbindungsfrist nicht festgelegt ist, erfolgte die Auflösung von Zuwendungen für die Anschaffung und Herstellung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, Infrastrukturvermögen und Bauten auf fremden Grund und Boden jährlich mit einem Satz von 4 v.H. und Zuwendungen für andere Vermögensgegenstände mit einem Satz von jährlich 10 v.H.

Die gebildeten Sonderposten für aufzulösende Zuschüsse und Zuweisungen wurden entsprechend den Nutzungsdauern der bezuschussten Anlagegüter aufgelöst.

Die wurde versicherungsmathematisch durch die Versorgungsausgleichskasse der Kommunalverbände in Schleswig-Holstein nach dem Barwertverfahren ermittelt. Die Pensionsrückstellung Beihilferückstellung werde auf Grundlage eigener Berechnungen unter Zugrundelegung der Entwicklungsverläufe bei der Pensionsrückstellung bestimmt.

Die Verbindlichkeiten wurden mit dem Erfüllungsbetrag bewertet.

Prüfungsbemerkungen zur Inventur und deren Grundlagen

Folgend § 37 Abs. 2 GemHVO-Doppik ist mindestens alle drei Jahre für Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens eine körperliche Bestandsaufnahme durchzuführen. Eine diesbezügliche Inventur erfolgt beim Kreis Ostholstein jeweils zum 31.12. anhand von ausgegebenen Inventarlisten der Anlagenbuchhaltung.

Eine Inventurrichtlinie ist weiterhin nicht vorhanden.

Die Inventur selbst war nicht Prüfungsgegenstand dieser Abschlussprüfung.

Auf die noch ausstehende Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie wird an dieser Stelle hingewiesen.

V.4 Prüfungsfeststellungen zum pflichtigen Anhang nach § 51 GemHVO-Doppik

Der Anhang dient folgend § 51 GemHVO-Doppik u.a. der besonderen Erläuterung zu einzelnen Bilanz- und Ergebnisrechnungspositionen sowie der verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Hierzu ergeben sich folgende Prüfungsbemerkungen:

Die Bilanz zum 31.12.2016 ist in Anlehnung zum Muster zu § 48 GemHVO-Doppik (Anlage 23) hinsichtlich der Gliederungsziffern künftig zu erweitern. Im Übrigen bittet das RPA korrespondierend zu diesem Muster zukünftig im Anhang die Bilanzwerte zum vorherigen Bilanzstichtag zu nennen (31.12. statt 01.01).

Folgend dem Anhang wurden die Finanzanlagen mit gutachterlich ermittelten Übertragungs- bzw. Veräußerungswerten oder mit dem Anteil am Stammkapital unter Verwendung der sog. Eigenkapitalspiegelwertmethode bewertet. Hierzu fehlt die Ergänzung, dass Finanzanlagen auch mit dem Nennwert bilanziert wurden.

Eine pflichtige Aufstellung der übertragenen Haushaltsermächtigungen folgend § 51 Abs. 3 Nr. 4 nach § 23 Abs. 1 und 2 GemHVO-Doppik liegt dem Anhang bei, entspricht allerdings nicht dem amtlichen Muster. Das RPA bittet zukünftig um Beachtung der Rechtsvorschrift.

Die Übersicht über Sondervermögen, Zweckverbände, Gesellschaften, Kommunalunternehmen nach § 106 a GO, gemeinsame Kommunalunternehmen nach § 19 b GKZ und andere Anstalten, die von der Gemeinde getragen werden mit Ausnahme der öffentlich-rechtlichen Sparkassen, Wasser- und Bodenverbände entspricht nicht dem aktuellen Stand zum 31.12.2016, da sie nicht die Beteiligung an der KOZOS AöR enthält.

Während die vorstehende Übersicht für den EON-Hanse Aktienanteil des Kreises am Stammkapital einen Wert in Höhe von 6.083 Mio. € ausweist, gibt der Anhang auf S. 9 einen Betrag in Höhe von 7.511.500,00 € wieder. Die Wertdifferenz ist aufzuklären.

Ebenso wird in dieser Anlage die Entwicklungsgesellschaft OH (GbR) mit einem Stammkapital in Höhe von 61 TEUR aufgeführt, wobei der Kreis OH einen Anteil in Höhe von 50 % hält. Eine Bestätigung der Richtigkeit dieses nachrichtlichen Ausweises konnte bis zum Abschluss dieser Prüfung nicht abschließend geprüft werden, zumal in der Bilanz selbst diesbezüglich kein Ausweis erfolgt. Dieses wird in der nächsten Jahresabschlussprüfung näher betrachtet werden.

V.5 Haushaltssatzungen, Haushaltsplan und Bekanntmachung

Die Haushaltssatzung des Kreises Ostholstein für das Haushaltsjahr 2016 wurde vom Kreistag am 08.12.2015 beschlossen.

Am 03.02.2016 erteilte das Innenministerium (Kommunalaufsichtsbehörde) die Genehmigung für die genehmigungspflichtigen Teile der Haushaltssatzung betreffend des Teilbetrages der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie des Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen.

Des Weiteren beschloss der Kreistag hinsichtlich der Neufestsetzungen des Gesamtbetrages der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie des Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen aufgrund erheblich abweichender Entwicklungen am 04.10.2016 eine 1. Nachtragshaushaltssatzung.

Die Genehmigung der 1. Nachtragshaushaltssatzung erteilte die Kommunalaufsichtsbehörde mit Datum 01.11.2016.

Die endgültige Festsetzung der Haushaltssatzung 2016 gestaltet sich wie folgt:

1. Im Ergebnisplan	
Gesamtbetrag der Erträge ^{*)}	286.299.200 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen ^{*)}	290.143.300 €
Jahresfehlbetrag	3.844.100 €
2. Im Finanzplan	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	278.271.600 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	277.895.500 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitions- und der Finanzierungstätigkeit	17.623.600 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitions- und der Finanzierungstätigkeit	19.973.600 €

^{*)} ohne interne Leistungsbeziehungen

Weiterhin wurden festgesetzt:

1. Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	4.839.500 €
2. Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	658.700 €
3. Höchstbetrag der Kassenkredite auf	30.000.000 €
4. Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	472,35
Der Umlagesatz für die allgemeine Kreisumlage ist festgesetzt auf	36.3 v.H.

Die öffentlichen Bekanntmachungen der Haushaltssatzungen erfolgten ordnungsgemäß entsprechend § 18 der Hauptsatzung des Kreises Ostholstein.

V.6 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Für den Fall, dass für Aufwendungen und Auszahlungen im Haushalt keine bzw. keine ausreichenden Ansätze vorhanden sind, eröffnet die GO die Möglichkeit, über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen zu leisten. Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen entstehen, wenn ein vorhandener Haushaltsansatz zu niedrig angesetzt und überschritten worden ist. Außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen liegen vor, wenn für eine erforderliche Ausgabe keine Mittel veranschlagt und keine Haushaltsreste verfügbar sind.

Aufgrund der erforderlichen Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2016, die am 04.10.2016 vom Kreistag beschlossen wurde, konnten alle bis dahin angefallenen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen hierüber aufgefangen werden. Zudem sind auch bis zum Ende des Haushaltsjahres keine neuen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen aufgelaufen, so dass der Kreis Ostholstein im Jahr 2016 komplett ohne diese ausgekommen ist.

V.7 Ermächtigungsübertragungen von 2016 auf 2017

Folgend § 23 GemHVO-Doppik sind übertragene Aufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen nach Abs. 1 sowie übertragene Auszahlungen nach Abs. 2 - aufgrund periodengerechter Zuordnung in der Doppik - dem Folgejahr zuzuordnen. Ob ein übertragbarer oder für übertragbar erklärter Haushaltsrest tatsächlich übertragen wird, ist spätestens nach Abschluss des Haushaltsjahres im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses zu entscheiden; dabei ist dem Haushaltsausgleich Vorrang vor anderen Erwägungen einzuräumen. Aufwendungen/Auszahlungen dürfen grundsätzlich nur dann übertragen werden, soweit nach den Planungen des Folgejahres ein entsprechender Jahresüberschuss erwartet wird oder eine rechtliche Verpflichtung bereits eingegangen wurde. Diese Regelungen dienen der Flexibilisierung der Haushaltswirtschaft. Übertragene Ermächtigungen verändern nicht das Ergebnis des laufenden Haushaltsjahres, sondern werden erst im Jahr der Inanspruchnahme in Ergebnis- und/oder Finanzrechnung wirksam.

Der Kreis Ostholstein hat in 2016 Aufwendungen in Höhe von insgesamt 911.300,00 € (ohne interne Leistungsverrechnungen) und Auszahlungen in Höhe von insgesamt 4.512.781,45 € auf das Haushaltsjahr 2017 übertragen. Eine Einzelaufstellung der Ermächtigungsübertragungen konnte dem Anhang nicht entnommen werden, da diesem lediglich die Gesamtergebnis- und die Gesamtfinanzrechnung beigelegt wurden, aus denen nur die Gesamtsummen hervorgehen. Folgend den Rechtsvorschriften des § 53 Abs. 3 Nr. 4. GemHVO-Doppik ist dem Anhang zukünftig eine Aufstellung über die übertragenen Haushaltsermächtigungen beizufügen.

Eine Prüfung des RPA dahingehend, inwieweit die übertragenen Haushaltsermächtigungen auch immer ihre zweckbestimmten Verwendungen fanden, erfolgte mit Hinweis auf die Verhältnismäßigkeit nicht, da die beim Kreis Ostholstein eingesetzte Finanzsoftware proDoppik korrespondierende Buchungen auf Ermächtigungsübertragungen nicht vorsieht.

So wäre es durchaus möglich, dass eine zweckgebundene übertragene Haushaltsermächtigung im Rahmen der Deckungsfähigkeit eines Deckungskreises auch eine anderweitige Verwendung findet.

Nur, wenn

- der Haushaltsansatz zzgl. der übertragenen Haushaltsermächtigung auf dem Produktkonto in Folgejahr verbraucht,
- die übertragene Haushaltsermächtigung auch in voller Höhe im Folgejahr in Anspruch genommen oder die
- ursprünglich zweckgebundenen Mittel ins Folgejahr übertragen wurden,

bestehen keine Zweifel an einer ordnungsgemäßen Mittelverwendung.

Bei Anmeldung der Reste werden die begründenden Unterlagen dem Fachdienst Finanzen mit vorgelegt, so dass von dort noch eine zusätzliche Kontrolle bezüglich der Übertragung der Haushaltsermächtigungen erfolgt.

Die Prüfung der Übertragung der Haushaltsermächtigungen von dem Jahr 2016 in das Jahr 2017 führte seitens des RPA zu keinen Beanstandungen.

VI Internes Kontrollsystem (IKS)

In Bezug auf die ausführlichen Bemerkungen in den Prüfungsberichten 2012/2013 sowie 2015 weist das RPA erneut auf das Erfordernis zum Auf- bzw. Ausbau eines IKS beim Kreis Ostholstein hin. Beim IKS geht es um einen planvollen Umgang mit Risiken und der Schaffung korrespondierender Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen, um Schäden monetärer und nichtmonetärer Art (z.B. Imageschäden) auf Seiten des Kreises zu vermeiden oder doch zumindest zu minimieren.

Ein aktueller Fall innerhalb der Kreisverwaltung verdeutlicht die Notwendigkeit eines IKS.

Seit 2014 ist in der Zulassungsstelle ein Kassenautomat eingesetzt.

Diesem betreffend stellte die Finanzbuchhaltung (Fibu) des Kreises in 2017 Differenzen zwischen den angemeldeten, einzunehmenden Beträgen (Ausgangsrechnung Fachdienst Straßenverkehr) und den tatsächlichen Einzahlungen durch die Geldtransportfirma fest, welche die abgeführten Beträge aus dem Kassenautomaten zählt und an den Kreis überweist. Weitere Ermittlungen des Fachdienstes Straßenverkehr offenbarten Unstimmigkeiten in den Soll-/Istbeständen des Kassenautomaten in der Zulassungsstelle.

Bei der Anschaffung des Kassenautomaten wurden seinerzeit die damit für die Kreiskasse zusätzlich entstehenden Risiken unter Einbindung des RPA fachdienstübergreifend analysiert und erste Maßnahmen zur Risikobegrenzung erörtert. So wurde unter anderem der Erlass bzw. die Anpassung der Dienstanweisung für die Einbindung des Kassenautomaten in die Fibu des Kreises gefordert. Für die Übergangsphase sollte durch den Fachdienst Straßenverkehr zunächst eine Prozessbeschreibung für den sicheren Umgang mit dem Kassenautomaten erstellt werden. Eine endgültige Prozessbeschreibung und die entsprechende Dienstanweisung blieben offen.

Weitere Regelungen zum Verfahren bei Fehlern, Kassendifferenzen und Störungen wurden nicht festgelegt, ebenso nicht, welche Verantwortlichkeiten im Abrechnungsvertragsfall zu regeln wären.

Darüber hinaus wurden notwendige Updates nicht regelmäßig aufgespielt und Wartungsarbeiten nicht turnusgemäß vorgenommen. Entgegen der vorläufigen Regelung wurde das Vieraugenprinzip nicht durchgängig beachtet und die Handlungen am Kassenautomaten nicht nachvollziehbar dokumentiert, mit dem Ergebnis, dass es weder eine funktionierende Überwachung noch definierte Verantwortlichkeiten gab.

Ein funktionierendes IKS grenzt die Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten trennscharf voneinander ab und stellt somit ein schnelles und sicheres Handeln sicher. Es hilft durch eine hinreichende Dokumentation bei der Aufklärung von Fehlern und bietet somit Ansätze zur Verhinderung von Folgefehlern.

Das vorstehende, exemplarische Beispiel zeigt, dass es auf allen Ebenen notwendig ist, die sich ständig ändernden Risiken (Personalwechsel, Mitarbeiterüberlastung, Rechtsänderungen, etc.) zu beobachten und zu bewerten, um so durch geeignete Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen neue/veränderte Risiken einzugrenzen/aufzufangen. Nur die Dokumentation dieses Handelns schützt vor dem möglichen Vorwurf eines Organisationsversagens.

VII Vermögens-, Finanz- und Erfolgslage

Eine Erläuterung zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kreises Ostholstein wird anhand der folgenden Kennzahlen vorgenommen.

Anlagendeckungsgrad bzw. goldene Bilanzregel

Die folgende Analyse zeigt, ob das langfristig gebundene Vermögen in vollem Maße vollständig langfristig finanziert ist:

AKTIVA	31.12.2015	31.12.2016	Veränderung
	Euro	Euro	Euro
<u>Anlagevermögen</u>			
Immaterielle Vermögensgegenstände	407.732,00	342.259,00	-65.473,00
Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	4.170.035,23	4.169.272,71	-762,52
Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	39.405.551,87	38.590.145,87	-815.406,00
Infrastrukturvermögen	25.469.510,30	26.813.193,99	1.343.683,69
Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	2,00	2,00	0,00
Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	5.759.888,32	6.262.309,36	502.421,04
Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.305.156,85	2.321.750,85	16.594,00
Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	2.089.906,74	1.200.463,53	-889.443,21
Finanzanlagen	23.879.489,09	23.868.340,46	-11.148,63
Summe Anlagevermögen	103.487.272,40	103.567.737,77	80.465,37
+ Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	21.066.547,99	14.260.296,43	-6.806.251,56
langfristig gebundenes Vermögen	124.553.820,39	117.828.034,20	-6.725.786,19

PASSIVA			Veränderung
	Euro	Euro	Euro
Sonderposten für aufzulösende Zuschüsse	21.793,00	633,00	-21.160,00
Sonderposten für aufzulösende Zuweisungen	51.702.299,31	52.726.641,79	1.024.342,48
Pensionsrückstellungen	76.829.154,33	78.567.675,74	1.738.521,41
Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	60.971.209,58	53.370.462,27	-7.600.747,31
langfristig verfügbare Mittel	189.524.456,22	184.665.412,80	-4.859.043,42

Anlagendeckungsgrad

152,16 %

156,72 %

Das Anlagevermögen und der „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ sind im Berichtsjahr vollständig durch langfristig verfügbare Mittel finanziert. Liquiditätsrisiken dürften sich daher nicht auf tun.

Anlagenabnutzungsgrad

Die Kennzahl Anlagenabnutzungsgrad zeigt das Verhältnis der kumulierten Abschreibungen (AfA) im Verhältnis zu den historischen Anschaffungskosten des abnutzbaren Anlagevermögens. Ein eher niedriger Wert zeigt eine gute Vermögenssubstanz, während ein hoher Wert dagegen auf Erneuerungsbedarf hinweist und damit in der Folge eventuell zukünftig ein Finanzierungsbedarf für Ersatzinvestitionen zu erwarten ist. Die folgende Auswertung ermittelt den Wert für das Berichtsjahr:

Anlagevermögen	historische AHK in Euro	kumulierte AfA 2016 in Euro	kumulierte AfA 2016 in %
Immaterielle Vermögensgegenstände	1.270.390,33	928.131,33	73,06%
Kinder- und Jugendeinrichtungen ohne Grundstücke	6.035.901,68	2.955.176,28	48,96%
Schulen ohne Grundstücke	33.967.934,49	13.671.742,49	40,25%
Wohnbauten ohne Grundstücke	284.248,43	79.791,43	28,07%
sonstige Dienst- und Betriebsbauten ohne Grundstücke	22.510.838,92	10.914.959,42	48,49%
Brücken und Tunnel	3.732.855,19	727.944,19	19,50%
Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	43.466.945,64	26.045.966,64	59,92%
Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	86.867,24	45.107,24	51,93%
Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	2,00	0,00	0,00%
Maschinen und techn. Anlagen, Fahrzeuge	16.286.790,72	10.024.481,36	61,55%
Betriebs- und Geschäftsausstattung	5.669.654,01	3.347.903,16	59,05%
Summe	127.276.526,97	65.786.027,26	51,69%

Anlagenabnutzungsgrad

51,69 %

Für den Kreis Ostholstein ermittelt sich zum 31.12.2016 ein durchschnittlicher Abnutzungsgrad des Anlagevermögens von 51,69 % (31.12.2015 50,75 %). Dies ist für sich betrachtet kein bedenkenswerter Wert. Bei einigen Bilanzpositionen z.B. bei immateriellen Anlagevermögen und Maschinen, technische Anlagen ergeben sich jedoch deutlich höhere Werte, die auf einen erhöhten Investitionsbedarf hindeuten.

Ergänzender Hinweis

Die durchschnittlichen Abschreibungssätze und durchschnittlichen Restbuchwerte des Anlagenspiegels (Spalten 14 und 15) sind zumindest für die Bilanzpositionen 1.2.2.2 - 1.2.2.4 aufgrund der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen nicht aussagekräftig, da deren ausgewiesene Kennzahlen auch die nicht abschreibungsfähigen Grundstücke beinhalten (Mischwert) und somit im Ergebnis dem Bilanzadressaten fehlerbehaftete Informationen liefern.

Forderungsanteil am Umlaufvermögen

Auffällig zum Bilanzstichtag 31.12.2016 ist eine deutliche Zunahme des Anteils kommunaler Forderungen um ca. 9.900.000,00 € gegenüber dem Vorjahr.

Bilanzposition	31.12.2015	31.12.2016	Veränderung
	Euro	Euro	Euro
Forderungen	26.834.721,69	36.716.298,61	9.881.576,92
Umlaufvermögen	36.420.781,34	46.652.704,49	9.231.923,15

Forderungsanteil am Umlaufvermögen **73,68 %** **80,43 %**

Auf das Prüfungsergebnis einer Forderungsanalyse wird an dieser Stelle verwiesen (vgl. hierzu die Prüfungsbemerkungen im Erläuterungsteil zur Bilanzposition 2.2. der Aktivseite).

Verschuldung

Aufgrund des ausgewiesenen „Nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrages" ist eine aussagekräftige Kennzahlenbildung zur Verdeutlichung der Verschuldungssituation bzw. für Vergleichszwecke nicht möglich (buchmäßige Überschuldung).

Demzufolge wird im Folgenden lediglich die Entwicklung der Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen im Mehrjahresvergleich gezeigt, da diese im Gegensatz zum Eigenkapital regelmäßig dauerhaft pflichtige Zins- und Tilgungsleistungen verursachen:

	Bilanzstichtag	Summe	Veränderung
	01.01.2010	88.725.982 €	
	31.12.2010	82.206.291 €	-6.519.691 €
Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten	31.12.2011	82.988.395 €	782.104 €
und Krediten für Investitionen (auf volle	31.12.2012	83.416.857 €	428.462 €
Euro gerundet)	31.12.2013	81.157.517 €	-2.259.340 €
	31.12.2014	65.698.587 €	-15.458.930 €
	31.12.2015	60.971.210 €	-4.727.377 €
	31.12.2016	53.370.462 €	-7.600.748 €

Neben regulär auslaufenden Kreditverträgen waren in 2016 auch Umschuldungen aufgrund ablaufender Zinsbindungsfristen feststellbar. Kassenkredite wurden bereits seit 2013 nicht mehr in Anspruch genommen.

Der Rückgang der Verschuldung von 60.971.210 € auf 53.370.462 € resultiert aus ordentlichen Darlehenstilgungen (1.735.141 €) sowie aus einer außerordentlichen Tilgung (5.864.607 €).

Liquiditätslage

Den Status der Liquiditätslage zum Stichtag 31.12.2016 zeigt die folgende Übersicht:

	31.12.2015	31.12.2016	Veränderung
	Euro	Euro	Euro
<u>kurzfristig erforderliche Mittel</u> (Restlaufzeit bis zu einem Jahr)			
Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten	0,00	0,00	0,00
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	629.694,11	1.017.902,58	388.208,47
Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	1.763.579,42	1.579.063,56	-184.515,86
Sonstige Verbindlichkeiten	2.720.889,39	6.264.119,32	3.543.229,93
Summe	5.114.162,92	8.861.085,46	3.746.922,54
<u>kurzfristig realisierbare Mittel</u>			
Liquide Mittel	9.488.459,46	8.860.275,49	-628.183,97
Liquidität ersten Grades	4.374.296,54	-809,97	-4.375.106,51
Forderungen (Restlaufzeit < 1 Jahr)	26.834.721,69	34.835.609,99	8.000.888,30
Liquidität zweiten Grades	31.209.018,23	34.834.800,02	3.625.781,79
<u>Verhältnis der kurzfristig realisierbaren Mitteln zu den kurzfristig erforderlichen Mitteln</u>	610,25 %	393,12 %	

Die Darstellung der Liquiditätslage wurde in einer stufenweisen Entwicklung vollzogen. Bei Betrachtung der Liquidität ersten Grades (liquide Mittel im Verhältnis zu den kurzfristig erforderlichen Mitteln) zeigt sich, dass die kurzfristigen Verbindlichkeiten (8.861.085,46 €) fast vollständig aus den liquiden Mitteln zu zahlen wären (8.860.275,49 €).

Bei Betrachtung der Liquidität zweiten Grades (Erweiterung der kurzfristig realisierbaren Mittel um Forderungen mit einer Fälligkeit von weniger als einem Jahr) zeigt sich eine nahezu vierfache Überdeckung

Auch wenn beide Werte deutlich geringer als im Vorjahr ausfallen, wird deutlich, dass die kurzfristig erforderlichen Mittel vollständig durch die kurzfristig realisierbaren Mittel gedeckt sind. Die Liquiditätslage des Kreises Ostholstein ist somit zum Stichtag 31.12.2016 nach wie vor positiv zu beurteilen. Dies spiegelt sich auch in der Nichtinanspruchnahme von Kassenkrediten wider, obwohl die Haushaltssatzung 2016 einen Gesamtaufnahmebetrag von 30.000.000,00 € zuließ.

Auf das Prüfungsergebnis einer Forderungsanalyse (vgl. hierzu die Prüfungsbemerkungen im Erläuterungsteil zur Bilanzposition 2.2. der Aktivseite) wird an dieser Stelle verwiesen.

Erfolgslage

Der Deckungsgrad der ordentlichen Verwaltungstätigkeit zeigt, inwieweit sich das laufende Verwaltungsgeschäft selbst trägt. Der Deckungsgrad der ordentlichen Verwaltungstätigkeit sollte mindestens 100 % betragen. Für den Kreis Ostholstein ergibt sich 2016 ein ähnliches Bild wie 2015. In beiden Jahren hat sich das laufende Verwaltungsgeschäft selbst tragen können. Der Deckungsgrad beträgt 102,41 % (Vorjahr 102,46 %).

	Ist-Ergebnis 31.12.2015	Ist-Ergebnis 31.12.2016	Veränderung
	Euro	Euro	Euro
Ordentliche Erträge	258.224.711,75	275.747.336,89	17.522.625,14
Ordentliche Aufwendungen	252.019.231,67	269.267.897,91	17.248.666,24
<u>Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit</u>	<u>6.205.480,08</u>	<u>6.479.438,98</u>	<u>273.958,90</u>

Deckungsgrad der

ordentlichen Verwaltungstätigkeit

102,46 %

102,41 %

VIII Schlussbemerkung

Das Rechnungsprüfungsamt hat den Jahresabschluss zum 31.12.2016 - bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilrechnungen und Anhang - sowie den Lagebericht des Kreises Ostholstein für das Haushaltsjahr 2016 geprüft. In die Prüfung wurden die Buchführung, die Inventur, das Inventar und die festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände einbezogen.

Die Inventur, die Buchführung sowie die Aufstellung dieser Unterlagen nach den Bestimmungen der hierzu vom Land Schleswig-Holstein erlassenen Gesetze und Verordnungen liegen in der Verantwortung des Landrates des Kreises Ostholstein.

Die Aufgabe des RPA ist es, auf der Grundlage der durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss und über den Lagebericht abzugeben.

Die Jahresabschlussprüfung wurde nach § 95 n GO vorgenommen. Die Prüfung war so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen wurden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Kreises Ostholstein sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung wurden die Nachweise für die Angaben im Inventar, die festgelegten Restnutzungsdauern der Vermögensgegenstände, Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasste die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze, die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und die wesentlichen Einschätzungen des Landrates des Kreises Ostholstein aufgrund der Aussagen im Lagebericht.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass

1. der Haushaltsplan eingehalten ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind,
3. bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
4. das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind,
5. der Anhang zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist,
6. der Lagebericht zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist,

hat zu den in diesem Bericht festgestellten Prüfungsbemerkungen geführt. Diese bedürfen der zukünftigen Beachtung, insbesondere hinsichtlich der Ausführungen zu den liquiden Mitteln, Pensionsrückstellungen und der nicht beachteten Investitionsfiktio.

Das Rechnungsprüfungsamt schlägt dem Kreistag vor, über den Jahresabschluss zum 31.12.2016 und den vorstehenden Bericht des Rechnungsprüfungsamtes gemäß § 57 KrO in Verbindung mit § 95 n Abs. 3 GO zu beraten und zu beschließen.

Plön, den 07.11.2017



(Martina Oesinghaus)
-Leiterin RPA-

B. Erläuterungsteil

1. Erläuterungen zur Jahresbilanz zum 31.12.2016

1.1 Vorbemerkungen

Die Jahresbilanz des Kreises Ostholstein zum 31.12.2016 liegt diesem Bericht als Anlage 1 bei.

Der Anlagenspiegel ist Bestandteil des Anhangs, der als Anlage 4 diesem Bericht beigelegt ist. Er folgt dem Bruttoprinzip. Sämtliche Zugänge, Abgänge und Umbuchungen lassen sich dem Nachweis entnehmen.

Die Bewertungsgrundsätze für das Anlagevermögen sind weitestgehend im Anhang dargestellt.

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden gegenüber der Eröffnungsbilanz unverändert angewandt.

Geringwertige Wirtschaftsgüter bis zu einem Wert von 150,00 € wurden im Jahr des Zugangs voll abgeschrieben. Für selbstständig nutzbare Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten von 150,01 € - 1.000,00 € netto werden jährlich Sammelposten für verschiedene Produkte gebildet, die folgend § 38 Abs. 4 GemHVO-Doppik im Jahr der Bildung und den folgenden vier Geschäftsjahren zeitanteilig linear über fünf Jahre abgeschrieben werden.

Es werden im Folgenden lediglich werthaltige Bilanzpositionen erläutert. Die nicht werthaltigen Positionen weisen richtigerweise jeweils 0,00 € aus.

1.2 Aktivseite

1. Anlagevermögen

1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Zusammensetzung und Entwicklung

1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

	Stand 31.12.2015	Stand 31.12.2016
	407.732,00 €	342.259,00 €
Entwicklung:		
Stand 31.12.2015		407.732,00 €
+ Zugang 2016 (einschließlich Umbuchungen)		102.220,60 €
./. Abgang 2016		-48.578,72 €
./. Abschreibung 2016		-119.114,88 €
Stand 31.12.2016		342.259,00 €

Als immaterielles Anlagevermögen sind beim Kreis Ostholstein erworbene Nutzungslizenzen für Spezialsoftware zusammengefasst. Größter Zugang des Jahres 2016 war eine Erweiterung der Telefonsoftware „X-Phone“ in einem Gesamtumfang in Höhe von 39.203,96 € (Inventar-Nr. 13990). Bestandteil der dazugehörigen Rechnung war auch ein kostenpflichtiges Programmupdate in Höhe von 7.902,79 €, welches nach Ansicht des RPA als Aufwand hätte behandelt werden müssen. Das RPA bittet zukünftig um entsprechende Beachtung.

Das RPA stellt erneut fest, dass Software generell erst ab einem Wert von 1.000,00 € netto als immaterielles Anlagevermögen aktiviert wurde. In Anlehnung an die bei den Kontenklassen 07 und 08 bestehende Differenzierung als Sammelposten (im Wert von 150,00 bis 1.000,00 € netto) und anderen Vermögensgegenständen (im Wert von > 1.000,- € netto) wurde Software im Wert von 150,00 - 1.000,00 € in der Kontenklasse 0891 als Sammelposten BGA aktiviert. Das RPA weist wiederholt darauf hin, dass für eine derartige Verfahrensweise keinerlei haushaltsrechtliche Grundlage besteht und erwartet nunmehr, dass Software ausnahmslos als immaterielles Anlagevermögen aktiviert wird.

1.2 Sachanlagevermögen

1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Zusammensetzung und Entwicklung

	Stand 31.12.2015	Stand 31.12.2016
1.2.1.1 Grünflächen	136,92 €	136,92 €
1.2.1.2 Ackerland	21.098,80 €	21.098,80 €
1.2.1.3 Wald, Forsten	20.518,02 €	20.518,02 €
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	4.128.281,49 €	4.127.518,97 €
	4.170.035,23 €	4.169.272,71 €

Grundsätzlich unterliegen Grundstücke keinerlei Werteverzehr. Die Reduzierung des Bilanzwertes resultiert aus dem Werteverzehr eines kreiseigenen Grundstücks mit fremden Bauten, welches in 2031 in das Eigentum des Gebäudeinhabers übergeht und bis dahin jährlich mit einem geringeren Wert zu bilanzieren ist. Zu- und Abgänge waren zu dieser Bilanzposition in 2016 nicht zu verzeichnen.

1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte*Zusammensetzung und Entwicklung*

	Stand 31.12.2015	Stand 31.12.2016
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	3.320.344,40 €	3.242.555,40 €
1.2.2.2 Schulen	22.370.527,23 €	21.945.048,23 €
1.2.2.3 Wohnbauten	318.711,70 €	315.681,70 €
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	13.395.968,54 €	13.086.860,54 €
	<u>39.405.551,87 €</u>	<u>38.590.145,87 €</u>

Entwicklung:

Stand 31.12.2015	39.405.551,87 €
+ Zugang 2016	22.271,18 €
./. Abschreibung 2016	-837.677,18 €
Stand 31.12.2016	<u>38.590.145,87 €</u>

Die in 2016 vorgenommenen Zuschreibungen wurden ohne Beanstandungen geprüft.

Im Rahmen der Prüfung der buchungsbelegten Belege wurde festgestellt, dass in 2016 umfangreiche energetische Sanierungen der Beruflichen Schulen in Eutin, Oldenburg/H., Neustadt/H. sowie Bad Schwartau durchgeführt bzw. begonnen wurden. Die durchgeführten Dach- und Fenstersanierungen wurden über die entsprechenden Aufwandskonten der baulichen Unterhaltung abgewickelt und hatten einen Gesamtumfang von rd. 800.000,00 €. Gegenfinanziert wurden diese Maßnahmen zu etwa 90 % durch Fördermittel nach dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (KInvFG), die in Schleswig-Holstein durch die Investitionsbank SH bereitgestellt wurden. Diese wurden über entsprechende Ertragskonten vereinnahmt.

Gemäß § 41 Abs. 3 Satz 3 GemHVO-Doppik sind Aufwendungen für die Sanierung, Modernisierung oder Erneuerung baulicher Anlagen wie investive Auszahlungen zu behandeln, sofern hierfür Zuschüsse und Zuweisungen erhalten, zinsgünstige Darlehen einer Körperschaft oder Förderbank in Anspruch genommen oder Beiträge nach dem Kommunalabgabengesetz erhoben wurden. Hierunter sind auch die Zuweisungen nach dem KInvFG einzuordnen. Es hätte somit der Aktivierung der o.a. Sanierungsmaßnahmen und Passivierung der erhaltenen Zuweisungen (vgl. hierzu auch Ausführungen zur Ziffer 2) bedurft (Investitionsfiktion).

Das RPA erwartet, dass die o.a. Sanierungsmaßnahmen bei den entsprechenden Liegenschaften erfasst, dem bilanziellen Restbuchwert der entsprechenden Anlagegegenstände zugeschrieben und über deren Restnutzungsdauer abgeschrieben werden.

1.2.3 Infrastrukturvermögen

Zusammensetzung und Entwicklung

	Stand 31.12.2015	Stand 31.12.2016
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	6.280.172,30 €	6.345.543,99 €
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	561.159,00 €	3.004.911,00 €
1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen	0,00 €	0,00 €
1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	0,00 €	0,00 €
1.2.3.5 Straßennetze mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	18.582.867,00 €	17.420.979,00 €
1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	45.312,00 €	41.760,00 €
	<u>25.469.510,30 €</u>	<u>26.813.193,99 €</u>
Entwicklung:		
Stand 31.12.2015		25.469.510,30 €
+ Zugang 2016		2.685.554,52 €
./. Abgang und Abschreibung 2016		<u>-1.341.870,83 €</u>
Stand 31.12.2016		<u>26.813.193,99 €</u>

Die Erhöhung dieser Bilanzposition resultiert im Wesentlichen aus der Inbetriebnahme eines vollmassiven Brückenneubaus (Abschreibungsdauer 80 Jahre) im Zuge der K 59 bei Beschendorf in Höhe von rd. 2.475.000,00 € (Inventarnummer 00013663). Die Wertminderung ergibt sich durch die turnusmäßigen Abschreibungen.

1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler

	Stand 31.12.2015	Stand 31.12.2016
Kunstgegenstände	<u>2,00 €</u>	<u>2,00 €</u>
	<u>2,00 €</u>	<u>2,00 €</u>

Die Bilanzposition verzeichnet keine Veränderungen.

1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

Zusammensetzung und Entwicklung

	Stand 31.12.2015	Stand 31.12.2016
Maschinen, techn. Anlagen, Fahrzeuge >1.000 € netto	5.525.765,87 €	6.002.216,91 €
Festwerte	57.595,45 €	57.595,45 €
Sammelposten für Vermögensgegenstände über 150 - 1.000 € netto GWG Pool	176.527,00 €	202.497,00 €
	<u>5.759.888,32 €</u>	<u>6.262.309,36 €</u>

Entwicklung:

Stand 31.12.2015	5.759.888,32 €
+ Zugänge 2016	1.871.274,44 €
./. Abgänge 2016	-352.818,70 €
./. Abschreibungen 2016	-1.016.034,70 €
Stand 31.12.2016	<u>6.262.309,36 €</u>

Die größten Zugänge konzentrierten sich im Wesentlichen auf technische Ausstattungen und Fahrzeuge für die Produktbereiche Feuerwehrwesen, Katastrophenschutz sowie für den Rettungsdienst. Die stichprobenweise Prüfung der Bilanzposition führte zu folgenden Beanstandungen:

In dem angemieteten und von der Betreuungsstelle genutztem Gebäude „Lübecker Straße 29“ wurden mit Fertigstellung in 2016 die Installation neuer Beleuchtungseinrichtungen (Anl.-Nr. 13805) im Umfang von 4.768,10 € sowie von Netzwerkleitungen (Anl.-Nr. 13804) im Umfang von 7.206,22 € als selbstständige technische Anlagen aktiviert und in der Folge über 15 Nutzungsjahre abgeschrieben. Diese Verfahrensweise erschließt sich dem RPA nicht. Die Installationsmaßnahmen führten zu keinerlei Erweiterung oder wesentlichen Verbesserung des Zustands des Gebäudes und hätten somit über den Unterhaltungsaufwand abgebildet werden müssen. Vergleichbare Arbeiten im Kreishaus wurden in den vergangenen Haushaltsjahren ebenfalls regelmäßig als Unterhaltungsaufwand abgebildet. Sofern seitens der Finanzabteilung auf das Vorliegen einer investiven Maßnahme beharrt wird, ist zumindest zu beachten, dass es sich hierbei bestenfalls um unselbstständige Gebäudebestandteile handeln dürfte. Dann käme aus Sicht des RPA aufgrund des fehlenden Eigentums am Gebäude bestenfalls eine Berücksichtigung als ARAP und eine Zugrundelegung einer Nutzungsdauer von 25 Jahren infrage.

1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung

Zusammensetzung und Entwicklung

	Stand 31.12.2015	Stand 31.12.2016
Betriebs- und Geschäftsausstattung (BGA) >1.000 € netto	956.602,05 €	922.763,05 €
Festwerte	1.084.627,80 €	1.084.627,80 €
Sammelposten für Vermögensgegenstände über 150 - 1.000 € netto GWG Pool	263.927,00 €	314.360,00 €
	<u>2.305.156,85 €</u>	<u>2.321.750,85 €</u>

Entwicklung:

Stand 31.12.2015	2.305.156,85 €
+ Zugang 2016	489.766,76 €
./. Abgang 2016	-164.767,18 €
./. Abschreibung 2016	-308.405,58 €
Stand 31.12.2016	<u>2.321.750,85 €</u>

Die Zugänge bezogen sich überwiegend auf die Produktbereiche Feuerwehrwesen und Berufliche Schulen. Die stichprobenweise Prüfung der Bilanzposition führte zu keinen Beanstandungen.

Die Prüfung der buchungsbe gründenden Belege der Aufwendungen der baulichen Unterhaltung förderten im Bereich des Jugendhilfehaus Lensahn Beschaffungen von Mobiliar im Gesamtumfang von rd. 13.500,00 € zu Tage (Produktkonto 36761000.52110099/Journal Nr. 164201 und 164201), die über die Bilanzposition BGA hätten aktiviert und über die regelmäßige Nutzungsdauer abgeschrieben werden müssen.

1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

Zusammensetzung und Entwicklung

	Stand 31.12.2015	Stand 31.12.2016
Anlagen im Bau	2.089.906,74 €	1.200.463,53 €
	<u>2.089.906,74 €</u>	<u>1.200.463,53 €</u>

Entwicklung:

Stand 31.12.2015	2.089.906,74 €
+ Zugang 2016	1.831.435,33 €
./. Abgang 2016	-2.720.878,54 €
Stand 31.12.2016	<u>1.200.463,53 €</u>

Zum 31.12.2016 wurden Vermögensgegenstände/Baumaßnahmen als Anlagen im Bau aktiviert, deren Fertigstellung zum Bilanzstichtag noch nicht abgeschlossen war. Nach Fertigstellung und Inbetriebnahme werden die Vermögensgegenstände auf ihre endgültige Bilanzposition umgebucht. Die Entwicklung der Bilanzposition „Anlagen im Bau“ wurde in 2016 besonders durch die Fertigstellung der Brückenbaumaßnahme an der Kreisstraße 59 und den Baumaßnahmen an den Kreisstraßen 32 und 43 geprägt.

Die Investitionsanzahlungen bis zum Stichtag 31.12.2016 sind in folgenden Produktgruppen entstanden:

Produktgruppe	Bezeichnung	Stand 31.12.2015	Stand 31.12.2016
111	Verwaltungssteuerung und -service	12.699,89 €	0,00 €
126	Brandschutz	84.967,90 €	50.145,90 €
127	Rettungsdienst	5.246,50 €	104.676,36 €
128	Katastrophenschutz	0,00 €	0,00 €
233	Berufs- und Berufsaufbauschulen	42.481,23 €	0,00 €
542	Kreisstraßen	1.944.511,22 €	1.045.641,27 €
Gesamtsumme		2.089.906,74 €	1.200.463,53 €

Prüfungsbemerkungen ergaben sich hierzu nicht.

1.3 Finanzanlagen

1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen

Der Kreis Ostholstein bilanziert die folgende Beteiligung (Beteiligungswert 55,34 %) auf Basis des Anteils am Stammkapital:

	Stand 31.12.2015	Stand 31.12.2016
Entwicklungsgesellschaft Ostholstein mbH (EGOH)	396.300,00 €	396.300,00 €
	<u>396.300,00 €</u>	<u>396.300,00 €</u>

Es ergaben sich im Berichtsjahr keine Veränderungen.

1.3.2 Beteiligungen

Unter dieser Position bilanziert der Kreis Ostholstein Unternehmensanteile mit einem Beteiligungswert von < 50 %.

Zusammensetzung und Entwicklung

	Stand 31.12.2015	Stand 31.12.2016
HanseWerk AG (ehemals E.ON Hanse AG)	19.469.279,02 €	19.469.279,02 €
Abfallwirtschaft (ZVO, GOES)	2.066.150,00 €	2.066.150,00 €
Wohnungsbauförderung (WOBAU GmbH u.a.)	263.340,00 €	263.340,00 €
Sana Kliniken GmbH	53.100,00 €	53.100,00 €
ÖPNV (Landesverkehrsservice GmbH)	900,00 €	900,00 €
Hamburg Marketing GmbH (Metropolregion)	500,00 €	500,00 €
KOSOZ AöR	0,00 €	2.500,00 €
	<u>21.853.269,02 €</u>	<u>21.855.769,02 €</u>

Bezüglich des bilanziellen Wertansatzes der Anteile an der HanseWerk AG wird auf die vorherigen Prüfungsberichte verwiesen.

Als eine der Trägerinnen der als Anstalt öffentlichen Rechts neugegründeten „Koordinierungsstelle soziale Hilfen der schleswig-holsteinischen Kreise“ hatte der Kreis Ostholstein in 2016 eine Stammeinlage in Höhe von 2.500,00 € zu leisten. Gegen die bilanzielle Einordnung als Beteiligung werden durch das RPA keine Bedenken erhoben.

1.3.3 Sondervermögen

Der Kreis Ostholstein verfügt über kein zu bildendes Sondervermögen.

1.3.4 Ausleihungen

Zusammensetzung und Entwicklung

	Stand 31.12.2015	Stand 31.12.2016
<u>Ausleihungen an verb. Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen</u>	0,00 €	0,00 €
<u>Sonstige Ausleihungen</u>		
Betriebsmittelkredite für Hilfsorganisationen (Sachanlagen)	368.130,15 €	373.243,07 €
Ausleihungen Kulturstiftung	15.000,00 €	15.000,00 €
Ausleihungen an Gemeinden/GV	542.438,41 €	534.229,70 €
Wohnungsbaugesellschaften	317.950,87 €	311.778,04 €
Arbeitgeberdarlehen	21.685,98 €	19.576,11 €
Sonstige privatrechtliche Forderungen	6.810,35 €	4.540,21 €
Ausleihungen an sonstige Betriebe (Sachanlagen)	357.904,31 €	357.904,31 €
	<u>1.629.920,07 €</u>	<u>1.616.271,44 €</u>

Die Bilanzwertveränderungen resultieren aus einem Zugang in Höhe von 5.112,92 € (Betriebsmittelkredite für Hilfsorganisationen - Nacherfassung Dauervorschuss Betriebskosten Rettungstransporthubschrauber) sowie aus planmäßigen Tilgungsleistungen langfristig ausgereicherter Darlehen.

1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens

Der Kreis Ostholstein verfügt über keine Wertpapiere des Anlagevermögens.

2. Umlaufvermögen

2.1 Vorräte

Zusammensetzung und Entwicklung

	Stand 31.12.2015	Stand 31.12.2016
Büromaterialbestand Kreishaus	85.939,38 €	76.130,39 €
	<u>85.939,38 €</u>	<u>76.130,39 €</u>

Regelmäßig zum Jahresende wird mittels Inventur der Büromaterialbestand (insbesondere der Bestand an Toner und Kopierpapier) erhoben und als Vorratsvermögen bilanziert.

2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Veränderungen im Forderungsbestand zeigt der Forderungsspiegel, der Bestandteil des Anhanges ist (Anlage 4).

Zusätzlicher Hinweis:

Aufgrund einer falschen Kontozuordnung wurden unter den Forderungen nicht die debitorischen Kreditoren (negative Verbindlichkeiten) bilanziert. Diese finden sich stattdessen fälschlicherweise unter der Aktiva-Bilanzposition 3. Aktive Rechnungsabgrenzung.

Der bilanzierte Forderungsbestand (Bilanzpositionen 2.2.1 - 2.2.4) in Höhe von insgesamt 36.716.298,61 € wurde nicht auf Werthaltigkeit geprüft. Dennoch ergeben sich aus der Analyse der Altersstruktur einzelner Forderungen - mit Hinweis auf Verjährungsfristen - Anhaltspunkte betreffend deren Werthaltigkeiten (siehe hierzu: Prüfungsergebnis einer Forderungsanalyse) am Ende dieser zu prüfenden Bilanzposition.

Die in der Bilanz ausgewiesenen Forderungen der Konten 16110000, 16110013, 16910000, 17110000 und 17910000 in Höhe von 27.653 TEUR stimmen mit der offenen Postenliste zum 31.12.2016 überein.

Ein Abgleich der restlichen Forderungen in Höhe von 9.063 TEUR mit der offenen Postenliste ist nicht möglich, da nicht für alle Konten Verknüpfungen zu den Personenkonten hinterlegt sind. Zudem werden in der offenen Postenliste Forderungen, die sich auf Verwahr- und Vorschusskonten befinden, nicht aufgeführt.

2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen

Zusammensetzung und Entwicklung

Produktbereich:	Stand 31.12.2015	Stand 31.12.2016
1 Zentrale Verwaltung	8.543.907,19 €	10.913.025,32 €
2 Schule und Kultur	22.780,95 €	117,96 €
3 Soziales und Jugend	121.302,80 €	62.153,34 €
4 Gesundheit und Sport	58.001,35 €	40.081,66 €
5 Gestaltung der Umwelt	196.980,22 €	159.608,80 €
6 Zentrale Finanzleistungen	0,00 €	0,00 €
	<u>8.942.972,51 €</u>	<u>11.174.987,08 €</u>

Die öffentlich-rechtlichen Forderungen aus Dienstleistungen haben sich in der Summe um 2.232 TEUR erhöht.

Die erhöhten Forderungen im Produktbereich 1 sind hauptsächlich auf eine Steigerung der offenen Forderungen im Bereich Rettungsdienst in Höhe von 1.989 TEUR zurückzuführen.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Forderungen des Produktkontos 12701000.16112113 in Höhe von 4.048.463,67 € zum Prüfzeitpunkt noch nicht abgerechnet waren, sondern aufgrund der Einsatzzahlen geschätzt wurden (vgl. hierzu Prüfbericht 2015).

Weitere hohe offene Forderungen waren bei den Produktkonten Zulassungsstelle Bareinnahmen (397.798,23 €) und Baugebühren (109.033,97 €) zu verzeichnen. Die Baugebühren wurden bereits zum größten Teil beglichen. Die Bareinnahmen der Zulassungsstelle für das Jahr 2016 in Höhe von 397.798,23 € wurden erst im April 2017 im Haushalt verbucht. Dies lag laut Auskunft der Verwaltung an Differenzen, die erst zu diesem Zeitpunkt aufgeklärt werden konnten.

Ferner wurde festgestellt, dass sich eine Forderung (Produktkonto 56100002.16110000) in Höhe von 376,63 € vom Jahresabschluss 2015 zum Jahresabschluss 2016 nicht verändert hat. Hier gilt es zu klären, ob und in welcher Höhe diese Forderung existent bzw. werthaltig ist.

2.2.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen

Zusammensetzung und Entwicklung

Produktbereich:	Stand 31.12.2015	Stand 31.12.2016
1 Zentrale Verwaltung	486.194,28 €	639.925,62 €
2 Schule und Kultur	599.002,18 €	1.272.590,38 €
3 Soziales und Jugend	1.178.982,85 €	4.153.950,25 €
4 Gesundheit und Sport	9.079,65 €	10.096,60 €
5 Gestaltung der Umwelt	156.502,20 €	115.001,40 €
6 Zentrale Finanzleistungen	72.989,16 €	295.167,85 €
	<u>2.502.750,32 €</u>	<u>6.486.732,10 €</u>

Die Steigerung der Forderungen war zum Jahresabschluss 2016 im Produktbereich 3 bei den Produktkonten Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz - Viactiv (1.824.398,00 €), Grundsicherung für Arbeitssuchende (1.003.947,08 €) im Produktbereich 2 bei den Produktkonten Kreisberufsschule Eutin (504.429,96 €), Schulkostenbeiträge (387.000,00 €), Bußgeldbescheide Schwarzarbeit (365.275,57 €), Kreisberufsschule Oldenburg (291.654,33) und im Produktbereich 1 bei dem Produktkonto Verkehrsüberwachung (253.955,58 €) zu verzeichnen. Diese Beträge wurden bis auf die Schulkostenbeiträge (Fälligkeit 01.01.2017) und Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz - Viactiv (Fälligkeit 30.06.2018) im Jahr 2017 bis zum Prüfzeitpunkt ganz oder zum größten Teil beglichen.

Auch bei den sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen wurde festgestellt, dass sich bei einigen Produktkonten der Forderungsbestand seit dem Jahresabschluss 2015 nicht verändert hat. Folgende Forderungen wären zu überprüfen, ob und in welcher Höhe diese existent bzw. werthaltig sind:

12220101.16910000	510,20 €
31110021.16910000	102,43 €
31110035.16910000	54.725,07 €
31130031.16910000	45.088,49 €
31130035.16910000	49.725,80 €
31160021.16910000	163,26 €
31160031.16910000	51.491,78 €
31160035.16910000	43.718,42 €
31520003.16910000	189,44 €
31520021.16910000	5,58 €
41400005.16910000	9.079,65 €

2.2.3 Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen

Produktbereich:	Stand 31.12.2015	Stand 31.12.2016
1 Zentrale Verwaltung	106.136,71 €	58.608,94 €
2 Schule und Kultur	451.354,60 €	408.091,67 €
3 Soziales und Jugend	5.947.373,01 €	12.034.687,90 €
4 Gesundheit und Sport	0,00 €	4.955,35 €
5 Gestaltung der Umwelt	303.952,12 €	235.304,95 €
6 Zentrale Finanzleistungen	385.770,36 €	620.790,61 €
	<u>7.194.586,80 €</u>	<u>13.362.439,42 €</u>

Die höchsten Bestände der privatrechtlichen Forderungen ergeben sich wie bereits im Jahresabschluss 2015 im Produktbereich 3. Auch in diesem ergeben sich die hohen Forderungen größtenteils aus Erstattungsforderungen gegenüber dem Land und dem Bund in Summe von 8.786 TEUR, wobei allein eine Forderung in Höhe von 5.262 TEUR mit einer Fälligkeit im November 2017 eingebucht wurde. Ein weiterer großer Posten im Produktbereich 3 ergibt sich aus diversen Erstattungsforderungen in den Bereichen Vollzeitpflege, Heimerziehung und vorläufige Schutzmaßnahmen von Kinder und Jugendlichen in Höhe von ca. 3.525 TEUR, die zum Prüfzeitpunkt größtenteils beglichen waren.

Neben dem Produktkonto 57300000.17110573 (Forderungen Betriebe gewerblicher Art usw.) wie bereits im Prüfbericht 2015 erwähnt, wären folgende Forderungen zu überprüfen, ob und in welcher Höhe diese existent bzw. werthaltig sind, da diese ebenfalls seit dem Jahresabschluss 2015 einen unveränderten Forderungsbestand ausweisen:

12703000.17110000	124,00 €
31170431.17110000	2.805,92 €
56100001.17110000	149,63 €

Wie bereits im Prüfbericht 2015, rät das RPA weiterhin die Forderungskonten hinsichtlich der richtigen Zuordnung zu überprüfen, da in diesem Bereich viele Erstattungen des Landes verbucht werden.

2.2.4 Sonstige privatrechtliche Forderungen*Zusammensetzung und Entwicklung*

Produktbereich:	Stand 31.12.2015	Stand 31.12.2016
1 Zentrale Verwaltung	795.932,04 €	1.400.099,31 €
2 Schule und Kultur	0,00 €	0,00 €
3 Soziales und Jugend	3.001.755,54 €	779.008,95 €
4 Gesundheit und Sport	0,00 €	0,00 €
5 Gestaltung der Umwelt	2.039.924,97 €	1.298.807,07 €
6 Zentrale Finanzleistungen	2.356.799,51 €	2.214.224,68 €
	<u>8.194.412,06 €</u>	<u>5.692.140,01 €</u>

In diesem Bereich haben sich die Forderungen im Vergleich zum Jahresabschluss um 2.500 TEUR verringert. Die höchste Forderung ergibt sich im Produktbereich 6 aus dem Produktkonto 61230000.17910000 - Forderung gegen Sana im Zusammenhang mit der Bildung von Rückstellungen in Höhe von 2.213.925,77 €. Im Produktbereich 5 resultieren die hohen Forderungen größtenteils aus einer Forderung gegenüber dem Finanzamt in Höhe von 1.292.710,05 €. Laut Auskunft der Verwaltung wurde in diesem Fall seitens des Kreises Einspruch gegen einen Festsetzungsbescheid eingelegt.

Auch in diesem Bereich wurde festgestellt, dass folgende Produktkonten seit dem letzten Jahresabschluss unveränderte Bestände aufweisen und somit Werthaltigkeitsprüfungen bedürfen:

12220100.17910000	461,90 €
31110021.17910000	8.235,09 €
31110025.17910000	1.683,69 €
31110031.17910000	940,00 €
31120021.17910000	32.779,48 €
31120025.17910000	4.899,25 €
31160025.17910000	1.781,00 €
31160031.17910000	970,75 €
31160035.17910000	6.617,32 €

Prüfungsergebnis einer Forderungsanalyse

Eine mit dem Haushalts- und Kassenprogramm durchgeführte Analyse der öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Forderungen ergab, dass auf Forderungen, die zum Bilanzstichtag 31.12.2016 älter als 1 Jahr waren, ein Betrag in Höhe von insgesamt 1.838,5 TEUR entfällt. Die Altersstruktur des Forderungsbestandes zeigt sich in der folgenden Übersicht:

Haushaltsjahr(e)	Bilanzstichtag 31.12.2015	Bilanzstichtag 31.12.2016
1998 - 2003	7,5 TEUR	7,1 TEUR
2004 - 2008	43,7 TEUR	37,5 TEUR
2009	69,8 TEUR	56,4 TEUR
2010	98,1 TEUR	96,2 TEUR
2011	154,0 TEUR	130,2 TEUR
2012	199,9 TEUR	181,0 TEUR
2013	351,1 TEUR	244,6 TEUR
2014	521,4 TEUR	377,0 TEUR
Zwischensumme	1.445,5 TEUR	1.130,0 TEUR
2015	Forderungen Restlaufzeit < 1 Jahr	708,5 TEUR
Gesamtsumme	1.445,5 TEUR	1.838,5 TEUR

Die Aufstellung zeigt, dass sich die Altforderungen aus den Jahren 1998 - 2015 insgesamt um 393 TEUR erhöht, sich die Forderungen aus den Jahren 1998 - 2014 allerdings um 315,5 TEUR oder 21,8 % reduziert haben. Aufgrund der Forderungsfälligkeiten (Restlaufzeiten < 1 Jahr) bedarf es weiterer Überprüfungen der Werthaltigkeit der Altforderungen und ggf. Wertberichtigungen.

Ferner weisen einige Forderungskonten auch im Jahresabschluss 2016 negative Bestände aus. Dieses ist aufgrund von Jahresüberschneidungen nicht immer gänzlich zu vermeiden. Grundsätzlich stellen negativ ausgewiesene Forderungen Verbindlichkeiten dar, die bilanziell auch entsprechend so auszuweisen sind. Dies wurde im Jahresabschluss 2016 umgesetzt, indem die negativen Forderungen ausgebucht und als Verbindlichkeiten eingebucht wurden.

Vor dem Hintergrund des Personalwechsels in der Finanzbuchhaltung zur Jahresmitte 2017 hat sich das RPA mit der offenen Postenliste zum 31.12.2016 näher befasst. Hierbei fiel insbesondere auf, dass

- die ältesten Forderungen aus dem alten Fachverfahren OK-Sozius (PK 10) fast 10 Jahre alt sind und sich zum 31.12.2016 auf knapp 700.000,00 € aufgebaut haben. Aufgrund einer noch nicht vorhandenen Schnittstelle werden die Forderungsbestände per Anordnung in das Finanzverfahren eingebucht. Da der Personenkreis und damit das Fachwissen der mit der Abwicklung dieser Forderungen betrauten Personen sowohl im Fachdienst wie auch in der Finanzbuchhaltung überschaubar ist, sollten diese Forderungen zeitnah auf einen nachvollziehbaren und aktuellen Stand gebracht werden,
- interne Verrechnungen aus dem Vorjahr, welche innerhalb der Verwaltung des Kreises OH oder der Jobcenter abzuwickeln wären, weiterhin vakant waren. Im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten sollte auf den Abschluss derartiger Umbuchungen regelmäßig hingewirkt werden,
- im Bereich des Rettungsdienstes vermehrt Überzahlungen bei Krankenkassen oder Privatpersonen festgestellt wurden, welche sich aus Doppelzahlungen oder nachträglichen Korrekturen des Ursprungsbescheides durch den Rettungsdienst ergeben haben. Nach Prüfung der Einzelfälle sind die entsprechenden Erstattungen vorzunehmen.

Weitere Feststellungen:

- Im Bereich „Soziale Hilfen und Grundsicherung“ beliefen sich die offenen Verwahrungen auf 400 Fälle zum Zeitpunkt der Prüfung. Die Gründe für diese Rückstände betreffen weitestgehend fehlende rechtzeitige Sollstellungen durch den Fachdienst. Dieses ist zeitnah nachzuholen und abzuarbeiten.
- Zum Zeitpunkt der Prüfung mussten im Bereich der Zulassungsstelle für Verwaltungsleistungen (Verwaltungsgebühren für nicht gezahlte Kfz.-Steuern oder -Versicherungen, Mängel an Fahrzeugen etc.) Rückstände in der Vorgangsbearbeitung festgestellt werden. Die Rückstände sind aufzuarbeiten. Lt. Auskunft des Fachdienstes Finanzen ist eine Schnittstellenanbindung zur Erleichterung des Verfahrensablaufes wohl nicht möglich. Hier sollte nochmals in eine Prüfung eingetreten werden.

Aufgrund der weitergehenden Prüfung der offenen Postenliste wurde mit dem Leiter des Fachdienstes Finanzen und der neuen Leiterin der Finanzbuchhaltung intensiv gesprochen; eine weitreichende Zusammenfassung der geprüften offenen Postenliste wurde in Schriftform übergeben. Diese bedarf zeitnah der Abarbeitung; über den Stand der Abarbeitung ist zu berichten.

2.4 Liquide Mittel (einschließlich Sonderkonten)

Zusammensetzung und Entwicklung

	Stand 31.12.2015	Stand 31.12.2016
HSH Nordbank Nr. 26245201	74.837,27 €	63.225,40 €
Sparkasse Holstein Nr. 7401	9.041.002,20 €	8.471.240,96 €
Sparkasse Holstein Nr. 21733	25.310,09 €	117.177,94 €
Sparkasse Holstein Nr. 21584 (Konto in 2016 aufgelöst)	11.146,92 €	0,00 €
Sparkasse Holstein Nr. 2303	167.532,61 €	169.814,46 €
Sparkasse Holstein Nr. 197024888	0,00 €	0,00 €
Sparkasse Holstein Nr. 3892437553	0,00 €	3.000,36 €
	<u>9.319.829,09 €</u>	<u>8.824.459,12 €</u>

Die Saldenübersicht der Finanzbuchhaltung aus S-Firm zum 30.12.2016 sowie die Saldenbestätigung der Sparkasse Holstein zum 30.12.2016, der Tagesabschluss der Finanzbuchhaltung zum Stichtag 31.12.2016 sowie die Finanzrechnung wurden mit der Bilanzposition der liquiden Mittel abgeglichen.

Hierbei wurde festgestellt, dass der Tagesabschluss mit der Finanzrechnung übereinstimmt (8.824.459,12 €), diese aber nicht mit den in der Bilanz ausgewiesenen liquiden Mitteln (8.860.275,49 €). Dies resultiert daraus, wie im Anhang zum Jahresabschluss 2016 erläutert, dass aus Gründen der Vollständigkeit in der Bilanz Mittel von Konten des Kreises Ostholstein ausgewiesen werden, die nicht im Tagesabschluss geführt und somit auch nicht in der Finanzrechnung dargestellt werden. Auf diese Konten hat die Finanzbuchhaltung keine Einwirkungsmöglichkeit; sie werden von zum Teil externen Verwaltungsstellen geführt.

Folgende Konten sind betroffen:

	Stand 31.12.2015	Stand 31.12.2016
Sparkasse Holstein Nr. 471	5.252,33 €	5.415,39 €
Sparkasse Holstein Nr. 45716	128,83 €	0,00 €
Sparkasse Holstein Nr. 46086	2.774,42 €	2.175,42 €
Sparkasse Holstein Nr. 34004671*	12.842,44 €	2.636,54 €
Sparkasse Holstein Nr. 34005223*	40.776,72 €	13.267,34 €
Sparkasse Holstein Nr. 34005777*	26.774,51 €	4.100,94 €
Sparkasse Holstein Nr. 34006155*	20.480,10 €	6.027,83 €
Sparkasse Holstein Nr. 51000388 (Konto in 2016 aufgelöst)	5.316,75 €	0,00 €
Sparkasse Holstein Nr. 76319953*	64.284,37 €	2.192,91 €
	<u>178.630,37 €</u>	<u>35.816,37 €</u>

*) Sonderkonten der externen Verwaltungsstellen und des Jugendhilfehauses Lensahn.

Da diesen Bankbeständen in der Regel bereits Verbindlichkeiten gegenüberstehen, die nicht über die Finanzsoftware der Kreisverwaltung dargestellt werden können, wurden diese in gleicher Höhe über das Produktkonto 61220000.37916122 passiviert.

Diese Vorgehensweise darf sich allerdings nicht auf die ausgegebenen Handvorschüsse des Jugendhilfehauses Lensahn wie auch auf die der vier Verwaltungsstellen beziehen (Handvorschuss liegt auf dem jeweiligen Konto), da Handvorschüsse grundsätzlich als Forderungen in der Bilanz dargestellt werden und bereits als solche auf dem Konto 61200000.16912052 eingebucht wurden.

Somit sind die Forderungen, betreffend die vorgenannten fünf Konten, um den jeweiligen ausgegebenen Handvorschuss oder dem am Jahresende verbleibenden Handvorschussanteil zu bereinigen, zwecks Vermeidung einer Bilanzverlängerung.

Des Weiteren ist sicherzustellen, dass das Finanzrechnungskonto (Ergebnis Finanzrechnung) künftig mit dem Schlussbilanzkonto (liquide Mittel) übereinstimmt. Gegebenenfalls sollten sich das Fachamt und das RPA hierzu nochmals austauschen.

Bei dem Konto „Spendenkonto Vereinskonto Rettungsdienst“ handelt es sich laut Auskunft des Fachdienstes Finanzen um zweckgebundene Spenden für den Rettungsdienst, für die ein eigenes Konto eingerichtet wurde, über das die Leitung des Fachdienstes Sicherheit und Ordnung und die zuständige Fachgebietsleitung selbst verfügen und dieses auch verwalten. Da diese Handhabung nicht der Kassensicherheit dient, ist das Konto „Spendenkonto Vereinskonto Rettungsdienst“ komplett mit in den Tagesabschluss zu übernehmen und über ein Verwahrkonto zu bewirtschaften. Zudem werden für dieses Konto regelmäßig Kontoführungsgebühren sowie zusätzlich Gebühren für Überweisungen seitens der Sparkasse erhoben, so dass auch hinterfragt werden sollte, ob der Erhalt dieses eigenständigen Kontos sinnvoll ist.

Zudem wurde festgestellt, dass sowohl der Fachdienstleiter als auch der Fachgebietsleiter einzeln für das Konto des Rettungsdienstes zeichnungsberechtigt sind. Aus Gründen der Kassensicherheit ist diese Vorgehensweise umgehend dahingehend umzustellen, dass nur zwei Personen zusammen Kontenbefugnis haben.

3. Aktive Rechnungsabgrenzung

In der Schlussbilanz sind für geleistete Auszahlungen vor dem 31.12.2016, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen, aktive Rechnungsabgrenzungsposten zu bilden. Sie dienen der Periodenabgrenzung und werden in der nachfolgenden Zusammensetzung und Entwicklungsdarstellung unter der Ziffer 1) dargestellt.

Neben den vorstehend geleisteten Auszahlungen sind zudem auch geleistete Zuweisungen und Zuschüsse für die Anschaffung und Herstellung von Vermögensgegenständen nach § 40 Abs. 7 sowie Investitionsumlagen nach Abs. 8 GemHVO-Doppik als aktive Rechnungsabgrenzungsposten zu aktivieren, die jährlich entsprechend ihrer Zweckbindungsfrist oder ersatzweise über 25 Jahre (immobile Vermögensgegenstände) bzw. 10 Jahre (mobile Vermögensgegenstände) aufzulösen sind. Durch die Auflösung wird Aufwand generiert, der sich wiederum in den künftigen Ergebnisrechnungen niederschlagen wird. Auch hier dienen sie der Periodenabgrenzung. Diese werden in der nachfolgenden Zusammensetzung und Entwicklung unter Ziffer 2) dargestellt.

Zudem werden hier aufgrund einer falschen Kontozuordnung die debitorischen Kreditoren (negative Verbindlichkeiten) aufgeführt (siehe hierzu den allgemeinen Hinweis zur zukünftigen Beachtung unter den Passiva-Bilanzpositionen 4.5 - 4.7). Diese sind in der nachfolgenden Zusammensetzung und Entwicklung unter Ziffer 3) dargestellt.

Zusammensetzung und Entwicklung

	Stand 31.12.2015	Stand 31.12.2016
1) Auszahlungen vor dem Bilanzstichtag	4.753.292,99 €	3.767.099,16 €
2) Geleistete Zuwendungen an Dritte für Vermögensgegenstände	41.050.386,60 €	39.862.290,41 €
3) Debitorische Kreditoren	404.819,94 €	2.675.278,38 €
	<u>46.208.499,53 €</u>	<u>46.304.667,95 €</u>

Zu Ziffer 1) Die am 31.12.2016 unter ausgewiesenen Auszahlungen vor dem Bilanzstichtag setzen sich aus mehreren Beträgen zusammen. Die höchsten Beträge ergeben sich aus Positionen im Bereich Soziales und Jugend für Leistungen nach dem SGB XII, Grundsicherung, Hilfen für Asylbewerber und Vollzeitpflege, sowie für Leistungen in den Bereichen Personalabrechnung, Rettungsdienst und Sonderschule, die Ende 2016 geleistet wurden.

Zu Ziffer 2) Die geleisteten Zuwendungen für Vermögensgegenstände an Dritte verteilen sich auf die Produktbereiche folgendermaßen:

	Stand 31.12.2015	Stand 31.12.2016
<u>Aufschlüsselung nach Produktbereichen:</u>		
1 Zentrale Verwaltung	2.151.125,08 €	2.198.221,80 €
2 Schule und Kultur	24.573.961,09 €	22.936.159,09 €
3 Soziales und Jugend	7.307.451,44 €	8.154.344,54 €
4 Gesundheit und Sport	3.662.980,51 €	3.466.668,11 €
5 Gestaltung der Umwelt	2.398.213,48 €	2.311.561,87 €
6 Zentrale Finanzleistungen	956.655,00 €	795.335,00 €
	<u>41.050.386,60 €</u>	<u>39.862.290,41 €</u>

Entwicklung:

Stand 31.12.2015:	41.050.386,60 €
+ Zugang 2016	2.192.598,82 €
./. Auflösung 2016	-3.380.695,01 €
Stand 31.12.2016	<u>39.862.290,41 €</u>

Die Zunahme im Produktbereich 3 (Soziales und Jugend) erklärt sich durch Zuweisungen für den Ausbau U3 und Ü3 in Tageseinrichtungen für Kinder.

Sowohl die Zuschussgewährungen als auch die aktiven Rechnungsabgrenzungen wurden in der Anlagenbuchhaltung stichprobenweise überprüft. Es ergeben sich hierzu folgende Prüfungsfeststellungen:

- 1) Bei dem Produkt 12602000 wurde zwar ein Betrag in Höhe von 4.736,20 € sowohl als Sonderposten (00014133) als auch als ARAP (00014134) richtig inventarisiert. Allerdings differiert der Beginn der Abschreibungs- und Auflösungsfrist um einen Monat. Grundsätzlich empfiehlt das RPA die hierzu vom Haushalts- und Kassenprogramm mögliche Bildung von Sachgesamtheiten.
- 2) Wie im Anhang unter Ziffer 1.2.3.1 und 1.2.3.5 erläutert, wurde die Kreisstraße 23 zur Gemeindestraße abgestuft. Diesbezüglich wurde die Anlagenbuchhaltung in Höhe von 12.723,98 € (Restbuchwert) korrigiert. Parallel dazu hätte entsprechend den Erläuterungen zu § 48 GemHVO-Doppik in gleicher Höhe ein ARAP aktiviert werden müssen.

4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag

	Stand 31.12.2015	Stand 31.12.2016
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	21.066.547,99 €	14.260.296,43 €
	<u>21.066.547,99 €</u>	<u>14.260.296,43 €</u>

SUMME DER AKTIVSEITE zum 31.12.2016

209.785.406,64 €

1.3 Passivseite

1. Eigenkapital

Seit Einführung der Doppik im Jahr 2009 verfügt der Kreis Ostholstein über ein „negatives Eigenkapital“, welches auf der Aktivseite der Bilanz auszuweisen ist. Dieses ergibt sich durch den Überschuss der Passivposten über die Aktivposten und ist in der Bilanz unter der Bezeichnung „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ gesondert auszuweisen.

Der „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ in Höhe von 21.066.547,99 € (Stand: 31.12.2015) hat sich im Haushaltsjahr 2016 durch das positive Jahresergebnis in Höhe von 6.806.251,56 € erneut auf nunmehr 14.260.296,43 € reduziert.

Zusammensetzung und Entwicklung

	Stand 31.12.2015	Stand 31.12.2016
1.1. Allgemeine Rücklage	0,00 €	0,00 €
1.2. Sonderrücklage	0,00 €	0,00 €
1.3. ErgebnISRücklage	0,00 €	0,00 €
1.4. Vorgetragener Jahresfehlbetrag	-4.668.821,05 €	0,00 €
1.5. Jahresüberschuss	7.190.766,00 €	6.806.251,56 €
1.6. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	21.066.547,99 €	14.260.296,43 €
Differenzbetrag	-23.588.492,94 €	-21.066.547,99 €
Summe Eigenkapital	0,00 €	0,00 €

Ergibt sich in der Bilanz ein Überschuss der Passivposten über die Aktivposten, ist die Eigenkapitalposition in ihrer Struktur nach § 48 Abs. 2 Nr. 1 GemHVO-Doppik auf der Passivseite der Bilanz ergänzend um den entsprechenden Betrag auf der Aktivseite der Bilanz unter der Bezeichnung „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ gesondert auszuweisen. Dieses war in den letzten Prüfungsberichten angemerkt worden und setzt sich nunmehr weiter fort.

2. Sonderposten

Gemäß § 40 Abs. 5 GemHVO-Doppik sind erhaltene Zuwendungen (Zuweisungen und Zuschüsse) für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen als Sonderposten zu passivieren, sofern sie aufgelöst werden sollen. Die Auflösung erfolgt grundsätzlich im Falle von Zuwendungen für die Anschaffung von Grundstücken über 25 Jahre und für die Anschaffung anderer Vermögensgegenstände über deren betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer.

Die ertragswirksame Auflösung wird fristenkongruent zur Abschreibung des finanzierten Vermögensgegenstandes/Investitionskostenzuschusses vorgenommen, so dass eine periodengerechte Darstellung des Ergebnisses gewährleistet ist.

2.1 Sonderposten für aufzulösende Zuschüsse

Zusammensetzung und Entwicklung

	Stand 31.12.2015	Stand 31.12.2016
Sonderposten für aufzulösende Zuschüsse	21.793,00 €	633,00 €
	<u>21.793,00 €</u>	<u>633,00 €</u>
Entwicklung:		
Stand 31.12.2015		21.793,00 €
./. Auflösung 2016		<u>-21.160,00 €</u>
Stand 31.12.2016		<u>633,00 €</u>

In dieser Bilanzposition werden die von Privatpersonen, Fördervereinen und Verbänden zur Verfügung gestellten Sach- und Geldspenden dargestellt, die überwiegend an die Kreisberufsschulen geflossen sind. Im Jahr 2016 gab es in diesem Bereich weder Zu- noch Abgänge.

2.2 Sonderposten für aufzulösende Zuweisungen

Zusammensetzung und Entwicklung

<u>Produktbereich:</u>	Stand 31.12.2015	Stand 31.12.2016
1 Zentrale Verwaltung	6.347.689,46 €	6.350.590,62 €
2 Schule und Kultur	22.948.002,50 €	22.068.113,14 €
3 Soziales und Jugend	6.411.836,56 €	7.461.644,67 €
4 Gesundheit und Sport	2.596.962,00 €	2.471.049,00 €
5 Gestaltung der Umwelt	13.397.808,79 €	14.375.244,36 €
	<u>51.702.299,31 €</u>	<u>52.726.641,79 €</u>
Entwicklung:		
Stand 31.12.2015		51.702.299,31 €
+ Zugang 2016		3.871.645,99 €
./. Auflösung 2016		<u>-2.847.303,51 €</u>
Stand 31.12.2016		<u>52.726.641,79 €</u>

Im Jahr 2016 wurden folgende Maßnahmen zur energetischen Sanierung von Einrichtungen der Schulinfrastruktur im Rahmen des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes des Bundes durchgeführt:

- Kreisberufsschule Eutin	Energetische Sanierung Dach Bauteil V
- Kreisberufsschule Eutin	Energetische Sanierung Fenster
- Kreisberufsschule Eutin Nebenstelle	Energetische Sanierung Fenster
- Kreisberufsschule Bad Schwartau	Energetische Sanierung Dach
- Kreisberufsschule Oldenburg	Energetische Sanierung Fenster
- Kreisberufsschule Neustadt	Energetische Sanierung Fenster.

Aufgrund der hierfür erhaltenen Zuwendungsbescheide im Rahmen des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes des Bundes seitens der Investitionsbank Schleswig-Holstein handelt es sich hierbei nach § 41 Abs. 3 GemHVO-Doppik um investive Maßnahmen, die zu aktivieren und die hierfür erhaltenen Zuwendungen als Sonderposten zu passivieren wären. Dies ist im Jahr 2016 nicht erfolgt, so dass die Erfassung nachzuholen wäre (siehe hierzu auch Bilanzposition „Bebaute Grundstücke“).

Die erhaltenen, aufzulösenden Zuschüsse und Zuweisungen sind anhand der Zuwendungsbescheide in der Anlagenbuchhaltung in Stichproben geprüft worden.

Die größten Zugänge im Jahr 2016 der aufzulösenden Zuweisungen resultieren aus den Produkten Tageseinrichtungen für Kinder, Digitalfunk und erhaltene Zuweisungen im Rahmen der Feuerschutzsteuer.

Die Sonderposten wurden in der Anlagenbuchhaltung eingesehen und abgeglichen. Hierbei ergaben sich folgende Prüfbemerkungen:

- Aufgrund eines Zahlendrehers bei den Nutzungsdauern kam es bei den zusammengehörenden Inventarnummern 00012726 (Sonderposten) und 00012728 (ARAP) zu einer Differenz der Auflösungs- bzw. Abschreibungsbeträge.
- Aus der Inventarnummer 00014145 Sonderposten - Anlage im Bau - wurden nur 844,27 € ausgebucht. Bei der dazugehörigen Inventarnummer 00014144 ARAP - Anlage im Bau - hingegen der Gesamtbetrag in Höhe von 20.864,29 €. Laut Auskunft der Anlagenbuchhaltung wurde bei den Sonderposten die Umbuchung des Restbetrages in Höhe von 20.020,02 € versehentlich unterlassen. Dieses ist zu korrigieren.

2.3 Sonderposten für Beiträge

Der Kreis Ostholstein hat für das Berichtsjahr 2016 wie im Vorjahr 2015 keinen aufzulösenden Beitrag im Sinne der doppischen Vorschriften ausgewiesen.

2.4 Sonderposten für Gebührenaussgleich

Bei dem Sonderposten für Gebührenaussgleich handelt es sich um eine Übernahme der ehemaligen kameralen Gebührenaussgleichsrücklage der kostenrechnenden Einrichtungen Rettungsdienst (RD) Boden, Rettungsdienst (RD) Luft und dem Jugendhilfehaus in Lensahn. Die Sonderposten sind je nach Rechnungsabschluss der Teilhaushalte jährlich fortzuschreiben.

Zusammensetzung und Entwicklung

	Stand 31.12.2015	Stand 31.12.2016
Aufschlüsselung nach Teilhaushalten		
RD Boden	4.085.146,04 €	4.567.718,65 €
RD Luft	0,00 €	1.972,57 €
Jugendhilfehaus	400.738,73 €	316.938,89 €
	<u>4.485.884,77 €</u>	<u>4.886.630,11 €</u>
Entwicklung:		
Stand 31.12.2015		4.485.884,77 €
+ Zuführung 2016 zum Teilhaushalt RD Boden		482.572,61 €
+ Zuführung 2016 Teilhaushalt RD Luft		1.972,57 €
./. Auflösung 2016 Teilhaushalt Jugendhilfehaus		-83.799,84 €
Stand 31.12.2016		<u>4.886.630,11 €</u>

Inwieweit sich bei dem Sonderposten Gebührenaussgleich RD Boden eine jährliche Zuführung/Auflösung ergibt, bestimmt sich auf Basis eines KLN-Nachweises, der zuvor mit den Kostenträgern abzustimmen ist. Da diese Abstimmung zum Zeitpunkt der Bilanz-erstellung regelmäßig noch nicht erfolgt ist, basiert eine jährliche Zuführung/Auflösung auf einem vorläufigen KLN-Nachweis der Verwaltung, wobei der endgültige KLN-Nachweis des Vorjahres (in diesem Fall 2015) in die Berechnungen einfließt. Das Verfahren ist nicht zu beanstanden.

Gleiches gilt für den Sonderposten Gebührenaussgleich RD Luft. Für diesen Bereich bestand im Jahr 2015 eine Forderung aufgrund des negativen Gebührenaussgleichs in Höhe von 51.527,92 € (12703000.17110128). Durch das positive Ergebnis des vorläufigen KLN-Nachweises 2016 in Höhe von 53.500,49 € wurde dem Sonderposten Gebührenaussgleich RD Luft 2016 ein Betrag in Höhe von 1.972,57 € zugeführt.

Zum 31.12.2016 schloss das Jugendhilfehaus in Lensahn mit einem negativen Ergebnis in Höhe von 83.799,84 €. Dieser Jahresfehlbetrag wurde dem Sonderposten Gebührenaussgleich in gleicher Höhe entnommen, der nunmehr einen Bestand in Höhe von 316.938,89 € ausweist.

Planerisch ist eine Abschmelzung des Sonderpostens bis auf einen „Sockelbetrag“ in Höhe von ca. 100.000,00 € vorgesehen. Für das Haushaltsjahr 2016 war eine Entnahme in Höhe von 50.000,00 € sowie in den Jahren 2017 und 2018 in Höhe von jeweils 100.000,00 € zur Senkung der Gebühren im Bereich der regulären Hilfe zur Erziehung geplant. Zudem ist für das Haushaltsjahr 2017 eine Entnahme von 100.000,00 € zur Finanzierung von zusätzlichem Personal geplant. Die weitere Entwicklung bleibt daher abzuwarten.

3. Rückstellungen

3.1 Pensionsrückstellungen

	Stand 31.12.2015	Stand 31.12.2016
Pensionsrückstellungen	<u>66.186.715,00 €</u>	<u>67.640.621,00 €</u>
Aktive Beamte	31.588.672,00 €	31.320.969,00 €
Versorgungsempfänger/Witwen	32.544.433,00 €	34.425.465,00 €
Ehemalige Kreiskrankenhäuser	2.053.610,00 €	1.894.187,00 €
Beihilferückstellung	<u>10.642.439,33 €</u>	<u>10.927.054,74 €</u>
Beihilferückstellung Kreis OH	10.340.148,68 €	10.607.315,97 €
Beihilferückstellung Kreiskrankenhäuser	302.290,65 €	319.738,77 €
	<u>76.829.154,33 €</u>	<u>78.567.675,74 €</u>

Entwicklung Pensionsrückstellungen:

Stand 31.12.2015	66.186.715,00 €
+ Zuführung 2016	1.881.032,00 €
- Ertrag 2016	-427.126,00 €
Stand 31.12.2016	<u>67.640.621,00 €</u>

Entwicklung Beihilferückstellungen:

Stand 31.12.2015	10.642.439,33 €
+ Zuführung 2016	284.615,41 €
Stand 31.12.2016	<u>10.927.054,74 €</u>

Nach § 24 Nr. 1 GemHVO-Doppik sind Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen nach beamtenrechtlichen Vorschriften zu bilden. Hierfür ist der Barwert zu ermitteln. Die Prüfung der Pensionsrückstellungen erfolgt anhand der jährlich von der Versorgungsausgleichskasse Kiel (VAK) übersandten Jahreslisten. Die für den Jahresabschluss 2016 maßgebliche Liste datiert vom 27.02.2017.

Dabei wurde festgestellt, dass der Bilanzwert im Jahresabschluss 2016 nicht mit der o.a. Liste der VAK übereinstimmt. Für die einzelnen Konten bestehen folgende Differenzen:

Konto	Wert Bilanz	Wert VAK-Liste	Differenz
6123.25110000 Aktive Beamte	31.320.969,00 €	32.140.035,00 €	-819.066,00 €
6123.25110003 Versorgungsempfänger und Witwen	34.425.465,00 €	33.156.859,00 €	1.268.606,00 €

Das RPA hat diese Differenzen nachvollziehen können. Im Jahr 2013 hätte bei der Ermittlung des Zuführungsbetrages eine Liste der VAK vom 14.02.2013 zugrunde gelegt werden müssen. Stattdessen wurde der Barwert einer älteren Liste vom 03.02.2012 verwendet. Die Auswirkungen sind in der nachstehenden Tabelle dargestellt.

Konto	Wert VAK-Liste 14.02.2013	Wert VAK-Liste 03.02.2012	Differenz
6123.25110000 Aktive Beamte	29.194.899,00 €	30.013.965,00 €	-819.066,00 €
6123.25110003 Versorgungsempfänger und Witwen	28.853.592,00 €	27.584.986,00 €	1.268.606,00 €

Der Unterschied zwischen den beiden Barwerten entspricht exakt der aktuell bestehenden Differenz. Der Zuführungsbetrag in Höhe von 819.066,00 € (Aufwandsbuchung) bei den aktiven Beamten bzw. in Höhe von 1.268.606,00 € (Ertragsbuchung) für die Versorgungsempfänger/Witwen ist im Rahmen des Jahresabschlusses 2017 zu korrigieren.

Auf diese Weise wird wieder eine Übereinstimmung mit der Liste der Versorgungsausgleichskasse erzielt.

Die Pflicht zur Bildung einer Beihilferückstellung beruht - sowohl für die derzeit Aktiven als auch hinsichtlich der Versorgungsempfänger - auf § 24 Nr. 2 GemHVO-Doppik. Der Prozentsatz bemisst sich nach dem Durchschnitt der an die Versorgungsempfänger gezahlten Beihilfen zum Volumen des Versorgungsaufwandes in den drei Jahren, die dem Haushaltsjahr für das der Jahresabschluss erstellt wird, vorangehen (Haushaltsjahre 2013 - 2015).

Da die Beihilferückstellungen auf Basis der Pensionsrückstellungen errechnet werden, sind sie zu gegebener Zeit den in 2017 zu ändernden Werten anzupassen.

Unter der Anordnungsnummer 60004195 ist bezüglich der Beihilferückstellung KKH ein Betrag in Höhe von 17.448,12 € auf dem Aufwandskonto 50610005 gebucht worden. Der Buchungstext auf dem Beleg lautet: Auflösung aus der Rückstellung. Der Buchungstext ist folglich nicht korrekt.

3.2 Altersteilzeitrückstellung

Nach § 24 Nr. 3 GemHVO-Doppik sind für zukünftige Verpflichtungen zur Lohn- und Gehaltszahlung, für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von Altersteilzeitarbeit, Rückstellungen zu bilden. Altersteilzeitvereinbarungen können im Blockmodell (in der ersten Hälfte wird in Vollzeit weitergearbeitet = Beschäftigungsphase; in der zweiten Hälfte erfolgt eine vollständige Freistellung von der Arbeit = Freistellungsphase oder im Teilzeitmodell) vereinbart werden. Im Teilzeitmodell wird die Arbeitszeit über den gesamten Zeitraum gleichmäßig bis zur Hälfte abgesenkt. Bei letzterem Modell sind keine Rückstellungen zu bilden.

	Stand 31.12.2015	Stand 31.12.2016
Altersteilzeitrückstellung	72.991,15 €	110.004,65 €
	<u>72.991,15 €</u>	<u>110.004,65 €</u>
Entwicklung:		
Stand 31.12.2015		72.991,15 €
+ Zuführung 2016		<u>37.013,50 €</u>
Stand 31.12.2016		<u>110.004,65 €</u>

3.3 Rückstellung für später entstehende Kosten

Der Kreis Ostholstein hat für das Berichtsjahr 2016 keine Rückstellung für später entstehende Kosten nach § 24 Nr. 4 GemHVO-Doppik ausgewiesen.

3.4 Altlastenrückstellung

Der Kreis Ostholstein hat für das Berichtsjahr 2016 keine Altlastenrückstellung nach § 24 Nr. 5 GemHVO-Doppik ausgewiesen.

3.5 Steuerrückstellung

Der Kreis Ostholstein hat für das Berichtsjahr 2016 keine Steuerrückstellung nach § 24 Nr. 6 GemHVO-Doppik ausgewiesen.

3.6 Verfahrensrückstellung

Für drohende Verluste aus anhängigen Gerichtsverfahren sind gemäß § 24 Nr. 7 GemHVO-Doppik Rückstellungen zu bilden. Es handelt sich um eine spezielle Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten. Die Anhängigkeit eines Gerichtsverfahrens ist ab dem Zeitpunkt, ab dem das Gericht mit der Klage bzw. dem Antrag befasst ist, gegeben. Das Tatbestandsmerkmal „drohend“ erfordert, dass dem Grunde nach mit einiger Wahrscheinlichkeit eine Inanspruchnahme zu erwarten ist.

	Stand 31.12.2015	Stand 31.12.2016
Verfahrensrückstellung	10.000,00 €	10.000,00 €
	<u>10.000,00 €</u>	<u>10.000,00 €</u>

Ergänzende Hinweise:

Die Verfahrensrückstellung umfasst nicht nur die möglichen Anwalts- und Gerichtskosten, sondern auch die im Falle eines verlorenen Prozesses oder eines geschlossenen Vergleichs voraussichtlichen finanziellen Verpflichtungen. Der Kreis hat demnach aus Gründen der Vorsicht (§ 39 Abs. 1 Nr. 3 GemHVO-Doppik) den Betrag zu bilanzieren, mit dem er voraussichtlich maximal in Anspruch genommen wird. Dieser Betrag setzt sich aufgrund der ungewissen Ausgangswahrscheinlichkeit aus dem Streitwert, den Gerichtskosten sowie den eigenen und fremden Anwaltskosten zusammen. Bei dem Streitwert muss es sich nicht zwingend immer um eine monetäre Größe handeln, vielmehr kann es sich bei dem Streitwert auch - wie im öffentlichen Bereich häufig anzutreffen - um Erteilungen/Versagungen, z.B. einer Baugenehmigung, handeln. In derartig gelagerten Fällen wird der Streitwert nicht bilanziert, sondern dient nur als Basis zur Berechnung der möglichen Anwalts- und Gerichtskosten, die dann bei jahresübergreifenden Verfahren der Verfahrensrückstellung zugeführt werden.

Kleinstverfahren unterliegen aktuell intern einer Wesentlichkeitsgrenze bezüglich eventueller Streitsummen im Falle verlorener Prozesse durch den Kreis Ostholstein.

Eine noch zu erstellende Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie bedarf hierzu konkreter Ausführungen.

3.7 Finanzausgleichsrückstellung

Der Kreis Ostholstein hat für das Berichtsjahr 2016 keine Finanzausgleichsrückstellung nach § 24 Nr. 8 GemHVO-Doppik ausgewiesen.

3.8 Instandhaltungsrückstellung

Instandhaltungsrückstellungen sind nach § 24 Nr. 9 GemHVO-Doppik zu bilden für unterlassene Instandhaltungsmaßnahmen, die bis zum Bilanzstichtag erforderlich gewesen wären, aber nicht mehr durchgeführt werden konnten. Die Instandhaltungsmaßnahmen müssen binnen drei Monaten nach dem Bilanzstichtag nachgeholt werden. Der Fälligkeitstermin der jeweiligen Rechnungen ist unerheblich, da das doppelte Leistungsprinzip gilt, d.h. die Maßnahme (Reparatur o.ä.) muss in den ersten drei Monaten des Folgejahres erfolgt sein. Bei den Instandhaltungsmaßnahmen muss es sich um Maßnahmen handeln, die konsumtiv, d.h. in der Ergebnisrechnung zu berücksichtigen sind. Rückstellungen für investive Maßnahmen fallen nicht unter Instandhaltungsrückstellungen.

Der Kreis Ostholstein hat für das Berichtsjahr 2016 keine Instandhaltungsrückstellung nach § 24 Nr. 9 GemHVO-Doppik ausgewiesen.

3.9 Rückstellungen für Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Nach § 24 Nr. 10 GemHVO-Doppik sind seit dem 31.12.2014 Rückstellungen für Verbindlichkeiten für im Haushaltsjahr empfangene Lieferungen und Leistungen zu bilden, für die keine Rechnung vorliegt und der Rechnungsbetrag nicht bekannt ist.

	Stand 31.12.2015	Stand 31.12.2016
Rückstellung für Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.932.341,62 €	1.521.483,62 €
	1.932.341,62 €	1.521.483,62 €

Im Jahr 2016 wurden zwei Rechnungsrückstellungen 31130000.28500000 mit 556.687,66 € und 3116000.28500000 mit 67.362,54 € aufgelöst. Die Auflösung der Rückstellungen erfolgte über die Aufwandskonten 31130000.53320000 und 31160000.53320000, indem der Gesamtbetrag der jeweiligen Rückstellung dem dazugehörigen Aufwandskonto gutgeschrieben wurde. Da jedoch nicht die gesamten Summen aufwandswirksam gebucht und ausgezahlt wurden, haben diese beiden Aufwandskonten folglich im Jahresabschluss 2016 keinen Aufwand, sondern einen Ertrag ausgewiesen. Wie bereits in den vorherigen Prüfberichten dargelegt, hätten diese Erträge nach der GemHVO-Doppik über Ertragskonten (Erträge aus der Auflösung von...) abgebildet werden müssen. Um künftige Beachtung wird erneut gebeten.

3.10 Sonstige andere Rückstellungen

Sonstige Rückstellungen dürfen nach § 24 GemHVO-Doppik nur gebildet werden, soweit diese durch § 249 des Handelsgesetzbuches (HGB) zugelassen sind. Bei den sonstigen Rückstellungen handelt es sich, im Gegensatz zu den oben genannten Rückstellungen, um Wahlrechtsrückstellungen, d.h. die Kommune entscheidet selbst, ob sie mögliche Risiken bzw. künftige Verpflichtungen bilanziert.

	Stand 31.12.2015	Stand 31.12.2016
Sonstige andere Rückstellungen	757.000,00 €	856.000,00 €
	757.000,00 €	856.000,00 €

Folgend dem Anhang handelt es sich hierbei um Rückstellungen für noch nicht abgerechnete Steuerberatungsleistungen zu den Jahresabschlüssen 2015 und 2016 betreffend des BgA Steuerungs-unterstützung und Service (6.000,00 €) sowie um einen Restausgleichsanspruch der EGOH mbH aus der Ergebnisübernahme 2016 (850.000,00 €).

4. Verbindlichkeiten

Die Veränderungen der Verbindlichkeiten sowie deren Restlaufzeiten zeigt der Verbindlichkeitspiegel, der Bestandteil des Anhangs ist (Anlage 4).

4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen

Zusammensetzung und Entwicklung

	Stand 31.12.2015	Stand 31.12.2016
4.2.1 von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen	0,00 €	0,00 €
4.2.2 vom öffentlichen Bereich	2.661.175,00 €	3.120.455,00 €
4.2.3 vom privaten Kreditmarkt	58.310.034,58 €	50.250.007,27 €
	<u>60.971.209,58 €</u>	<u>53.370.462,27 €</u>
Entwicklung:		
Stand 31.12.2015		60.971.209,58 €
+ Kreditneuaufnahme		329.800,00 €
./. Tilgung Investitionskredite		-7.930.547,31 €
Stand 31.12.2016		<u>53.370.462,27 €</u>

Der Bilanzwert (Ist-Stand) der Vertragswerte aufgenommenener Kredite stimmt mit dem Soll-Stand zum 31.12.2016 überein.

Der Rückgang der Verschuldung von 60.971.210 € auf 53.370.462 € resultiert aus ordentlichen Darlehenstilgungen (1.735.141 €) sowie aus einer außerordentlichen Tilgung (5.864.607 €).

4.3 Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten

Weder zum 31.12.2015 noch zum 31.12.2016 bestanden diesbezügliche Verbindlichkeiten.

4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen

Weder zum 31.12.2015 noch zum 31.12.2016 bestanden diesbezügliche Verbindlichkeiten.

4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Hierunter fallen alle bestehenden Zahlungsverpflichtungen des Kreises, die aus Liefer-, Werk-, Dienstleistungs-, Pacht-, Miet- oder vergleichbaren Verträgen resultieren.

Zusammensetzung und Entwicklung

Produktbereich:	Stand 31.12.2015	Stand 31.12.2016
1 Zentrale Verwaltung	211.715,24 €	402.822,33 €
2 Schule und Kultur	97.825,29 €	179.900,54 €
3 Soziales und Jugend	127.232,26 €	160.264,52 €
4 Gesundheit und Sport	9.420,38 €	6.763,76 €
5 Gestaltung der Umwelt	119.920,86 €	253.619,57 €
6 Zentrale Finanzleistungen	63.580,08 €	14.531,86 €
	<u>629.694,11 €</u>	<u>1.017.902,58 €</u>
Entwicklung:		
Stand 31.12.2015		629.694,11 €
+ Zugänge (Positionen 1 - 6)		48.330.320,87 €
./. Abgänge (Positionen 1 - 6)		47.942.112,40 €
Stand 31.12.2016		<u>1.017.902,58 €</u>

Die nachfolgende Auflistung benennt die Konten, die zum Bilanzstichtag den betragsmäßig höchsten Stand aufwiesen:

Konto		Bezeichnung	Stand 31.12.2016
54200000	35110000	Kreisstraßen - Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	207.906,39 €
12701000	35110000	Rettungsdienst - Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	154.400,66 €
31210072	35110000	Grundsicherung für Arbeitssuchende - Verbindlichkeiten. aus Lieferungen und Leistungen	131.996,39 €
23310000	35110000	Kreisberufsschule Eutin - Verbindlichkeiten. aus Lieferungen und Leistungen	119.254,90 €
11143002	35110000	Gebäudemanagement - Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	72.372,66 €

Die Plausibilität der ausgewiesenen Bilanzwerte konnte aufgrund der im Haushaltsjahr erfolgten Zugänge und Abgänge rechnerisch nachvollzogen werden. Der Abgleich mit der Liste offener Posten per 31.12.2016 ergab, soweit sie dort ausgewiesen wurden, keine Differenzen.

4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen

Die zur Bilanzposition 4.6 „Verbindlichkeiten aus Transferleistungen“ zusammengefassten Konten bestehen weitestgehend aus Sozialtransferleistungen und auf geleisteten laufenden Zuschüssen und Zuweisungen basierenden Zahlungsverpflichtungen des Kreises.

Zusammensetzung und Entwicklung

Produktbereich:	Stand 31.12.2015	Stand 31.12.2016
1 Zentrale Verwaltung	0,00 €	1.000,00 €
2 Schule und Kultur	102.138,16 €	76.179,66 €
3 Soziales und Jugend	1.100.799,22 €	1.374.400,64 €
4 Gesundheit und Sport	0,00 €	3.000,00 €
5 Gestaltung der Umwelt	322.764,25 €	19.232,90 €
6 Zentrale Finanzleistungen	237.877,79 €	105.250,36 €
	<u>1.763.579,42 €</u>	<u>1.579.063,56 €</u>

Entwicklung:

Stand 31.12.2015	1.763.579,42 €
+ Zugänge (Positionen 1 - 6)	156.974.375,96 €
./. Abgänge (Positionen 1 - 6)	<u>157.158.891,82 €</u>
Stand 31.12.2016	<u>1.579.063,56 €</u>

Die nachfolgende Auflistung zeigt die Konten, die zum Bilanzstichtag den betragsmäßig höchsten Stand aufwiesen:

Konto		Bezeichnung	Stand 31.12.2016
36338000	36110000	Heimerziehung - Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	478.138,34 €
36343000	36110000	Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche - Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	339.613,75 €
31134135	36110000	Leistungen in Einrichtungen für behinderte Menschen - Verbindlichkeiten. aus Transferleistungen	133.984,43 €
36342000	36110000	Vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen	129.446,24 €
36120000	3611000	Förderung von Kindern in Tagespflege - Verbindlichkeiten. aus Transferleistungen	106.593,71 €

Die Plausibilität der in der Schlussbilanz 2016 für die Bilanzposition 4.6 ausgewiesenen Bilanzwerte konnte aufgrund der im Haushaltsjahr 2016 erfolgten Zu- und Abgänge rechnerisch nachvollzogen werden. Der Abgleich mit der Liste offener Posten per 31.12.2016 ergab, soweit sie dort ausgewiesen wurden, keine Differenzen.

4.7 Sonstige Verbindlichkeiten

Zusammensetzung und Entwicklung

Produktbereich:	Stand 31.12.2015	Stand 31.12.2016
1 Zentrale Verwaltung	667.002,26 €	2.266.311,21 €
2 Schule und Kultur	407.756,28 €	411.650,17 €
3 Soziales und Jugend	626.384,60 €	138.415,10 €
4 Gesundheit und Sport	0,00 €	0,00 €
5 Gestaltung der Umwelt	65.481,71 €	51.539,78 €
6 Zentrale Finanzleistungen	954.264,54 €	3.396.203,06 €
	<u>2.720.889,39 €</u>	<u>6.264.119,32 €</u>

Entwicklung:	
Stand 31.12.2015	2.720.889,39 €
+ Zugänge (Positionen 1 - 6)	429.534.020,87 €
./. Abgänge (Positionen 1 - 6)	-425.990.790,94 €
Stand 31.12.2016	<u>6.264.119,32 €</u>

Unter der Bilanzposition 4.7 „sonstige Verbindlichkeiten“ werden diejenigen Konten zusammengefasst, die nicht den Bilanzpositionen 4.1 - 4.6 zuzuordnen sind.

Die sonstigen Verbindlichkeiten haben seit dem letzten Jahresabschluss insgesamt um 3.543 TEUR zugenommen. Dies ergibt sich überwiegend aus den unten dargestellten Konten.

Die nachfolgende Aufstellung zeigt die Konten, die zum Bilanzstichtag den betragsmäßig höchsten Stand aufwiesen:

Konto		Bezeichnung	Stand 31.12.2016
35100000	37050104	Sonstige soziale Hilfen und Leistungen FD 5.01	2.274.987,96 €
11122000	37999900	Kommunalaufsicht - Verbindlichkeiten FAG-Mittel	952.236,00 €
12701000	37910000	Rettungsdienst - Sonstige Verbindlichkeiten	754.918,27 €
12220200	37032203	Straßenverkehr allgemein bis einschließlich 2011 - Allgemeines VV-Konto Zulassungsstelle	436.293,84 €
61210000	37910000	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft - Sonstige Verbindlichkeiten	184.099,92 €

Bei den Konten der Kommunalaufsicht, des Rettungsdienstes und der sonstigen allgemeinen Finanzwirtschaft handelt es sich um jahresübergreifende Erstattungen, die größtenteils bereits ausgezahlt wurden.

Die erhöhten Bestände auf dem Produktkonto 35100000.37050104 (sonstige soziale Hilfen und Leistungen FD 5.01) erklären sich laut Auskunft der Finanzbuchhaltung dadurch, dass es im sozialen Bereich eine Programmumstellung von OKS auf LämKom-Lissa gegeben habe und dadurch aufgrund fehlender Zuordnungsmöglichkeit die Einnahmen auf das vorgenannte Verwahrkonto gebucht werden mussten.

Das Konto Verwahrkonto Zulassungsstelle 12220200.37032203 wies zum Jahresende 2016 ebenfalls einen erhöhten Bestand auf, der nach Auskunft der Finanzbuchhaltung darauf zurückzuführen war, dass es bei der Abrechnung im Jahr 2016 zu Differenzen gekommen sei, die erst im April 2017 geklärt werden konnten.

Zudem wurde festgestellt, dass auf den Verwahrkonten insbesondere 11142000.37012011 (allgemeines VV-Konto für ungeklärte Einzahlungen und Rückläufe) und 31000001.37050106 (Sozial Hilfen FD 5.01 VV-Konten FD 5.01.4 LämKom Rückzahlungen)

noch ungeklärte Einzahlungen aus Vorjahren, teilweise aus dem Jahr 2010, vorhanden sind. Das RPA erwartet, dass diese Posten zeitnah aufgeklärt werden.

Die Plausibilität der in der Schlussbilanz 2016 für die Bilanzposition 4.7 ausgewiesenen Bilanzwerte konnte aufgrund der im Haushaltsjahr 2016 erfolgten Zu- und Abgänge rechnerisch nachvollzogen werden. Ein zusätzlicher Abgleich mit der Liste offener Posten zum 31.12.2016 war nur eingeschränkt möglich, da nicht für alle Konten Verknüpfungen zu den Personenkonten hinterlegt sind. Ein zusätzlicher Abgleich mit der Liste offener Posten für Verwahrkonten führte nur auf dem Verwahrkonto 111520.379814 zu keiner Differenz.

Allgemeiner Hinweis zur zukünftigen Beachtung

Zum Bilanzstichtag 31.12.2016 wiesen einige Verbindlichkeiten innerhalb der Bilanzpositionen 4.5. - 4.7 negative Salden in Höhe von insgesamt 2.675.278,38 € auf, die in der Regel aufgrund von in der Vergangenheit geleisteten Überzahlungen entstanden sind. Die Höhe der Überzahlung ergibt sich überwiegend aufgrund eines Abrufes der Bundesanstalt für Arbeit in Höhe von 2.298.502,45 € für die die Sollstellung im Jahr 2017 erfolgen wird. Überzahlungen stellen bilanziell Forderungen dar und sind folglich auch so auszuweisen. Allerdings wurden die Überzahlungen auf der Aktivseite nicht unter der Bilanzposition 2.2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände bilanziert, sondern unter der Bilanzposition 3. Aktive Rechnungsabgrenzung. Um zukünftige Beachtung wird gebeten.

5. Passive Rechnungsabgrenzung (PRAP)

Passive Rechnungsabgrenzungsposten sind vor dem Abschlussstichtag eingegangene Einzahlungen, soweit sie einen Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. Es handelt sich bei diesen Einzahlungen im Regelfall um jahresübergreifende Geschäftsvorfälle.

	Stand 31.12.2015	Stand 31.12.2016
Passive Rechnungsabgrenzungsposten	5.286.264,58 €	8.874.790,00 €
	<u>5.286.264,58 €</u>	<u>8.874.790,00 €</u>

Die größten Positionen der tatsächlichen passiven Rechnungsabgrenzung ergaben sich im Produkt Hilfen für Asylbewerber § 3 ff. Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) - Ist Vorgriff mit 2.998.000,00 € aus einem Zuwendungsbescheid der Landeskasse.

Zusätzlich zu den tatsächlichen passiven Rechnungsabgrenzungsposten werden unter dieser Position zu einem weitaus größeren Teil (> 90 %) noch nicht zweckentsprechend verwendete Fördermittel, die als „übrige Verbindlichkeiten“ bilanziert werden, verbucht wie zum Beispiel die Einzahlungen aus der Feuerschutzsteuer, die in erster Linie dazu dienen Investitionen kreisangehöriger Kommunen im Bereich des Feuerwesens mitzufinanzieren. Derartige Zahlungsvorgänge sind nach den Vorschriften der GemHVO-Doppik keine Erträge des Folgejahres (vgl. hierzu auch die Jahresabschlussberichte des RPA für 2009, 2010 und 2011). Diesbezüglich hat der Fachdienst Finanzen in der Vergangenheit eine andere Auffassung vertreten. Hierzu wird das RPA sich nochmals mit dem Fachdienst Finanzen in Verbindung setzen.

Bei der Prüfung wurde weiter festgestellt, dass folgende Produktkonten gegenüber dem Vorjahr unveränderte Bilanzwerte ausweisen:

11146000.39910131 Förderung Jugendaustausch.....	1.585,14 €
22100000.39910055 Schulkostenbeiträge Förderzentren G.....	7.111,78 €

Gleiches gilt für folgende Produktkonten, die nahezu den identischen Bilanzwert gegenüber dem Vorjahr ausweisen:

31214092.39915016 Bildung und Teilhabe (BuT) nach dem SGB II.....	1.345.660,09 €
31290192.39915012 Verwaltung der BuT nach dem SGB II	113.341,57 €
36300000.39915110 ESF-Programm Jugend stärken im Quartier	94.623,70 €
36300000.39915111 Förderung von Familienzentren	7.317,96 €
23320004.39913324 EU-Projekt 2 „Erasmus“	3.144,35 €

Wie bereits darüber hinaus im Jahresabschlussprüfbericht 2015 festgestellt, bedarf das Produktkonto 24330000.399114331 mit einem Bestand von rd. 342 TEUR der weiteren Abwicklung.

SUMME DER PASSIVSEITE zum 31.12.2016

209.785.406,64 €

2. Erläuterungen zur Gesamtergebnisrechnung 2016

Die Gesamtergebnisrechnung für die Zeit vom 01.01.2016 - 31.12.2016 ist diesem Bericht als Anlage 2 beigelegt.

Die folgende Übersicht zeigt in verkürzter Form die geplante Ertragslage des Kreises Ostholstein im Vergleich zum Ist-Ergebnis:

Position	Haushalts- ansatz 2016 TEUR	Fortge- schriebener Planansatz 2016 TEUR	Ergebnis 2016 TEUR
ordentliche Erträge	282.519	282.518	275.747
ordentliche Aufwendungen	285.978	286.723	269.268
Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-3.4593	-4.204	6.479
Finanzerträge	3.780	3.780	3.698
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	3.524	3.524	3.161
Finanzergebnis	256	256	538
ordentliches Ergebnis	-3.203	-3.948	7.017
außerordentliche Erträge	0	0	395
außerordentliche Aufwendungen	641	641	606
außerordentliches Ergebnis	-641	-641	-211
Jahresergebnis	-3.844	-4.589	6.806

Eventuelle Abweichungen resultieren aus Rundungsdifferenzen.

Summe der übertragenen Ermächtigungen aus 2015 für Aufwendungen nach § 23 Abs. 1 GemHVO-Doppik:
745 TEUR

Der fortgeschriebene Planansatz des Haushaltsjahres 2016 konnte wie im Vorjahr das letztendlich erzielte Jahresergebnis nicht annähernd prognostizieren. Gegenüber dem fortgeschriebenen Planansatz hat sich im Jahresergebnis eine Verbesserung um ca. 11.395 TEUR und somit ein Jahresüberschuss in Höhe von 6.806 TEUR ergeben.

Dieses verbesserte Ergebnis lässt sich überwiegend auf einen Rückgang der ordentlichen Aufwendungen zurückführen. Dieser Rückgang setzt sich wie folgt zusammen: Personalaufwendungen 2.385 TEUR, Versorgungsaufwendungen: 98 TEUR, Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen 2.456 TEUR, bilanzielle Abschreibungen 134 TEUR, Transferaufwendungen 7.071 TEUR und sonstige ordentliche Aufwendungen 5.321 TEUR. Zudem kam es bei den ordentlichen Erträgen bei der Position öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte zu Mehreinnahmen in Höhe von 3.165 TEUR und zu Mindereinnahmen bei den Positionen Kostenerstattungen und Kostenumlagen in Höhe von 6.580 TEUR und sonstige ordentliche Erträge in Höhe von 2.915 TEUR.

Der fortgeschriebene Planansatz ist nach den Vorschriften des § 45 GemHVO-Doppik in der Gesamtergebnisrechnung abzubilden. Dieser umfasst den Haushaltsansatz, die Veränderungen durch Nachträge, die Inanspruchnahme der ein- oder gegenseitigen Deckungsfähigkeit (sog. Sollübertragung) und die übertragenen Ermächtigungen aus dem Haushaltsvorjahr.

Die Sollübertragungen bewirken sowohl bei Ertrags- als auch bei Aufwandskonten Ansatzveränderungen, die in der Gesamtheit stets ausgeglichen sein müssen und daher ergebnisneutral sind.

Die übertragenen Ermächtigungen aus dem Haushaltsjahr 2015 in Höhe von 745 TEUR wurden korrekt ins Haushaltsjahr 2016 als Reste aus Vorjahr übertragen. Eine solche Übertragung ermöglicht nach den Erläuterungen zu § 23 GemHVO-Doppik im folgenden Jahr (2016) zusätzliche Aufwendungen über die Planungen hinaus. Diese dürfen grundsätzlich nur übertragen werden, soweit nach den Planungen des Folgejahres ein entsprechender Jahresüberschuss erwartet wird oder eine rechtliche Verpflichtung eingegangen wurde (vgl. hierzu auch Berichtsteil A Kapitel V.7). Beanstandungen ergaben sich hierzu nicht. Insoweit belasten die übertragenen Ermächtigungen das geplante Ergebnis 2016 von -3.844 TEUR um 745 TEUR auf -4.589 TEUR.

Das Jahresergebnis hat sich gegenüber dem fortgeschriebenen Ansatz um 11.395 TEUR verbessert. Darüber hinaus wurden Haushaltsermächtigungen in Höhe von 911 TEUR in das Haushaltsjahr 2017 übertragen.

Im Ergebnis kann die Feststellung getroffen werden, dass die Rahmenbedingungen der Haushaltssatzungen 2016 eingehalten wurden.

Nachfolgend werden die einzelnen Ertrags- und Aufwandsarten der Gesamtergebnisrechnung näher beschrieben:

1. Steuern und ähnliche Abgaben	88.985,28 €
	(Vj.) 89.452,00 €

Hierbei handelt es sich ausschließlich um Erträge aus der Erhebung der Jagdsteuer.

2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen	146.025.467,85 €
	(Vj.) 143.345.794,24 €

Von der vorstehenden Summe entfallen ca. 110.287 TEUR auf Schlüsselzuweisungen und die Kreisumlage.

Insgesamt haben sich die Erträge um ca. 2.700 TEUR erhöht. Hierfür waren insbesondere die Produktkonten Kreisumlage (ca. +1.600 TEUR), Schlüsselzuweisungen (ca. +1.000 TEUR), Kreisberufsschule Eutin - KInvFG, energetische Sanierung Schulen Sondervermögen Bund (ca. +497 TEUR), Grundsicherung für Arbeitssuchende - Leistung für Unterkunft und Heizung Erstattung Bund (ca. +750 TEUR) und Schulsozialarbeit - Zuweisungen für laufende Zwecke vom Land (ca. +260 TEUR) sowie ein Rückgang bei den Produktkonten Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche - Erstattung Aufwendungen Schulbegleitung Inklusion Land (ca. -1.000 TEUR), Tageseinrichtungen für Kinder unter 3 Betriebsmittel - U3 BK-Förderung Land (ca. -200 TEUR) und Kreisstraßen - Zuweisungen für laufende Zwecke vom Land (ca. - 450 TEUR) maßgeblich.

Bezüglich der Zuwendungen nach dem KInvFG wird auf die Prüfbemerkungen zur Aktiva-Bilanzposition 1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte verwiesen.

3. Sonstige Transfererträge	5.112.737,45 €
	(Vj.) 5.889.931,88 €

Als Transfererträge werden Ersätze sozialer Leistungen innerhalb und außerhalb von Einrichtungen überwiegend aus den Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe, den sozialen Hilfen nach dem SGB und dem Asylbewerberleistungsgesetz gebucht.

In diesem Bereich haben sich die Erträge um ca. 770 TEUR verringert. Verantwortlich hierfür waren insbesondere ein Rückgang der Erträge auf folgenden Produktkonten: Eingliederungshilfe für behinderte Menschen - Kostenbeiträge und Aufwandsersatz (ca. -60 TEUR), Eingliederungshilfe für behinderte Menschen - Leistungen von Sozialleistungsträgern in Einrichtungen (ca. -110 TEUR), Eingliederungshilfe für behinderte Menschen - Leistungen von Pflegeversicherungsträgern in Einrichtungen (ca. -230 TEUR), Grundsicherung Alter und Erwerbsminderung örtlicher Träger - Leistungen von Sozialleistungsträgern in Einrichtungen (ca. -160 TEUR) und Grundsicherung Alter und Erwerbsminderung überörtlicher Träger - Leistungen von Sozialleistungsträgern in Einrichtungen (ca. -350 TEUR) sowie eine Steigerung der Erträge auf dem Produktkonto Hilfen für Asylbewerber - Leistungen von Sozialleistungsträgern außerhalb von Einrichtungen (ca. + 520 TEUR).

4. Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	22.605.474,97 €
	(Vj.) 21.913.515,04 €

Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte werden in verschiedenen Bereichen der Verwaltung eingenommen und umfassen die Verwaltungsgebühren für die Inanspruchnahme von Verwaltungsleistungen sowie Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen und wirtschaftlicher Dienstleistungen.

Der überwiegende Teil der Erträge in Höhe von 16.951 TEUR entfällt wie bereits im Vorjahr auf die Rettungsdienstentgelte (Vorjahr: 16.147 TEUR). Als weitere große Posten sind in diesem Bereich noch die Verwaltungsgebühren der Zulassungsstelle mit 1.665 TEUR (Vorjahr: 1.663 TEUR) sowie die Verwaltungsgebühren Bauordnung mit 1.344 TEUR (Vorjahr: 1.428 TEUR) zu nennen.

Die Erhöhung dieser Position zum Vorjahr um 600 TEUR ist überwiegend auf die Steigerung der Erträge bei den Rettungsdienstentgelten zurückzuführen.

5. Privatrechtliche Leistungsentgelte	770.543,77 €
	(Vj.) 816.983,19 €

Bei dieser Position werden unter anderem Mieterträge und Nutzungsentgelte für die Inanspruchnahme kreiseigener Liegenschaften dargestellt. Zudem werden hier auch Verkaufserlöse und die Erträge aus der Dienstwagenabrechnung vereinnahmt.

Die geringeren Erträge dieser Position sind überwiegend auf einen Rückgang bei den Erstattungen für die Benutzung der Dienstwagen (ca. -57 TEUR) sowie bei den Mieten und Pachten Wohn- und Geschäftsgrundstücke (ca. -19 TEUR) zurückzuführen.

6. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	98.125.797,04 €
	(Vj.) 82.834.872,64 €

Hier finden sich alle Erträge aus Erstattungen der öffentlichen Verwaltung wieder. Die größten Positionen bilden hier weiterhin die Erstattungen für soziale Hilfen nach dem SGB und dem Asylbewerberleistungsgesetz mit 88.252 TEUR (Vj. 74.160 TEUR) sowie Erstattungen im Bereich der Schulträgeraufgaben in Höhe von 1.835 TEUR (Vj. 3.612 TEUR) und der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe mit 6.897 TEUR (Vj. 3.958 TEUR).

7. Sonstige ordentliche Erträge	2.978.400,61 €
	(Vj.) 3.118.935,37 €

Als sonstige Erträge werden hauptsächlich Zwangs- und Bußgelder, Erträge aus der Herabsetzung/Auflösung von Rückstellungen sowie Erträge aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen gebucht.

8. Aktivierte Eigenleistungen	0,00 €
	(Vj.) 0,00 €

Der Kreis Ostholstein hat keine Eigenleistungen aktiviert.

9. Bestandsveränderungen **39.929,92 €**
(Vj.) 215.227,39 €

Die Bestandsveränderungen wurden überwiegend gebucht, um bilanzielle Veränderungen aufgrund der Prüffeststellungen zum Jahresabschluss 2015 vorzunehmen.

10. Ordentliche Erträge (Pos. 1 - 9) **275.747.336,89 €**
(Vj.) 258.224.711,75 €

11. Personalaufwendungen **29.067.392,37 €**
(Vj.) 30.741.966,44 €

Die ausgewiesenen Personalaufwendungen für aktiv beschäftigtes Personal setzen sich im Vergleich zum Vorjahresabschluss wie folgt zusammen:

Personalaufwendungen nach Kontenart				
Konto	Bezeichnung	Stand: 31.12.2015	Stand: 31.12.2016	Veränderung
5011	Beamtinnen und Beamte	5.953.950,71 €	6.003.427,08 €	49.476,37 €
5012	Arbeitnehmer/innen	13.883.638,63 €	14.639.361,07 €	755.722,44 €
5019	Sonstige Beschäftigungsentgelte	28.231,18 €	0,00 €	-28.231,18 €
5021	Beiträge zu Versorgungskassen - Beamte	3.628.746,46 €	3.818.141,43 €	189.394,97 €
5022	Beiträge zu Versorgungskassen - Arbeitnehmer/innen	1.155.129,41 €	955.166,52 €	-199.962,89 €
5031	SV-Beiträge Beamtinnen und Beamte	0,00 €	738,48 €	738,48 €
5032	SV-Beiträge Arbeitnehmer/innen	2.785.049,39 €	2.940.596,57 €	155.547,18 €
5039	SV-Beiträge Sonstige Beschäftigte	0,00 €	0,00 €	0,00 €
5041	Beihilfen	303.367,06 €	246.357,43 €	-57.009,63 €
5051	Zuführung Pensionsrückstellung	2.027.363,00 €	0,00 €	-2.027.363,00 €
5061	Zuführung Beihilferückstellung	976.490,60 €	159.423,00 €	-817.067,60 €
5071	Zuführung Altersteilzeitrückstellung	0,00 €	37.013,50 €	37.013,50 €
Gesamtsumme		30.741.966,44 €	29.067.392,37 €	-1.674.574,07 €

Die Gesamtpersonalaufwendungen haben sich gegenüber dem Vorjahr reduziert. Dies bezieht sich allerdings überwiegend auf verminderte Aufwandsbuchungen hinsichtlich der Pensions- und Beihilferückstellungen der aktiv beschäftigten Beamtinnen und Beamte.

Auf die Ausführungen zur Passiva-Bilanzposition 3.1 Pensionsrückstellungen wird an dieser Stelle verwiesen.

Demgegenüber stehen überwiegend erhöhte Aufwendungen für Entgelt- und Besoldungszahlungen, die neben den tariflichen Steigerungen auf Stellenvermehrungen zurückzuführen sind (siehe Tabelle auf der folgenden Seite).

Anzahl der Stellen laut Stellenplänen							
Haus-haltsjahr	Beamte (Teil A und B)	Beschäftigte Verwaltung (Stellenplan Teil A)	Beschäftigte Einrichtungen (Stellenplan Teil B)	gesamt	Gesamtzahl der Stellen lt. Haushalts-satzung	Besetzung am 30.06. des Jahres	Abweichung
2015	132,81	274,23	44,78	451,82	451,82	436,58	-15,24
2016	134,94	292,76	44,65	472,35	472,35	442,16	-30,19

Die Zahl der Stellen bei den Beamtinnen und Beamten ist nur geringfügig angestiegen. Der Großteil der Stellenmehrung ist im Bereich der Beschäftigten in der Verwaltung entstanden. Der Zuwachs beläuft sich hier auf 18,53 Stellen. Das zusätzlich erforderliche Personal ist zum Teil immer noch dem erhöhten Arbeitsaufkommen aufgrund der Flüchtlingsproblematik geschuldet. Hierbei ist nicht nur die Ausländerbehörde betroffen. Aufgrund der Tatsache, dass asylsuchende Personen auch Dienstleistungen aus dem Fachbereich 5 beantragen, kommt es auch hier zu steigenden Fallzahlen, die einen entsprechenden Personalmehrbedarf auslösen.

Im Bereich der Einrichtungen hat es eine minimale Reduzierung gegeben. Dieser Teil des Stellenplanes ist aber bereits seit Jahren nur noch geringfügigen Schwankungen unterworfen.

12. Versorgungsaufwendungen **2.619.806,01 €**
(Vj.) 698.945,13 €

Die ausgewiesenen Versorgungsaufwendungen für Pensionäre setzen sich im Vergleich zum letzten Jahresabschluss wie folgt zusammen:

Versorgungsaufwendungen nach Kontenart				
Konto	Bezeichnung	Stand: 31.12.2015	Stand: 31.12.2016	Veränderung
5111	Beihilfen Beamte vorzeitig ausgeschieden	220.237,61 €	232.200,00 €	11.962,39 €
5141	Beihilfen Versorgungsempfänger	478.707,52 €	506.574,01 €	27.866,49 €
5151	Zuführung Pensionsrückstellung - Versorgungsempfänger	0,00 €	1.881.032,00 €	1.881.032,00 €
5161	Zuführung Beihilferückstellung - Versorgungsempfänger	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Gesamtsumme		698.945,13 €	2.619.806,01 €	1.920.860,88 €

13. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen **9.855.849,14 €**
(Vj.) 9.284.576,30 €

Die Aufwendungen resultieren überwiegend aus der Bewirtschaftung und der Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen sowie den besonderen Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen. Diese betragen in der Summe ca. 8.496 TEUR (Vj. 7.910 TEUR).

Auf dem Produktkonto 11143002.52110002 wurde eine Schadensersatzforderung in Höhe von 439,11 € (Journal 42010) angeordnet, bei der es sich eigentlich um einen Ertrag handelt sowie die Forderung Erstattung Sanierung Schimmelbefall in Höhe von 4.937,81 € (Journal 92156). Gleiches gilt für die Erstattung des deutschen Landtages für die Dienstwagen in Höhe von 2.186,40 € auf dem Produktkonto 11143002.52510002. Das RPA weist erneut

darauf hin, dass Erträge nicht von einem Aufwandskonto abzusetzen, sondern auf einem Ertragskonto zu vereinnahmen sind.

14. Bilanzielle Abschreibungen **7.771.781,40 €**
(Vj.) 9.970.904,67 €

Unter dieser Position werden die Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen in Höhe von 4.064.120,05 € (siehe auch Anhang - Anlagennachweis) sowie die Auflösungsbeträge geleisteter Zuschüsse und Zuweisungen (siehe auch Aktiva-Bilanzposition 3 Aktive Rechnungsabgrenzung) in Höhe von 3.380.695,01 € als auch Forderungsverluste in Höhe von 326.966,34 € gebucht.

Die Abschreibungen wurden stichprobenweise geprüft. Sie entsprechen den Verwaltungsvorschriften über Abschreibungen von abnutzbaren Vermögensgegenständen des Anlagevermögens der Gemeinden (VV-Abschreibungen).

Zudem wurden die Auflösungszeiträume (Abschreibungen) der in 2016 aktivierten Rechnungsabgrenzungsposten, betreffend der geleisteten Zuschüsse und Zuweisungen, überprüft (§ 40 Abs. 7 GemHVO-Doppik); siehe hierzu Aktiva-Position 3. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten.

15. Transferaufwendungen **155.479.315,96 €**
(Vj.) 140.247.144,49 €

Als Transferaufwendungen werden hauptsächlich alle Leistungen des Kreises an Dritte bezeichnet, die ohne konkrete Gegenleistung erbracht wurden.

Hierzu gehören insbesondere die Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke (z.B. Kindergarten- und Schulbereich) als auch Leistungen nach dem SGB und Asylbewerberleistungsgesetz. Folglich bilden die sozialen Hilfen nach dem SGB und die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz mit 102.482 TEUR (Vj. 92.516 TEUR), die Aufwendungen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe mit 33.819 TEUR (Vj. 29.421 TEUR) Weitere hohe Beträge waren im Bereich ÖPNV - Zuschüsse Linienbündel mit 10.713 TEUR (Vj. 10.271 TEUR), Heimat und Kulturpflege - Zuschüsse an Stiftungen ELB und Kulturstiftung mit 960 TEUR (Vj. 996 TEUR), BgA - EGOH, Zuschüsse an verbundene Unternehmen, Beteiligungen mit 1.250 TEUR (Vj. 1.221 TEUR) und Krankenhäuser - Zuweisungen an Land mit 2.915 TEUR (Vj. 2.912 TEUR) zu verzeichnen.

16. Sonstige ordentliche Aufwendungen **64.473.753,03 €**
(Vj.) 61.075.694,64 €

Bei den sonstigen ordentlichen Aufwendungen handelt es sich überwiegend um Geschäftsaufwendungen, Versicherungen, Erstattungen von Aufwendungen Dritter, aufgabenbezogene Leistungsbeteiligungen etc. Zudem werden in dieser Kontengruppe Aufwendungen für die Zuführung von Rückstellungen und die Ersatzbeschaffungen für Vermögensgegenstände, die im Festwertverfahren bewertet sind, erfasst.

Gegenüber dem fortgeschriebenen Planansatz für das Haushaltsjahr 2016 ergaben sich Minderausgaben in einer Gesamthöhe von ca. 5.321 TEUR. Diese ergaben sich zum größten Teil aus den Produktkonten Sonderschulen - Zuführung Rückstellung Schulkostenbeiträge Förderzentren G Aufwendungen aus der Zuführung zu sonstigen anderen Rückstellungen -1.550 TEUR, Grundsicherung für Arbeitssuchende - Arbeitssuchende Leistungen für Unterkunft und Heizung -466 TEUR, Rettungsdienst - Erstattung an private Unternehmen, Durchführer -498 TEUR, Rettungsdienst - Erstattung an verbundene Unter-

nehmen, Notarzkosten 165 TEUR, Verwaltung der Hilfen für Asylbewerber - Integrationspausschale Weiterleitung Gemeinden -2.015 TEUR.

17. Ordentliche Aufwendungen (Pos. 11 - 16) **269.267.897,91 €**
(Vj.) 252.019.231,67 €

18. Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (Pos. 10 - 17) **6.479.438,98 €**
(Vj.) 6.205.480,08 €

19. Finanzerträge **3.698.438,56 €**
(Vj.) 3.789.384,81 €

Die Finanzerträge resultieren im Wesentlichen aus der Verzinsung bzw. der Dividendenzahlungen der Hansewerk AG in Höhe von ca. 2.061 TEUR (Vorjahr ca. 2.087 TEUR). Daneben werden hier für den Bereich der EGOH auch Erstattungen der Kapitalertragssteuer und des Solidaritätszuschlages vereinnahmt.

20. Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen **3.160.561,71 €**
(Vj.) 3.492.015,85 €

Die Zinsaufwendungen für Investitionskredite sind mit 1.761 TEUR im Vergleich zum Vorjahr (2.093 TEUR) um ca. 332 TEUR gesunken. Als weitere Finanzaufwendung wird in dieser Kontengruppe die weitergeleitete Dividende der Hansewerk AG mit ca. 463 TEUR an die Kulturstiftung sowie die Zinsaufwendungen Produktbereich 6 und Stiftung in Höhe von 936 TEUR gebucht.

21. Finanzergebnis (Pos. 19 + 20) **537.876,85 €**
(Vj.) 297.368,96 €

22. Ordentliches Ergebnis (Pos. 18 + 21) **7.017.315,83 €**
(Vj.) 6.502.849,04 €

23. Außerordentliche Erträge **394.794,83 €**
(Vj.) 687.916,96 €

Gemäß § 59 Nr. 6 GemHVO-Doppik sind außerordentliche Erträge solche, die außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit anfallen, selten vorkommen und zudem von einiger materieller Bedeutung sind.

Bei den in 2016 realisierten außerordentlichen Erträgen handelt es sich um die Rückzahlung der Kapitalerträge VBL mit 46 TEUR, Kostenrückerstattungen für die Integrierte Rettungsleitstelle Süd im Bereich Feuerwehrwesen und Rettungsdienst mit 246 TEUR und im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege um die Korrektur der Bestände der Ersatzgelder mit 104 TEUR.

24. Außerordentliche Aufwendungen **605.859,10 €**
(Vj.) 0,00 €

Außerordentliche Aufwendungen fallen gemäß § 59 Nr. 6 GemHVO-Doppik außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit an, kommen selten vor und sind von einiger materieller Bedeutung.

Im Jahr 2016 sind die gesamten außerordentlichen Aufwendungen bei dem Produkt BgA, Steuerungsunterstützung und Service angefallen. Hierbei handelt es sich um Gewerbesteuerzahlungen gegen die Einspruch seitens des Kreises Ostholstein eingelegt wurde.

25. Außerordentliches Ergebnis (Pos. 23 + 24)	-211.064,27 €
	(Vj.) 687.916,96 €

26. Jahresergebnis (Pos. 22 + 25)	6.806.251,56 €
	(Vj.) 7.190.766,00 €

Das Jahresergebnis ergibt sich aus der Gesamtergebnisrechnung der Anlage 2 dieses Berichtes.

3. Gesamtfinanzzrechnung 2016

Die Finanzrechnung als Anlage 3 dieses Berichtes bildet neben der Bilanz und der Ergebnisrechnung die dritte Säule in der Verwaltungsdoppik. Folgend § 46 GemHVO-Doppik sind in der Finanzrechnung, die im Haushaltsjahr eingegangenen Einzahlungen und geleisteten Auszahlungen, getrennt voneinander nachzuweisen. Dabei werden die Salden aus laufender Verwaltungstätigkeit, Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit direkt wiedergegeben. Die Finanzrechnung des Kreises Ostholstein in TEUR gestaltet sich in verkürzter Form wie folgt.

Finanzrechnung des Kreises Ostholstein zum Jahresabschluss 2016	TEUR
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.764
- Saldo aus Investitionstätigkeit	-1.958
- Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-7.601
+ Saldo aus fremden Finanzmitteln	2.300
Abfluss liquide Mittel	-495
+ Anfangsbestand an Finanzmitteln zum 01.01.	9.320
= Liquide Mittel zum 31.12.2016	8.824

Die Differenzen resultieren aus Rundungen.

Aus der Finanzrechnung wird deutlich, dass der Mittelabfluss aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit nicht ganz aus den Mittelzuflüssen der laufenden Verwaltungstätigkeit sowie aus den Zuflüssen fremder Finanzmittel gedeckt werden konnte. Zum Jahresende ergibt sich für das Haushaltsjahr 2016 eine zahlungswirksame Verminderung des Finanzmittelbestandes um 495 TEUR auf 8.824 TEUR. Dieser Wert weicht, wie im Anhang zum Jahresabschluss 2016 erläutert, von dem Ausweis der liquiden Mittel in der Bilanz des Kreises Ostholstein in Höhe von 35.816,37 € ab (siehe hierzu Erläuterungen zur Aktiva-Bilanzposition 2.4 Liquide Mittel).

Der positive Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit in der Finanzrechnung sollte den Betrag der ordentlichen Tilgung (2016: 2.066 TEUR) decken. Der darüber hinaus vorhandene Überschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit stünde somit für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen zur Verfügung. Im Kreis Ostholstein wurde der Überschuss im Jahr 2016 zur außerordentlichen Tilgung genutzt (5.865 TEUR).

Im Haushaltsjahr 2016 wurde lediglich ein KIF-Darlehen in Höhe von 329.800 € für den Ersatzbau einer Brücke der K 59 aufgenommen.

Der fortgeschriebene Planansatz ist nach den Vorschriften des § 46 GemHVO-Doppik in Verbindung mit § 45 GemHVO-Doppik in der Gesamtfinanzzrechnung abzubilden. Dieser umfasst den Haushaltsansatz, die Veränderungen durch Nachträge, die Inanspruchnahme der ein- oder gegenseitigen Deckungsfähigkeit (sogenannte Sollübertragung) und die übertragenen Ermächtigungen aus dem Haushaltsvorjahr.

Die Sollübertragungen bewirken sowohl bei Ertrags- als auch bei Aufwandskonten Ansatzveränderungen, die in der Gesamtheit stets ausgeglichen sein müssen.

Die übertragenen Ermächtigungen aus dem Haushaltsjahr 2015 in Höhe von 3.055 TEUR wurden korrekt ins Haushaltsjahr 2016 als Reste aus Vorjahr übertragen. Darüber hinaus wurden Haushaltsermächtigungen in Höhe von 4.513 TEUR in das Haushaltsjahr 2017 übertragen.

Der fortgeschriebene Ansatz 2016 weist für die Aufnahme und Tilgung von Kassenkrediten irrtümlicherweise jeweils einen Wertansatz in Höhe von 20.000.000,00 € aus, obwohl die genehmigte Haushaltssatzung 30.000.000,00 € vorsah. Allerdings bedurfte es im Haushaltsjahr 2016 weder Kassenkreditaufnahmen noch Kassenkredittilgungen.

C. Besondere Prüfbereiche

1. Kindernotfallbetreuung

Vertragliche Grundlagen

Die Familie und Beruf Ostholstein gGmbH und der Kreis Ostholstein haben unter dem Datum vom 10./17.12.2015 eine Vereinbarung über die Nutzung einer Notfallbetreuung für Kinder bis 14 Jahre zur Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf geschlossen.

Ziel ist es, Eltern im Falle der betrieblichen Notwendigkeit ein Arbeiten zu ermöglichen und eine bedarfsorientierte und flexible Kinderbetreuung in Notfällen zu gewährleisten.

Notfälle sind beispielsweise

- der Ausfall der regulären Betreuung des Kindes,
- eine plötzliche Erkrankung des Kindes, die ein Abholen aus der Schule erforderlich macht,
- berufliche Belange der Eltern, die einen unvorhersehbaren Betreuungseingpass verursachen.

Personenkreis und Verfahren

Die Notfallbetreuung konnte anfänglich von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Kreises Ostholstein, deren Betriebsstätte im Kreis Ostholstein liegt, genutzt werden. Darüber hinaus waren die Beschäftigten des Kreises Ostholstein, deren Wohnort maximal 20 km außerhalb des Kreises Ostholstein liegt, mit in den Personenkreis aufgenommen.

Zum 15.09.2016 wurde der Personenkreis ausgeweitet. Er umfasst seitdem

- die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kreises Ostholstein, deren Betriebsstätte im Kreis Ostholstein liegt,
- alle Personen, die nicht nur vorübergehend in der Dienststelle des Kreises Ostholstein in Eutin, Lübecker Str. 41, tätig sind,
- die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stiftungen des Kreises Ostholstein,
- die Mitglieder der Selbstverwaltung des Kreises Ostholstein für die Zeiten ihrer Tätigkeit als Mitglied der Selbstverwaltung.

Die durch den Träger eingerichtete Koordinierungsstelle vermittelt innerhalb von zwei Stunden nach der Bedarfsanmeldung eine Betreuungsperson. Pro Notfall kann diese maximal acht Stunden in Anspruch genommen werden. Die Koordinierungsstelle ist von Montag bis Sonntag von 6.00 bis 19.00 Uhr, im Einzelfall bis 22.00 Uhr, erreichbar.

Die Betreuung findet je nach Bedarf und Anforderung bei der Mitarbeiterin/dem Mitarbeiter zu Hause, in einer Betreuungseinrichtung des Trägers oder in Räumlichkeiten des Kreises Ostholstein statt.

Die Betreuungsperson verfügt mindestens über das Zertifikat zur Familienhelferin oder über eine vergleichbare oder höhere Qualifizierung.

Kosten

Für die Nutzung der Notfallbetreuung zahlt der Kreis Ostholstein einen jährlichen Beitrag auf der Basis der Gesamtbeschäftigtenzahl.

Dieser beläuft sich derzeit auf 4.999,00 € zuzüglich 7 % Umsatzsteuer, insgesamt also auf jährlich 5.348,93 €.

Tatsächliche Inanspruchnahme

Der Kreis Ostholstein erhält alle vier Monate eine anonyme Auswertung der Betreuungseinsätze. Aus dieser gehen die Anzahl der Einsätze und die hierbei in Anspruch genommenen Betreuungsstunden hervor.

Im gesamten Jahr 2016 gab es keine Inanspruchnahme der Kindernotfallbetreuung durch Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des Kreises Ostholstein.

In den Monaten Januar bis April 2017 gab es 3 Betreuungseinsätze mit einer Stundenzahl von insgesamt 13,5 Stunden.

In dem Zeitraum von Mai 2017 bis zum Zeitpunkt der Prüfung durch das RPA gab es einen Betreuungseinsatz.

Fazit

Das Angebot der Kindernotfallbetreuung begünstigt die bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf und steigert die Attraktivität des Kreises Ostholstein als Arbeitgeber. Von daher sollte es nicht ausschließlich unter finanziellen Gesichtspunkten betrachtet werden, diese dürfen jedoch insbesondere vor dem Hintergrund der finanziellen Situation des Kreises Ostholstein nicht außer Acht gelassen werden.

Die Kindernotfallbetreuung wurde im gesamten ersten Jahr nicht genutzt, in 2017 lediglich in geringem Maße.

Für die Mitglieder der Selbstverwaltung besteht darüber hinaus die Möglichkeit, nach der Entschädigungssatzung des Kreises Ostholstein Kosten, die für die entgeltliche Betreuung von Kindern (bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres) im Rahmen der Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit entstanden sind, erstattet zu bekommen.

Von daher sollte nach Auffassung des RPA die Aufrechterhaltung des Angebots der Kindernotfallbetreuung kritisch hinterfragt werden.

2. Leistungsorientierte Bezahlung im Kreis Ostholstein

Die „Dienstvereinbarung zur Einführung leistungsorientierter Entgelte und Vereinbarung eines betrieblichen Systems nach § 18 Abs. 6 Satz 1 TVöD“ (DV LOB) vom 09.09.2014 ist mit Wirkung ab 31.07.2017 geändert worden.

Die wesentliche Änderung, die in der DV LOB ihren Niederschlag gefunden hat, bezieht sich auf die Ausgestaltung eines individuellen Sockelbetrages in Höhe von 75 % des vom tariflich festgelegten Wertes des Jahresverdienstes nach Entgeltgruppen.

Auf Initiative der Fachbereichsleiterkonferenz ist der Auftrag, das Verfahren zur leistungsorientierten Bezahlung zu verschlanken, an die Betriebliche Kommission herangetragen worden. Zunächst sind die Ergebnisse der Tarifrunde in 2016 abgewartet worden, da die Hoffnung bestand, die Tarifvertragsparteien würden das Instrument „Leistungsorientierte Bezahlung (LOB)“ im Rahmen der Verhandlungen in die Vergütung integrieren. Ende 2016 zeichnete sich ab, dass die Tarifvertragsparteien an § 18 TVöD festhalten werden und so wurde die Betriebliche Kommission tätig. Eine erste Information erreichte die Beschäftigten über das Intranet des Kreises Ostholstein am 21.12.2016. Inhaltlich ist die Abkehr von Zielvereinbarungen angekündigt worden. Ein weiterführender Bericht über die Veränderungen sollte im Februar 2017 erfolgen, blieb aber aus. Die Beschäftigten sind mit Datum vom 04.09.2017 über die geänderte DV LOB in Kenntnis gesetzt worden.

Das RPA merkt dazu kritisch an, dass der Leistungsaspekt des § 18 TVöD durch Verzicht auf den Abschluss von Zielvereinbarungen verloren gegangen ist. Es verbleibt als Honorierung einer besonderen Leistung die Vergabe von Zielpunkten. § 9 DV LOB sieht vor, dass für besondere Leistungen, die zusätzlich zu den dauerhaft übertragenen Tätigkeiten erbracht werden, die Führungskraft an den Beschäftigten bis zu 20 Zielpunkte vergeben kann. Je Zielpunkt ist eine Bewertung von 10,00 € möglich mit der Folge, dass maximal 200,00 € ausgeschüttet werden. Die Führungskraft hat die Vergabe der Zielpunkte zu begründen. Nähere Angaben bezüglich der Kriterien der Vergabe oder den Anforderungen an die Begründung sind in der DV LOB nicht verankert. Der Betrieblichen Kommission ist gemäß § 9 Abs. 2 DV LOB ein Vetorecht eingeräumt.

Fraglich erscheint zudem, ob die beispielhaft genannte Mitarbeit an übergreifenden Projekten oder Sonderaufträgen als „besondere Leistung“ im Sinne des § 9 DV LOB, auf jedem Arbeitsplatz erbracht werden können. Für diesen Aspekt sieht das RPA eine Erläuterung als erforderlich an, damit nicht der Eindruck entsteht, die Zielpunkte seien nur für einige Beschäftigte erreichbar.

Des Weiteren sind in § 12 DV LOB die Berechnungsschritte dargestellt. Die dort genannte „individuelle Zielprämie“ wird mit dem Faktor 75 v.H. multipliziert. Bisher ergab sich die „individuelle Zielprämie“ aus den festgestellten Zielerreichungsstufen, die vormals in § 8 DV LOB dargestellt waren. Nach der Änderung der DV LOB ist die Grundlage für die inhaltliche Definition des Begriffs zunächst weggefallen. Das RPA empfiehlt, den Begriff der „individuellen Zielprämie“ klar zu definieren. Gemeint ist das jeweilige Tabellenentgelt der Beschäftigten, dass zu $\frac{3}{4}$ Anteilen ohne weitere Differenzierung ausgezahlt werden soll.

Insgesamt betrachtet, hält das RPA die DV LOB vom 31.07.2017 in Teilen für optimierungswürdig und bezweifelt die Rechtskonformität. Das RPA rät dringend, sich hierzu zwecks rechtlicher Beratung an den Kommunalen Arbeitsgeberverband zu wenden.

3. Betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM)

Im Bericht über die Personal- und Organisationsentwicklung für die Kreisverwaltung Ostholstein stellt der Fachdienst Personal und Organisation regelmäßig auch die Entwicklung der Situation bei den Langzeiterkrankten dar. Da die Zahlen hinlänglich bekannt sind, verzichtet das RPA an dieser Stelle auf eine zusammenfassende Darstellung und verweist auf den letzten detaillierten Personalbericht. In diesem Bericht wird auch erwähnt, dass angebotene Gespräche zur Wiedereingliederung nicht von allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern angenommen worden sind. Diese Aussage hat das RPA zum Anlass genommen, die beim Kreis Ostholstein bestehende Dienstvereinbarung zum Betrieblichen Eingliederungsmanagement (BEM - 84 Absatz 2 SGB IX-) vom 12.12.2007 näher zu beleuchten, insbesondere im Hinblick auf die Regelungen zum Ablauf für den Umgang mit Langzeit-erkrankten.

Insgesamt sind die nachstehend dargestellten Verfahrensschritte vorgesehen. Das RPA beschränkt sich dabei auf eine verkürzte Wiedergabe des Textes aus der Dienstvereinbarung.

1. Verfahrensschritt:

Der Fachdienst Personal und Organisation prüft monatlich, welche Beschäftigten zum Prüfungszeitpunkt länger als 30 Arbeitstage krankheitsbedingt fehlen.

2. Verfahrensschritt

Der Fachdienst Personal und Organisation nimmt Kontakt auf mit den Fachbereichs- bzw. Fachdienstleiterinnen und -leitern derjenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die länger als 30 Tage krankheitsbedingt gefehlt haben und informiert über die Anzahl der Krankentage.

3. Verfahrensschritt

Die Fachbereichs-, Fachdienst- bzw. Fachgebietsleitung, der Fachdienst Personal und Organisation, die Personalvertretung bzw. eine von ihm benannte Vertretung, die Gleichstellungsbeauftragte und ggf. die Schwerbehindertenvertretung klären untereinander, wer für ein persönliches Gespräch mit dem/der Langzeiterkrankten am besten geeignet ist.

4. Verfahrensschritt:

Die Fachbereichs-, Fachdienst- bzw. Fachgebietsleitung oder eine der zuvor genannten geeigneten Personen nimmt Kontakt zur erkrankten Mitarbeiterin/dem erkrankten Mitarbeiter auf und klärt, ob diese/r zu einem Eingliederungsgespräch bereit ist.

5. Verfahrensschritt:

Wenn die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter mit einem Eingliederungsgespräch einverstanden ist, erfolgt dies mit dem Ziel, gemeinsame konkrete Maßnahmen zur Eingliederung vorzuschlagen. Diese werden dokumentiert, dem Fachdienst Personal und Organisation gemeldet und vor dort mit der Personalvertretung/Schwerbehindertenvertretung vereinbart.

6. Verfahrensschritt

Das Vorgehen wird von der Fachbereichs-, Fachdienst- bzw. Fachgebietsleitung protokolliert. Da ein gesetzlicher Auftrag zur Durchführung von Präventionsmaßnahmen besteht, ist das Verfahrensprotokoll zur Personalakte zu nehmen.

Es sind folgende Feststellungen zu treffen:

Die monatliche Überprüfung wird durch den Fachdienst Personal und Organisation regelmäßig vorgenommen. Eine entsprechende Liste wird jeweils zum sogenannten Monatsgespräch generiert. Das RPA hat aus den o.a. Listen stichprobenartig Beschäftigte ausgewählt, bei denen ein betriebliches Eingliederungsmanagement einzuleiten war. Ziel war es zu überprüfen, inwieweit das betriebliche Eingliederungsmanagement für die betroffenen Personen durchgeführt worden ist. Nach Mitteilung der Personalverwaltung sollen sich in den maßgeblichen Personalteilakten überwiegend keine Unterlagen zu diesen

Verfahrensschritten befinden. Von daher ist eine Überprüfung des „gelebten“ BEM äußerst schwierig nachzuvollziehen.

Der Fachdienst Personal und Organisation hat dennoch Unterlagen zu zwei Langezeiterkrankten zur Verfügung gestellt, bei denen ein betriebliches Eingliederungsmanagement nach der Dienstvereinbarung stattgefunden hat.

Im ersten Fall war die langzeiterkrankte Beschäftigte zwar grundsätzlich an einem Eingliederungsverfahren interessiert, konnte es aber auch nach einer späteren Nachfrage aus gesundheitlichen Gründen nicht wahrnehmen. In einem weiteren Fall ist die Durchführung der vereinbarten Maßnahmen aus Sicht des RPA gut dokumentiert gewesen.

Ungeachtet dieser beiden Sachverhalte, bei denen die o.a. Verfahrensschritte eingehalten worden sind, machen die vorstehenden Schilderungen deutlich, dass das in der Dienstvereinbarung geregelte Verfahren in der praktischen Umsetzung mit Problemen behaftet ist.

Insofern gibt es zwar hinreichende Regelungen, die jedoch nicht konsequent „gelebt“ werden.

Insbesondere den Verfahrensschritten 2-4 mangelt es an präzisen Hinweisen zur Durchführung. Exemplarisch sei hier die Formulierung „nimmt Kontakt auf“ im 2.Verfahrensschritt genannt. Diese Umschreibung lässt auch eine telefonische Benachrichtigung zu. Laut Auskunft des Fachdienstes Personal und Organisation ist die auch tatsächlich der gängige Kommunikationsweg. Zum Nachweis, dass der Fachbereichs- bzw. Fachdienstleiter tatsächlich informiert worden ist, wäre es nach Auffassung des RPA sinnvoll, zwingend eine Schriftform vorzuschreiben, z.B. in Form einer kurzen Email.

Etwas Ähnliches gilt für den 3.Verfahrensschritt. Hier ist bislang nur von „einer Klärung untereinander“ die Rede. Es ist erforderlich zu konkretisieren, wie diese Klärung abläuft. Auch hier wäre es dann sicherlich sinnvoll, das Ergebnis dieser Klärung schriftlich in einem kurzen Vermerk festzuhalten. Gleiches gilt für den 4.Verfahrensschritt (Kontaktaufnahme zur betroffenen Person), bei dem das RPA die Schriftform ebenfalls für unerlässlich hält.

Wie bereits zuvor dargestellt, sollen sich in den Personalteilakten zu diesen Verfahrensschritten meistens keine Unterlagen befinden. Das RPA konnte daher nicht tiefergehend analysieren, ob oder in welcher Form Gespräche zwischen den dort genannten Beteiligten stattgefunden haben, die dann in eine weitere Kontaktaufnahme zu den Langzeiterkrankten mündeten. Aus dem gleichen Grund kann das RPA auch nicht beurteilen, warum das Angebot durch die Beschäftigten nicht angenommen wird. Die Gründe hierfür dürften vielfältiger Natur sein.

Die Verwaltung hat auf die Entwicklung bei den Langzeiterkrankungen bereits reagiert und im Stellenplan 2015 erstmals die Stelle eines Gesundheitsmanagers nach Entgeltgruppe 10 ausgewiesen. Diese Stelle ist dann auch ab dem 01.07.2015 besetzt worden. Das Arbeitsverhältnis mit dem Stelleninhaber endete innerhalb recht kurzer Zeit, so dass hier noch keine nachhaltigen Veränderungen bewirkt werden konnten. Nach einer neuerlichen Ausschreibung der Position konnte die Stelle zum 01.07.2017 wieder besetzt werden.

Insgesamt hält das RPA aufgrund der vorstehenden Ausführungen eine Überarbeitung der bestehenden Dienstvereinbarung für dringend geboten. Laut Auskunft des Fachdienstes Personal und Organisation war der bisherige Gesundheitsmanager auch bereits mit diesem Thema befasst. Auch die Nachfolgerin wird sich intensiv mit dieser Problematik beschäftigen.

Vordringlichstes Ziel muss es aus Sicht des RPA sein, das Verfahren so auszugestalten, dass es eine größere Akzeptanz erfährt. Eventuell ist es hierfür sogar erforderlich eine komplett neue Dienstvereinbarung mit anderen Ansätzen zu schaffen.

So gibt es z.B. Modelle, bei denen das betriebliche Eingliederungsmanagement durch ein spezielles Integrationsteam geleitet wird. Das RPA hat der Gesundheitsmanagerin entsprechende Unterlagen zur Verfügung gestellt.

4. Verkürzung von Stufenlaufzeiten

Beim Kreis Ostholstein besteht eine Dienstvereinbarung zur Personalentwicklung in der Kreisverwaltung Ostholstein. Diese ist 1999 in Kraft getreten und hat bis heute Gültigkeit. Unter Ziffer 5.5 ist festgehalten, dass der Kreis Ostholstein im Rahmen des geltenden Beamten- und Tarifrechts Leistungsprämien, -zulagen und -stufen gewähren will. Dabei sollen die konkreten Anwendungsvoraussetzungen gemeinsam mit dem Personalrat, der Schwerbehindertenvertretung und der Gleichstellungsbeauftragten erarbeitet werden. In diesem Zusammenhang wird auf eine Protokollnotiz verwiesen.

Die Protokollnotiz hatte bis zum 31.12.2016 folgenden Wortlaut:

„Der vorgezogene Stufenaufstieg (§ 17 Absatz 2 TVöD) ist ein Instrument der Personalentwicklung, das wir nutzen wollen. Auf der Grundlage von mit dem Personalrat im März 2013 vereinbarten Kriterien kann bei Leistungen der/des Beschäftigten, die erheblich über dem Durchschnitt liegen, die erforderliche Zeit für das Erreichen der Stufen 4 bis 6 jeweils verkürzt werden. Es bedarf eines Antrages der/des Beschäftigten auf vorgezogenen Stufenaufstieg sowie einer anlassbezogenen Beurteilung, die nicht älter als ein Jahr sein darf.“

Ab dem 01.01.2017 ist diese Protokollnotiz dahingehend geändert worden, dass die mit dem Personalrat vereinbarten Kriterien nunmehr transparent gemacht worden sind.

Insbesondere wird konkretisiert, welches Gesamturteil zu welchen Stufenlaufzeitverkürzungen führt. So wird zum Beispiel dargelegt, dass bei einem Abschluss der Leistungsbeurteilung mit dem Gesamturteil 6 eine Verkürzung der jeweiligen Stufenlaufzeit um 50 % erfolgt

Grundsätzlich begrüßt das RPA diese Transparenz. Es gibt allerdings auch zu bedenken, dass künftige Beurteilungen anlässlich eines Antrages auf Verkürzung der Stufenlaufzeit zielgerichtet ausfallen könnten. Auf diese Problematik wurde bereits zu früheren Anlässen hingewiesen. So wurde anlässlich der Beurteilungsrunde 2015 der Hinweis gegeben, wonach im Hinblick auf die weitreichende Bedeutung der Beurteilung im Interesse aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer realistischen Einschätzung der Vorrang vor einer wohlwollenden Beurteilung zu geben ist.

Das RPA hat die in 2016 entschiedenen Anträge auf Verkürzung der Stufenlaufzeit in dichten Stichproben überprüft.

Es ist festzustellen, dass die Prüfung der vorzeitigen Stufenaufstiege durchweg anhand der in der o.a. Protokollnotiz benannten Kriterien erfolgt ist. Zum Teil wurden seitens des Fachdienstes Personal und Organisation auch Unterlagen oder Angaben nachgefordert, z.B. sofern vom Beurteilenden keine Aussagen zur positiven Verwendungsprognose getroffen worden sind. Die Entscheidungen waren insoweit nicht zu beanstanden.

In zwei Fällen sind sogar Bewertungen mit dem höchstmöglichen Gesamturteil 6 vorgenommen worden, mit der Folge, der maximal möglichen Stufenlaufzeitverkürzung. Das RPA hat diese beiden Beurteilungen intensiver betrachtet und stellt nachstehend einen dieser Fälle etwas näher dar.

In der Personalakte der Beschäftigten befand sich unter anderem eine Beurteilung aus dem vorherigen Arbeitsbereich. Diese datiert vom 10.02.2014 und wurde aus einem besonderen Anlass, konkret für eine interne Bewerbung, gefertigt. Die ziffernmäßige Bewertung im Gesamturteil kam zum Ergebnis „4“, d.h. die Leistungen auf dem Arbeitsplatz entsprachen den Anforderungen uneingeschränkt. In der Folge wechselte die Beschäftigte den Arbeitsplatz und beantragte einen vorgezogenen Stufenaufstieg. Hierzu wurde in der

Personalakte eine Beurteilung vom 29.05.2015 vorgefunden. Der Beurteilungszeitraum erstreckte sich vom 15.04.2014 bis zum 19.05.2015. Im Gesamturteil kamen die Beurteiler zu dem Ergebnis, dass die Leistungen über den Anforderungen lagen (ziffernmäßige Beurteilung 5).

Als Begründung wurde auf dem Beurteilungsvordruck nur knapp mit einem Satz ausgeführt, dass die Beschäftigte sich stets engagiert zeigt und die Kolleginnen und Kollegen durch gute Sprachkenntnisse unterstützt.

Die Personalverwaltung hat den Antrag auf Verkürzung der Stufenlaufzeit aufgrund der vorstehenden Beurteilung geprüft. Die Beschäftigte befand sich seit dem 01.04.2014 in der Stufe 4 ihrer Entgeltgruppe. Der nächste reguläre Stufenaufstieg in die Stufe 5 stand nach den Regelungen im TVöD somit zum 01.04.2018 an. Aufgrund der Beurteilung mit dem Gesamturteil 5 hätte eine Verkürzung der Stufenlaufzeit um ein Jahr erfolgen können. Die Stufe 5 wäre dann zum 01.04.2017 erreicht worden.

Aus der Personalakte ging nicht hervor, dass der Antrag entsprechend beschieden worden ist. Stattdessen fand sich eine weitere dienstliche Beurteilung vom 15.10.2016 in der Personalakte. Auch hier wurde auf dem Beurteilungsvordruck angekreuzt, dass es sich um eine anlassbezogene Beurteilung für einen vorgezogenen Stufenaufstieg handelte. Der Beurteilungszeitraum umfasste die Zeitspanne 20.05.2015 - 26.09.2016. In dieser Beurteilung wurde der Beschäftigten eine weit über den Anforderungen liegende Leistung bescheinigt. Dies entspricht der ziffernmäßigen Bewertung 6. In der Begründung wurde lediglich wortgleich zur vorherigen Beurteilung erneut auf die guten Sprachkenntnisse und das stetige Engagement hingewiesen.

Die Personalabteilung prüfte aufgrund der neuerlichen Beurteilung mit Vermerk vom 05.12.2016, die Möglichkeit einer Verkürzung der Stufenlaufzeit. Sie kam zu dem Ergebnis, dass aufgrund des Gesamturteils 6 nunmehr eine Verkürzung der Stufenlaufzeit um 2 Jahre möglich sei. Die Stufe 5 hätte somit zum 01.04.2016 erreicht werden können. Aufgrund der Tatsache, dass die Beurteilung erst Mitte Oktober 2016 vorlag, wurde der vorgezogene Stufenaufstieg dann zum 01.10.2016 umgesetzt.

Zu dem Personalfall sind folgende Anmerkungen zu treffen:

Nach dem Anschreiben des Fachdienstes Personal und Organisation war die Beschäftigte ab dem 01.03.2014 zunächst mit der Hälfte der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit auf dem in Rede stehenden Arbeitsplatz eingesetzt worden. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass für ein gänzlich neues Aufgabengebiet eine gewisse Einarbeitungszeit erfordert. Aus Sicht des RPA ist es zumindest zweifelhaft, dass unter Berücksichtigung einer Einarbeitungsphase bereits im ersten Jahr einer Tätigkeit auf einem neuen Arbeitsplatz eine Beurteilung erzielt wird, die über den Anforderungen liegt.

Dies gilt auch für den offenbar vollzogenen Leistungssprung von „über den Anforderungen“ auf „weit über den Anforderungen“. Hier erfolgte im Beurteilungsbogen bei nahezu allen Leistungsmerkmalen, ohne ausreichende Begründung, eine Anhebung um eine Stufe. Wie bereits vorstehend ausgeführt, wird in beiden Beurteilungen wortgleich auf gute Sprachkenntnisse und das Engagement der Beschäftigten verwiesen. Dies reicht nach Einschätzung des RPA nicht aus, um z.B. beim Bewertungskriterium „Ausdrucksweise mündlich und Kommunikation“ einen Sprung von der Beurteilungsnote 5 auf 6 zu rechtfertigen.

Das RPA regt zumindest bei Beurteilungen mit dem Gesamturteil 6 an, neben der anlassbezogenen Beurteilung nach dem dafür vorgesehenen Muster, auch eine umfassende schriftliche Begründung des Vorgesetzten abzufordern. In dieser Begründung müsste nach Auffassung des RPA detailliert und konkret für jedes Beurteilungsmerkmal dargelegt werden, worin die überdurchschnittlichen Leistungen liegen. Hierauf ist künftig zu achten.

5. Schulkostenbeiträge der kreiseigenen berufsbildenden Schulen in Eutin und Oldenburg

Das Schleswig-Holsteinische Schulgesetz bildet die gesetzliche Grundlage für die Erhebung der Schulkostenbeiträge. Die Bemessung der Schulkostenbeiträge für die berufsbildenden Schulen ergibt sich aus § 112 des Schulgesetzes. Es ist hieraus zu entnehmen, dass der Träger einer beruflichen Schule für

- Bezirksfachklassen oder Landesberufsschulen, bei dem Kreis oder der kreisfreien Stadt, in dessen/deren Gebiet sich die Ausbildungsstätte der Schüler/innen befindet und
- in weiteren, in Vollzeitunterricht geführten Bildungsgängen, bei dem Kreis oder der kreisfreien Stadt, in dessen/deren Gebiet sich die Wohnung der Schüler/innen befindet,

einen Schulkostenbeitrag erheben kann.

Für die Berechnung der Schulkostenbeiträge verweist § 112 Schulgesetz auf die Anwendung des § 111 Abs. 1 Satz 2 - 4, Abs. 6 Satz 1 und 5 sowie Abs. 7 Schulgesetz (SchulG), so dass die laufenden Kosten nach § 48 Abs. 1 Nr. 3 und 4 und Abs. 2 sowie die Verwaltungskosten Berücksichtigung finden. Die erzielten Einnahmen des Schulträgers werden in Abzug gebracht. Der Schulträger muss also sowohl die Höhe der Kosten als auch deren Zuordnung transparent machen. Zu diesen ermittelten „Prokopfkosten“ wird abschließend noch je Schüler/in eine Investitionskostenpauschale addiert. Gemäß § 111 Abs. 1 Satz 4 betrug die Höhe des Investitionskostenanteils bis zum Ende des Jahres 2015 je Schüler/in 250,00 €. Ab 2016 ist die Pauschale auf 325,00 € je Schüler/in angehoben worden. Die Anrechnung dieser Pauschale erfolgt ohne jeglichen Nachweis über erfolgte oder nicht erfolgte Investitionen.

Der Kreis Ostholstein ist Träger der beruflichen Schulen in Eutin und Oldenburg mit den jeweiligen Zweigstellen. Der Träger macht im Rahmen des Schulgesetzes davon Gebrauch, die Schulkostenbeiträge geltend zu machen. Die Regelung im Schulgesetz macht es möglich, für alle Schüler/innen die sich nicht in einer dualen Berufsausbildung oder in anderen Bildungsgängen, die nicht in Vollzeit beschult werden, Schulkostenbeiträge zu erheben. Wie bereits vorstehend erwähnt, können auch Schulkostenbeiträge für Bezirksfachklassen und Landesberufsschulen erhoben werden. Für Landesberufsschulen werden die Beiträge jedoch durch das Bildungsministerium, nach Vorlage der haushaltsrechtlich relevanten Unterlagen durch den Träger, ermittelt. Die Geltendmachung des festgesetzten Schulkostenbeitrages wird durch den Träger vorgenommen.

Gemäß § 111 Abs. 6 Satz 1 Schulgesetz werden zur Berechnung der Schulkostenbeiträge eines Jahres die Schülerzahl der stichtagsbezogenen Schulstatistik sowie die Aufwendungen des Trägers des vorvergangenen Jahres zu Grunde gelegt. Dem RPA liegt die Abrechnung des Jahres 2015 vor, die auf der Grundlage der Aufwendungen des Haushaltsjahres 2013 und der maßgeblichen Schulstatistik zum Stichtag 01.11.2013 erstellt wurde.

Die Schülerzahlen an den verschiedenen Schularten der Beruflichen Schulen Eutin und Oldenburg stellen sich wie folgt dar:

Berufliche Schulen Eutin	Anzahl der Schüler/innen
Berufsschule (einschlich Landesberufsschule Eutin und Malente)	1836
Berufsfachschule	488
Berufsaufbauschule (BGJ usw.)	192
Berufliches Gymnasium	403
Fachoberschule	49
Berufsoberschule	29
insgesamt	2997

Berufliche Schulen Oldenburg	Anzahl der Schüler/innen
Berufsschule (einschließlich Landesberufsschule Timmendorfer Strand)	1740
Berufsfachschule	452
Berufsaufbauschule (BGJ usw.)	193
Berufliches Gymnasium	318
Fachoberschule	343
Berufsoberschule	28
insgesamt	3074

In der Landesberufsschule Eutin befanden sich 175 Schüler/innen, in der Landesberufsschule Malente 557 und in der Landesberufsschule Timmendorfer Strand 48 Schüler/innen. Diese Schüler/innen wurden in der Abrechnung nicht berücksichtigt, da für diese Schulart bereits durch das Bildungsministerium die Beiträge festgesetzt wurden.

Aus der Ergebnis- und der Finanzrechnung des Produktes Schule und Kultur wurden die für die Berechnung maßgeblichen Erträge und Aufwendungen/Auszahlungen für die jeweiligen Schularten aufwändig ermittelt. Zur Information werden nachfolgend die Schulkostenbeiträge für das Jahr 2015 dargestellt:

Berufliche Schule Eutin			
Schulart	Aufwendungen	Schülerzahl	Schulkostenbeiträge
Berufsschule und Berufsaufbauschule	1.336.132,91 €	1296	1.030,97 €
Berufl. Gymnasium, Fachoberschule und Berufsoberschule	467.485,70 €	481	971,90 €
Berufsfachschule	496.268,67 €	488	1.016,94 €

Berufliche Schule Oldenburg			
Schulart	Aufwendungen	Schülerzahl	Schulkostenbeiträge
Berufsschule und Berufsaufbauschule	1.786.969,38 €	2010	889,04 €
Berufl. Gymnasium, Fachoberschule und Berufsoberschule	323.381,41 €	371	871,65 €
Berufsfachschule	533.928,30 €	645	827,80 €

Die Berechnung der Schulkostenbeiträge erfolgt im Rahmen der Sachbearbeitung auf Basis sehr detaillierter Excel-Tabellen, die sämtliche Kostenarten beinhalten. Das RPA konnte die Berechnungen vollständig nachvollziehen und für richtig befinden.

Die Abrechnung der Schulkostenbeiträge für das Jahr 2016 lag bis zum Abschluss der Prüfung des Jahresabschlusses 2016 noch nicht vor. Die Mitarbeiterin, die den Bereich Schulkostenbeiträge für die kreiseigenen Beruflichen Schulen in ihrem Sachgebiet mit abdeckt, hat neben diesen aufwändigen Berechnungen noch einige weitere termingebundene Aufgaben zu erledigen, die oft in den Vordergrund rücken.

6. Prüfung von Beschaffungsmaßnahmen

Im Zuge der Jahresabschlussprüfung 2016 der Kreisverwaltung Eutin wurden nachstehende Beschaffungsmaßnahmen geprüft:

6.1 Beschaffung eines gebrauchten Kleintransporters für die Digitalfunkstelle

6.2 Beschaffung einer mobilen Feldküche (MFK)

6.3 Beschaffung eines Mehrzweckfahrzeugs (MZF) für den Löschzug „Gefahrgut“

6.1) Gebrauchter Kleintransporter - Digitalfunkstelle

Für den Kreis Ostholstein bestand der Bedarf, einen zusätzlichen Kleintransporter als Digitalfunkstelle für die Unterstützung der Einsatzleitung im Feuerwehr-, Katastrophen- und Rettungseinsatz anzuschaffen. Das Fahrzeug vom Typ MB Vito 113, mit einem zulässigen Gesamtgewicht von bis zu 3,50 t, wurde mit fünf Sitzplätzen und Tischen und Schränken für die Digitalfunktechnik ausgestattet.

Für das Haushaltsjahr 2016 wurden finanzielle Mittel seitens der Kreisverwaltung für die Beschaffung des Fahrzeuges bereitgestellt. Da die Kaufsumme des Gebrauchtfahrzeuges unter 100.000,00 € lag, konnte gemäß VOL/A eine Freihändige Vergabe durchgeführt werden.

Gemäß den vorliegenden Unterlagen wurden nach § 3 Abs. 1, Satz 4 VOL/A mehrere, in diesem Fall drei Bewerber, zur Angebotsabgabe aufgefordert. Ein Fahrzeug des Herstellers Mercedes Benz, Marke Vito, erhielt den Zuschlag. Ein Vergabevermerk liegt vor, der wirtschaftlichste Anbieter erhielt den Zuschlag. Sämtliche TTG-Nachweise (TTG = Tariftreue- und Vergabegesetz) lagen vor. Gemäß § 6 Abs. 3 VOL/A waren zum Nachweis der Eignung im Grundsatz Eigenerklärungen abzugeben. Zum Zeitpunkt der Prüfung lagen diese vor.

6.2) Mobilen Feldküche (MFK)

Es bestand seitens des Kreises Ostholstein der Bedarf, eine mobile Feldküche als Verpflegungseinrichtung für den Betreuungs- und Logistikbereich im Katastrophenschutz zu beschaffen. Es lag ein Angebot in Höhe von 71.117,07 € vor, der Anbieter erhielt den Auftrag. Gemäß § 3 Abs. 1, Satz 4 VOL/A hätten mindestens drei Bewerber zur Angebotsabgabe aufgefordert werden müssen, allerdings stellte sich heraus, dass es in ganz Deutschland nur noch einen einzigen Hersteller für solch ein Gerät gibt, so dass in diesem Fall die Anzahl der aufgeforderten Bewerber nicht zu beanstanden war. Es wurde zur Finanzierung ein Antrag auf Zuwendung gestellt. Der Zuwendungsbescheid in Höhe von 50.000 € wurde bewilligt und lag zum Zeitpunkt der Prüfung vor. Der Differenzbetrag wurde aus Haushaltsmitteln der Gemeinde zur Verfügung gestellt. TTG - und Qualifikationsnachweise lagen nicht vor.

6.3) Beschaffung eines Mehrzweckfahrzeugs (MZF) für den Löschzug „Gefahrgut“

Im Feuerwehrbedarfsplan war die Beschaffung eines Mehrzweckfahrzeugs (MZF) für den Löschzug „Gefahrgut“ vorgesehen. Zunächst ergaben sich aus einer Beschränkten Ausschreibung keine wirtschaftlichen Ergebnisse, so dass dieses Vergabeverfahren gemäß § 17 VOL/A aufgehoben werden musste. Als Verfahrensart wurde dann die Freihändige Vergabe gewählt.

Die Vergabe war in drei Lose unterteilt: Los 1 für das Fahrgestell, Los 2 für die Fahrzeugaufbauten und Los 3 für die feuerwehrspezifische Ausstattung.

Die Kosten für das zu beschaffende Fahrzeug wurden in Höhe von 100.000,00 € im Haushalt zur Verfügung gestellt. Eine entsprechende Dokumentation lag zum Zeitpunkt der Prüfung durch das RPA vor. Gemäß den vorgelegten Unterlagen und dem darin enthaltenen Vergabevermerk wurden sieben Unternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert. Ein gültiges Angebot lag vor, die anderen sechs Bieter legten kein Angebot vor bzw. sagten ihre Teilnahme am Verfahren ab. Der einzige Bieter erhielt nach der Auswertung des Angebotes den Zuschlag.

Das Vergabeverfahren wurde korrekt durchgeführt und ordnungsgemäß transparent dokumentiert. Mit der Abgabe der Angebote legte der Bieter die geforderten TTG- und Qualifikations- bzw. Eignungsnachweise vor, ebenso Auszüge aus dem Gewerbezentralregister des Bundesamtes für Justiz - ohne Eintragungen.

Seitens des RPA gab es zu den geprüften Beschaffungsmaßnahmen als solches keinerlei Beanstandungen.

Allerdings ist anzumerken, dass bei keinem der vorgenannten Beschaffungsmaßnahmen das RPA im Vorwege beteiligt wurde. Gemäß der Dienstanweisung des Kreises Ostholstein für Vergaben nach der VOL sind vor Auftragserteilung alle Vergaben und Aufträge dem RPA zuzuleiten, wenn die Auftragssumme den Betrag von 25.000,00 € netto übersteigt.

Um Einhaltung der Dienstanweisung für Vergaben wird gebeten.

Beschaffungsmaßnahmen für Rettungsfahrzeuge:

Der Kreis Ostholstein ist für sein Kreisgebiet der Träger des Rettungsdienstes und hat über öffentlich-rechtliche Verträge verschiedene Hilfsorganisationen mit der Durchführung der damit verbundenen Aufgaben beauftragt.

Für die Sicherstellung des Rettungsdienstes an den 8 Rettungswachen im Kreisgebiet stellt der Kreis Ostholstein den Hilfsorganisationen die erforderlichen Rettungswagen und Notarzteinsatzfahrzeuge zur Verfügung. Für die Beschaffung der in Schleswig-Holstein überwiegend einheitlichen Fahrzeuge hat sich der Kreis Ostholstein der Sammelbestellung des Städteverbandes Schleswig-Holstein und des Schleswig-Holsteinischen Landkreistages angeschlossen, die im Anschluss an das EU-weite Vergabeverfahren erfolgte. Die vorgesehenen Einsatzzeiten betragen dabei für die Fahrgestelle 5 Jahre und für die Kofferaufbauten 10 Jahre. Zu den beim Fachdienst 3.21 eingesehenen Unterlagen haben sich von Seiten des Rechnungsprüfungsamtes keine Beanstandungen ergeben, die Vorgehensweise des Fachdienstes bei der Beschaffung von Rettungsfahrzeugen über die Sammelbestellung wird als sinnvoll und zweckmäßig anerkannt.

Hinweise für zukünftige Bau- und Beschaffungsmaßnahmen und zur Durchführung von Vergabeverfahren:

Als öffentlicher Auftraggeber hat der Kreis Ostholstein bei Bau- und Beschaffungsmaßnahmen stets die gültigen Rechtsvorschriften zu befolgen. Die Vorgaben des Vergaberechtes sind dabei nicht nur bei Beschränkten und Öffentlichen Ausschreibungen im

nationalen Bereich oder bei EU-weiten Vergabeverfahren, sondern auch bei Freihändigen Vergaben anzuwenden. Dies beinhaltet bei allen Vergabeverfahren die Beachtung der Haushaltsgrundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit und der allgemeinen Vergabegrundsätze des Wettbewerbes, der Transparenz und der Gleichbehandlung aller Bieter ohne Diskriminierungen.

Zum Zeitpunkt dieser Prüfung lagen bei der Kreisverwaltung Ostholstein die „Dienst-anweisung für Vergaben nach der VOL und der VOF“ sowie die „Dienst-anweisung zur Vergabe und Durchführung von Baumaßnahmen“, jeweils in der Fassung vom 29.04.2013, vor, in Bezug auf die anzuwendenden Wertgrenzen wird darin auf die entsprechenden Verordnungen der EU und des Bundes sowie die Schleswig-Holsteinische Vergabe-verordnung verwiesen.

Bereits in den Berichten zur Prüfung der Jahresabschlüsse für die Vorjahre hat das Rechnungsprüfungsamt eine Überarbeitung der beiden Dienst-anweisungen als erforderlich angesehen, die allerdings bisher nicht vorgenommen worden ist. Das Rechnungsprüfungs-amt sieht eine Überarbeitung der beiden Dienst-anweisungen sowie der von der Kreis-verwaltung Ostholstein zur Verfügung gestellten Formulare und Vordrucke weiterhin als zwingend erforderlich an, um Vergabeverfahren rechtssicher durchführen zu können.

Zur Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen wird auf folgende Punkte hingewiesen:

- Zu allen Vergaben ist ein Vergabevermerk zu erstellen.
- Die Niederschriften zu Verdingungsverhandlungen sind stets vollständig, leserlich und dokumentenecht anzufertigen.
- Die jeweils gültigen Wertgrenzen sind bei der Vergabe von Aufträgen einzuhalten.
- Auch bei Freihändigen Vergaben sind aus Gründen des Wettbewerbs, sowohl preis-, als auch leistungsmäßig, mehrere Angebote einzuholen.

Diese Hinweise dienen einer ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Abarbeitung der Auf-gaben des Kreises Ostholstein und sind bei zukünftigen Bau- und Beschaffungsmaßnahmen neben den Regelwerken wie GWB, VgV, VOB, VOL, SHVgVO, TTG (in Schleswig-Holstein in Kraft seit dem 01.08.2013) und HOAI (in der Fassung 2013 seit dem 17.07.2013 in Kraft) in der jeweils aktuell gültigen Fassung sowie den gegebenenfalls anzuwendenden EU-Richt-linien zu beachten. Weiterhin ist in Schleswig-Holstein seit dem 29.11.2013 das Gesetz zur Einrichtung eines Registers zum Schutz fairen Wettbewerbs (GRfW) in Kraft, vor der Ent-scheidung über eine Auftragsvergabe ist - unter Berücksichtigung der in § 7 des Gesetzes angegebenen Wertgrenzen - eine Abfrage über eine Eintragung für den vorgesehenen Auftragnehmer durchzuführen.

Zum 18.04.2016 sind die Regelungen aus dem Gesetz zur Modernisierung des Vergabe-rechts (dient der Umsetzung der EU-Richtlinien 2014/23/EU, 2014/24/EU sowie 2014/25/EU und beinhaltet Änderungen für den vierten Teil des GWB) und aus der Verordnung zur Modernisierung des Vergaberechts (dient der Überarbeitung der VgV und der Einarbeitung der VOL/A-EG und der VOF in die VgV) in Kraft getreten. Für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen im nationalen Bereich, die bislang nach den Vorgaben der VOL/A durch-geführt werden, ist eine Überarbeitung des Vergaberechtes angekündigt worden. Hierzu ist bisher erst die Endfassung der Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeordnung - UVgO) auf der Seite des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie und im Bundes-anzeiger veröffentlicht worden. Anzuwenden ist die UVgO erst nach einem entsprechenden Erlass des Landes Schleswig-Holstein.

Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat in seinem Runderlass vom 11.07.2014 (veröffentlicht im Amtsblatt für Schleswig-Holstein 2014 am 28.07.2014, Seite 544 bis 548) zahlreiche im Vergaberecht anzuwendende Regelungen aufgeführt und Hin-

weise für die Durchführung kommunaler Bau- und Lieferaufträge gegeben. Weitere Hinweise zur Auslegung des überarbeiteten Vergaberechtes bei der Vergabe von Bauleistungen sind in dem Erlass des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit vom 16.05.2017 (veröffentlicht im Gemeinsamen Ministerialblatt 2017 am 08.08.2017, Seite 517 bis 520) enthalten. Die Hinweise aus diesen beiden Erlassen sind auch vom Kreis Ostholstein zu beachten.

Es wird dringend empfohlen, sich umfassend mit den neuen Regelwerken und den sich daraus ergebenden Änderungen bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen zu befassen.

7. Anwendung des Vergaberechtes bei Maßnahmen mit Zuwendungen des Kreises Ostholstein aus der Feuerschutzsteuer

Der Kreis Ostholstein gewährt den Gemeinden im Kreisgebiet sowie der Kreisfeuerwehrzentrale Ostholstein Zuwendungen für Fahrzeug- und Materialbeschaffungen. Die Zuwendungen werden auf Grundlage der Richtlinie zur Förderung des Feuerwehrwesens beschlossen, in der unter Ziffer 7.2 ein Hinweis auf die Einhaltung der Vorschriften aus dem Vergaberecht vorhanden ist. Öffentliche Auftraggeber haben bei allen Vergabeverfahren die Haushaltsgrundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sowie die allgemeinen Vergabegrundsätze des Wettbewerbes, der Transparenz und der Gleichbehandlung aller Bieter ohne Diskriminierungen zu beachten.

Im Jahr 2016 hat der Kreis Ostholstein für insgesamt 16 Beschaffungsmaßnahmen Zuwendungen in Höhe von 466.901,56 € an die Empfänger ausgezahlt. In den zu den Zuwendungsmaßnahmen zugehörigen Akten waren unter anderem die Anträge, die Zuwendungsbescheide, die Verwendungsnachweise sowie weitere Unterlagen zu den Abstimmungen und Überprüfungen durch die Kreisfeuerwehrzentrale vorhanden. Nur vereinzelt waren in den mit dem vereinfachten Verwendungsnachweisen eingereichten Unterlagen auch Angaben zu den Vergabeverfahren vorhanden.

Anhand der gesichteten Unterlagen ist festzustellen, dass von Seiten des Kreises Ostholstein als Zuwendungsgeber in einem Großteil der Fälle keine Einholung von Informationen zu den Vergabeverfahren und somit auch keine Überprüfung hierzu durchgeführt wurden. Zur Überprüfung auf die Einhaltung der oben genannten Haushalts- und Vergabegrundsätze bei zukünftigen Zuwendungsmaßnahmen sind vom Kreis Ostholstein Informationen zu den Vergabeverfahren zu verlangen, die sich unter anderem in den Vergabeunterlagen und -dokumentationen befinden, die von öffentlichen Auftraggebern bei sämtlichen Vergabeverfahren sorgfältig und vollständig zu erstellen sind und somit bei den Zuwendungsempfängern ohnehin vorhanden sein müssen.

8. Auftragsverwaltung für Wartungs- und Instandhaltungsverträge

Der Fachdienst 6.65 ist für die Wartung und Instandhaltung von 15 Immobilien des Kreises Ostholstein zuständig, für jedes einzelne Gebäude werden dabei jahresmäßig die anfallenden Betriebs-, Wartungs-, Instandhaltungs- und Servicekosten sorgfältig dokumentiert.

Die Vergaben der Wartungs- und Instandhaltungsaufträge werden dabei nach der Feststellung der jeweils erforderlichen Leistungen im Rahmen transparenter Vergabeverfahren unter Beachtung des Vergaberechts für öffentliche Auftraggeber vorgenommen. Eine Vergabe dieser Aufträge über Rahmenvereinbarungen oder -verträge ist dabei nicht möglich und auch nicht zweckmäßig, da der Umfang und die Art der anfallenden Leistungen trotz einer sorgfältigen Dokumentation über längere Zeiträume nicht vorhersehbar sind.

Bei der erstmaligen Herstellung und Installation von Gebäuden oder von Anlagen der Gebäudeausrüstung, die üblicherweise von beauftragten Fachfirmen nach der Durchführung eines Vergabeverfahrens erfolgen, werden dabei in den Vergabeunterlagen auch entsprechende Positionen für Kundendienstleistungen vorgesehen, so dass während der Fristen für Mängelansprüche nach § 13 der VOB/B oder nach § 14 der VOL/B nur in besonderen Ausnahmefällen zusätzliche Wartungs- und Instandhaltungsaufträge erteilt werden müssen.

Der Umgang mit der Auftragsverwaltung für Wartungs- und Instandhaltungsverträge wird vom Rechnungsprüfungsamt als sinnvoll angesehen, Beanstandungen werden somit nicht vorgebracht.

Anlage 1

Kreis Ostholstein
Jahresbilanz zum 31.12.2016

	31.12.2015	31.12.2016 Veränderung	31.12.2015	31.12.2016 Veränderung
AKTIVA				
1. <u>Anlagevermögen</u>				
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	407.732,00	342.259,00	-65.473,00	€
1.2 Sachanlagen				
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	4.170.035,23	4.169.272,71	-762,52	€
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	39.405.551,87	38.590.145,87	-815.406,00	€
1.2.3 Infrastrukturvermögen	25.469.510,30	26.813.193,99	1.343.683,69	€
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	2,00	2,00	0,00	€
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	5.759.888,32	6.262.309,36	502.421,04	€
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.305.156,85	2.321.750,85	16.594,00	€
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	2.089.906,74	1.200.463,53	-889.443,21	€
1.3 Finanzanlagen	23.879.489,09	23.868.340,46	-11.148,63	€
Summe Anlagevermögen	103.487.272,40	103.567.737,77	80.465,37	€
2. <u>Umlaufvermögen</u>				
2.1 Vorräte	87.600,19	76.130,39	-11.469,80	€
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	8.942.972,51	11.174.987,08	2.232.014,57	€
2.2.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	2.502.750,32	6.486.732,10	3.983.981,78	€
2.2.3 Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	7.194.586,80	13.362.439,42	6.167.852,62	€
2.2.4 Sonstige Privatrechtliche Forderungen	8.194.412,06	5.692.140,01	-2.502.272,05	€
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	0,00	0,00	€
2.4 Liquide Mittel (einschließlich Sonderkonten)	9.498.459,46	8.860.275,49	-638.183,97	€
Summe Umlaufvermögen	36.420.781,34	45.652.704,49	9.231.923,15	€
3. <u>Aktive Rechnungsabgrenzung</u>				
Aktive Rechnungsabgrenzung	46.208.499,53	46.304.667,95	96.168,42	€
Summe aktive Rechnungsabgrenzung	46.208.499,53	46.304.667,95	96.168,42	€
4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	21.066.547,99	14.260.296,43	-6.806.251,56	€
SUMME AKTIVA	207.183.101,26	209.785.406,64	2.602.305,38	€
Passiva				
1. <u>Eigenkapital</u>				
1.1 Allgemeine Rücklage	0,00	0,00	0,00	€
1.2 Sonderrücklage	0,00	0,00	0,00	€
1.3 Ergebnisrücklage	0,00	0,00	0,00	€
1.4 Vorgetragenem Jahresfehlbetrag	-4.668.821,05	0,00	4.668.821,05	€
1.5 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	7.190.766,00	6.806.251,56	-384.514,44	€
1.6 Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	21.066.547,99	14.260.296,43	-6.806.251,56	€
Differenzbetrag	-23.588.492,94	-21.066.547,99	2.521.944,95	€
Summe Eigenkapital	0,00	0,00	0,00	€
2. <u>Sonderposten</u>				
2.1 für aufzulösende Zuschüsse	21.793,00	633,00	-21.160,00	€
2.2 für aufzulösende Zuweisungen	51.702.299,31	52.726.641,79	1.024.342,48	€
2.3 für aufzulösende Beiträge	0,00	0,00	0,00	€
2.4 für Gebührenausgleich	4.485.884,77	4.886.630,11	400.745,34	€
Summe Sonderposten	56.209.977,08	57.613.904,90	1.403.927,82	€
3. <u>Rückstellungen</u>				
3.1 Pensionsrückstellungen	76.829.154,33	78.567.675,74	1.738.521,41	€
3.2 Altersteilzeitrückstellung	72.991,15	110.004,65	37.013,50	€
3.6 Verfallensrückstellung	10.000,00	10.000,00	0,00	€
3.9 Rückstellung für Verb. aus Lieferungen und Leistungen	1.932.341,62	1.521.483,62	-410.858,00	€
3.10 Sonstige andere Rückstellungen	757.000,00	856.000,00	99.000,00	€
Summe Rückstellungen	79.601.487,10	81.065.164,01	1.463.676,91	€
4. <u>Verbindlichkeiten</u>				
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	60.971.209,58	53.370.462,27	-7.600.747,31	€
4.3 Verbindlichkeiten Kassenkredit	0,00	0,00	0,00	€
4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	629.694,11	1.017.902,58	388.208,47	€
4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	1.763.579,42	1.579.063,56	-184.515,86	€
4.7 Sonstige Verbindlichkeiten (einschließlich Sonderkonten)	2.720.889,39	6.264.119,32	3.543.229,93	€
Summe Verbindlichkeiten	66.085.372,50	62.231.547,73	-3.853.824,77	€
5. <u>Passive Rechnungsabgrenzung</u>				
Passive Rechnungsabgrenzung	5.286.264,58	8.874.790,00	3.588.525,42	€
Summe passive Rechnungsabgrenzung	5.286.264,58	8.874.790,00	3.588.525,42	€
SUMME PASSIVA	207.183.101,26	209.785.406,64	2.602.305,38	€

richtlich:

Summe der übertragenen Ermächtigungen für Aufwendungen nach § 23 Abs. 1 GemHVO-Doppik: 911,3 TEUR

Summe der übertragenen Ermächtigungen für Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach § 23 Abs. 2 GemHVO-Doppik: 3.205,1 TEUR

Summe der vom Kreis Pflön übernommenen Bürgschaften zum Bilanzstichtag: 357,0 TEUR

Anlage 2

Kreis Ostholstein
Gesamtergebnisrechnung für die Zeit vom 01.01.2016 - 31.12.2016

Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis	fortgeschriebener Ansatz *)	Ergebnis	Vergleich
	2015 €	2016 €	2016 €	Ansatz/Ist €
1. Steuern und ähnliche Abgaben	89.452,00	86.500,00	88.985,28	2.485,28
2. + Zuwendungen und allgemeine Umlagen	143.345.794,24	145.801.300,00	146.025.467,85	224.167,85
3. + Sonstige Transfererträge	5.889.931,88	5.779.700,00	5.112.737,45	-666.962,55
4. + Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	21.913.515,04	19.440.100,00	22.605.474,97	3.165.374,97
5. + Privatrechtliche Leistungsentgelte	816.983,19	812.100,00	770.543,77	-41.556,23
6. + Kostenerstattungen und Kostenumlagen	82.834.872,64	104.705.500,00	98.125.797,04	-6.579.702,96
7. + Sonstige ordentliche Erträge	3.118.935,37	5.893.700,00	2.978.400,61	-2.915.299,39
8. + Aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00
9. +/- Bestandsveränderungen	215227,39	0,00	39929,92	39.929,92
10. =ordentliche Erträge (1 bis 9)	258.224.711,75	282.518.900,00	275.747.336,89	-6.771.563,11
11. - Personalaufwendungen	30.741.966,44	31.452.500,00	29.067.392,37	-2.385.107,63
12. - Versorgungsaufwendungen	698.945,13	2.718.700,00	2.619.806,01	-98.893,99
13. - Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	9.284.576,30	12.311.661,00	9.855.849,14	-2.455.811,86
14. - bilanzielle Abschreibungen	9.970.904,67	7.895.600,00	7.771.781,40	-123.818,60
15. - Transferaufwendungen	140.247.144,49	162.549.900,00	155.479.315,96	-7.070.584,04
16. - Sonstige ordentliche Aufwendungen	61.075.694,64	69.794.959,00	64.473.753,03	-5.321.205,97
17. = ordentliche Aufwendungen (11 bis 16)	252.019.231,67	286.723.320,00	269.267.897,91	-17.455.422,09
18. = Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (10 minus 17)	6.205.480,08	-4.204.420,00	6.479.438,98	10.683.858,98
19. + Finanzerträge	3.789.384,81	3.780.300,00	3.698.438,56	-81.861,44
20. - Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	3.492.015,85	3.524.200,00	3.160.561,71	-363.638,29
21. = Finanzergebnis	297.368,96	256.100,00	537.876,85	281.776,85
22. = ordentliches Ergebnis (18 und 21)	6.502.849,04	-3.948.320,00	7.017.315,83	10.965.635,83
23. + außerordentliche Erträge	687.916,96	0,00	394.794,83	394.794,83
24. - außerordentliche Aufwendungen	0,00	640.800,00	605.859,10	-34.940,90
25. = außerordentliches Ergebnis	687.916,96	-640.800,00	-211.064,27	429.735,73
26. = Jahresergebnis (22 und 25)	7.190.766,00	-4.589.120,00	6.806.251,56	11.395.371,56

nachrichtlich: Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	Ergebnis	fortgeschriebener Ansatz *)	Ergebnis	Vergleich
	2015 €	2016 €	2016 €	Ansatz/Ist €
Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	1.213.311,43	1.460.600,00	1.314.136,09	-146.463,91
-Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	1.213.311,43	1.460.600,00	1.314.136,09	-146.463,91
Ergebnis aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00

*) Der fortgeschriebene Ansatz enthält den letzten aktuellen Haushaltsnachtrag, wenn einer vom Kreistag beschlossen wurde, die übertragenen Ermächtigungen des Vorjahres und die Abgänge auf Ermächtigungen.

Anlage 3
Blatt 1

**Gesamtfinanzrechnung
Kreis Ostholstein
Jahresabschluss 2016**

	Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz/Ist
Einzahlungs- und Auszahlungsarten				
1. Steuern und ähnliche Abgaben	89.812,06	86.500,00	88.909,80	2.409,80
2. + Zuwendungen und allgemeine Umlagen	141.486.547,06	142.825.300,00	141.621.673,93	-1.203.626,07
3. + Sonstige Transfereinzahlungen	5.926.152,55	5.779.700,00	4.977.873,31	-801.826,69
4. + Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	17.960.971,46	19.440.100,00	20.273.531,31	833.431,31
5. + Privatrechtliche Leistungsentgelte	804.995,51	812.100,00	804.672,94	-7.427,06
6. + Kostenerstattungen, Kostenumlagen	78.719.372,63	103.557.000,00	93.426.377,64	-10.130.622,36
7. + Sonstige Einzahlungen sowie allgemeiner Finanzeinzahlungen	1.959.469,22	1.990.600,00	2.677.700,65	687.100,65
8. + Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	3.041.137,84	3.780.300,00	4.437.051,91	656.751,91
9. = Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Zeilen 1 bis 8)	249.988.458,33	278.271.600,00	268.307.791,49	-9.963.808,51
10. Personalauszahlungen	27.658.024,47	30.811.000,00	27.901.994,95	-2.909.005,05
11. + Versorgungsauszahlungen	686.490,23	617.100,00	733.778,91	116.678,91
12. + Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	9.240.007,65	12.295.925,00	9.672.191,11	-2.623.733,89
13. + Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	3.509.002,89	3.524.200,00	3.219.144,22	-305.055,78
14. + Transferauszahlungen	140.300.187,85	162.549.900,00	155.450.659,46	-7.099.240,54
15. + Sonstige Auszahlungen sowie allgemeiner Finanzauszahlungen	60.366.545,42	68.836.759,00	64.566.462,76	-4.270.296,24
16. = Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Zeilen 10 bis 15)	241.760.258,51	278.634.884,00	261.544.231,41	-17.090.652,59
17. = Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (Zeilen 9 minus 16)	8.228.199,82	-363.284,00	6.763.560,08	7.126.844,08
18. + Einzahlungen aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen u Invest.förderungsmaßn	2.012.987,05	2.716.300,00	4.214.913,43	1.498.613,43
19. + Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	653.302,00	30.000,00	3.350,00	-26.650,00
20. + Einzahlungen aus der Veräußerung von beweglichem Anlagevermögen	72.620,10	20.500,00	23.517,35	3.017,35
21. + Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
22. + Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00
23. + Einzahlungen aus Rückflüssen (für Investitionen u. Invest.-förderungsmaßnahmen Dritter)	24.442,98	17.300,00	18.761,55	1.461,55
24. + Einzahlungen aus Beiträgen u. ä. Entgelten	0,00	0,00	0,00	0,00
25. + Sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00
26. = Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Zeilen 18 bis 25)	2.763.352,13	2.784.100,00	4.260.542,33	1.476.442,33

Fortsetzung Blatt 2

Anlage 3
Blatt 2

Gesamtfinanzrechnung
Kreis Ostholstein
Jahresabschluss 2016

	Einzahlungs- und Auszahlungsarten	€			
		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz/Ist
	<i>Fortsetzung von Blatt 1</i>				
27.	+ Auszahlungen aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen u. Invest.förderungsmaßnahmen	731.554,18	2.466.700,00	2.164.750,57	-301.949,43
28.	+ Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	34.951,03	1.300.000,00	152.555,09	-1.147.444,91
29.	+ Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	2.176.495,39	3.701.194,00	2.219.432,18	-1.481.761,82
30.	+ Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	2.500,00	2.500,00	0,00
31.	+ Auszahlungen für Baumaßnahmen	1.770.008,31	2.469.100,00	1.679.388,44	-789.711,56
32.	+ Auszahlungen für die Gewährung von Ausleihungen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00
33.	+ Sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00
34.	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Zeilen 27 bis 33)	4.713.008,91	9.939.494,00	6.218.626,28	-3.720.867,72
35.	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Zeilen 26 minus 34)	-1.949.656,78	-7.155.394,00	-1.958.083,95	5.197.310,05
35.a	Einzahlungen aus Fremdmitteln	0,00	0,00	0,00	0,00
35.b	Auszahlungen aus Fremdmitteln	0,00	0,00	0,00	0,00
35.c	= Saldo aus fremden Finanzmitteln (Zeile 35a minus 35b)	0,00	0,00	0,00	0,00
36.	= Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag (Zeilen 17 und 35 und 35c)	6.278.543,04	-7.518.678,00	4.805.476,13	12.324.154,13
37.	+ Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	7.229.580,00	14.839.500,00	329.800,00	-14.509.700,00
38.	+ Einzahlungen aus Rückflüssen von Darlehen aus der Anlage liquider Mittel	0,00	0,00	0,00	0,00
39.	+ Aufnahme von Kassenkrediten	0,00	20.000.000,00	0,00	-20.000.000,00
40.	- Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	11.956.957,79	12.350.000,00	7.930.547,31	-4.419.452,69
41.	- Auszahlungen aus der Gewährung von Darlehen zur Anlage liquider Mittel	0,00	0,00	0,00	0,00
42.	- Tilgung von Kassenkrediten	0,00	20.000.000,00	0,00	-20.000.000,00
43.	= Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Zeilen 37 bis 39 abzgl. 40 bis 42)	-4.727.377,79	2.489.500,00	-7.600.747,31	-10.090.247,31
44.	= Änderung des Bestandes an Finanzmitteln (Zeilen 36 und 43)	1.551.165,25	-5.029.178,00	-2.795.271,18	2.233.906,82
45.	+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	12.044.213,01	0,00	9.319.829,09	9.319.829,09
46.	= Liquide Mittel (Zeilen 44 und 45)	13.595.378,26	-5.029.178,00	6.524.557,91	11.553.735,91
47.	nachrichtlich: Fremde Finanzmittel (§ 14 GemHVO-Doppik)	0,00	0,00	0,00	0,00
48.	Einzahlungen Kto. 672x (einschl. 670)	425.103.489,31	0,00	230.110.453,19	230.110.453,19
49.	Auszahlungen Kto. 772x (einschl. 770)	429.379.038,48	0,00	227.810.551,98	227.810.551,98
50.	Differenz Ein-/Auszahlungen	-4.275.549,17	0,00	2.299.901,21	2.299.901,21
51.	= Liquide Mittel (Zeilen 46 und 50)	9.319.829,09	-5.029.178,00	8.824.459,12	13.853.637,12

